

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/3800-01	Termin 24.09.2018	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium		Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*
18.09.2018	Planungsausschuss		V		
24.09.2018	Rat der Stadt		B		

Beratungsgegenstand

Regionaler Flächennutzungsplan (RFNP) der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr
der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen

Auslegungsbeschlüsse für die Änderungsverfahren 32 E und 34 GE

Beschlussvorschlag

- Der Rat der Stadt Oberhausen nimmt die Ergebnisse aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (Anregungen und diesbezügliche Stellungnahmen der Verwaltung) zu folgenden RFNP-Änderungsverfahren zur Kenntnis:
 - 32 E (Icktener Straße (ehem. Tennisanlage))
 - 34 GE (Westlich Lehrhovebruch)
- Der Rat der Stadt Oberhausen beschließt die öffentliche Auslegung und Beteiligung der öffentlichen Stellen und sonstigen Träger öffentlicher Belange auf Grundlage des vorliegenden Planentwurfes für das Änderungsverfahren zum RFNP:
 - 32 E (Icktener Straße (ehem. Tennisanlage))

Bereichsleiter Bereich 5-1	Bereichsleiter Bereich 5-4	Beigeordnete Dezernat 5	Oberbürgermeister
Mollerus Datum 03.08.2018	Terhart Datum 03.08.2018	Lauxen Datum 06.08.2018	Schranz Datum 09.08.2018
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/3800-01	Termin 24.09.2018	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

3. Der Rat der Stadt Oberhausen beschließt die öffentliche Auslegung und Beteiligung der öffentlichen Stellen und sonstigen Träger öffentlicher Belange auf Grundlage des vorliegenden Planentwurfes für das Änderungsverfahren zum RFNP:
- 34 GE (Westlich Lehrhovebruch)

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/3800-01	Termin 24.09.2018	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine ☒ [X]

ja ☐ []

b) Sonstige ☐ Keine

Begründung

Für die jeweiligen Änderungsverfahren werden separate Auslegungsbeschlüsse gefasst. Die Zusammenfassung in dieser gemeinsamen Beratungsvorlage erfolgt aus Effizienzgründen.

Der Rat der Stadt Oberhausen hat am 18.12.2017 zu dem Änderungsverfahren 32 E sowie am 19.02.2018 zum Änderungsverfahren 34 GE nach Vorberatung im verfahrensbegleitenden Ausschuss RFNP am 10.11.2017 die Erarbeitung der Änderungsverfahren 32 E und 34 GE beschlossen. Auf Grundlage der gleichlautenden Ratsbeschlüsse wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Zeitraum vom 26.03.2018 bis 26.04.2018 durchgeführt.

Änderung Nr. 32 E (Icktener Straße (ehem. Tennisanlage))

Der Änderungsbereich des Verfahrens 32 E „Icktener Straße (ehem. Tennisanlage)“ umfasst eine Fläche von 0,9 ha. Die Fläche wird im wirksamen Regionalen Flächennutzungsplan als „Fläche für die Landwirtschaft / Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ mit den Überlagerungen „Regionale Grünzüge“ und „Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE)“ dargestellt. Da sich die geplante Nutzung nicht aus den Darstellungen des RFNP entwickeln lässt, muss der RFNP entsprechend in „Wohnbaufläche / Allgemeiner Siedlungsbereich“ geändert werden. Bei dem Änderungsverfahren haben sich die Planungsziele und -inhalte auf Grundlage der frühzeitigen Beteiligung nicht geändert.

Änderung Nr. 34 GE (Westlich Lehrhovebruch)

Der Änderungsbereich des Verfahrens 34 GE umfasst 44,3 ha. Die bisher im RFNP ohne planerische Festlegung bzw. Darstellung geführte Fläche soll im Zuge des Änderungsverfahrens auf der regionalplanerischen Ebene mit einem „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFAB)“ und der überlagernden Festlegung von „Bereichen zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE)“ sowie „Regionalen Grünzügen“ überplant werden. Zudem soll die Festlegung von „Bereichen zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE)“ auf das gesamte Plangebiet ausgedehnt werden. Auf der Flächennutzungsplanenebene sollen die bisher ohne Darstellung geführte Fläche sowie die umliegenden, bisher als „Grünflächen“ dargestellten Bereiche in „Flächen für die Landwirtschaft“ umgewandelt werden, um damit der tatsächlichen Nutzung zu entsprechen. Bei dem Änderungsverfahren haben sich die Planungsziele und -inhalte auf Grundlage der frühzeitigen Beteiligung nicht geändert.

Die öffentliche Auslegung für die Dauer eines Monats erfolgt gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch sowie gemäß § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz i. V. m. § 13 Abs.1 und § 39 Landesplanungsgesetz.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/3800-01	Termin 24.09.2018	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Die Beteiligung der öffentlichen Stellen, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange für die Dauer eines Monats erfolgt gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz in Verbindung mit § 13 Abs.1 und § 39 Landesplanungsgesetz sowie § 33 der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes.

Im Anschluss an die Behördenbeteiligung sind zu den Änderungsverfahren 32 E und 34 GE die Stellungnahmen der Behörden bzw. der öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts nach § 4 Raumordnungsgesetz gemäß § 19 Abs. 3 Landesplanungsgesetz mit diesen zu erörtern, soweit raumordnerische Belange betroffen sind. Dabei ist ein Meinungsausgleich anzustreben.

Nach Durchführung dieser Verfahrensschritte werden die Planänderungen zum abschließenden Beschluss erneut in die Gremien der beteiligten Städte eingebracht und im Anschluss zur Genehmigung bei der Landesplanungsbehörde eingereicht.

Anlagen

Anlage 1 Änderungspläne

Anlage 2 Begründungen mit Umweltberichten

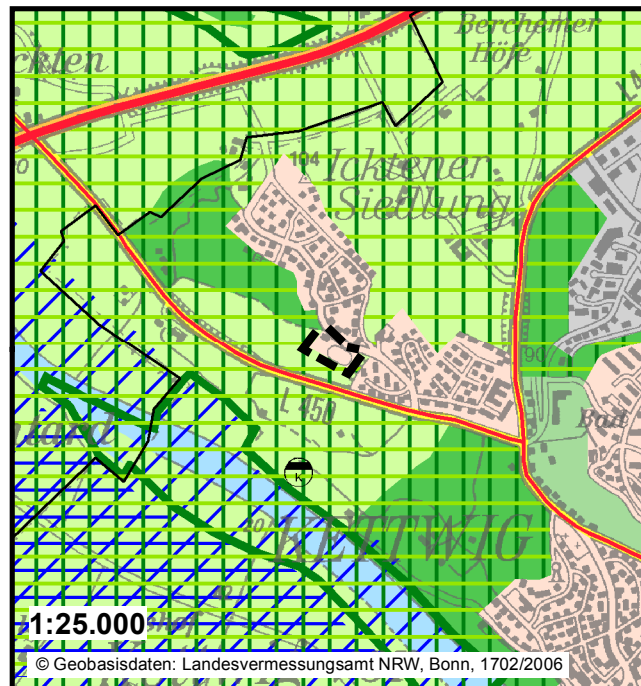
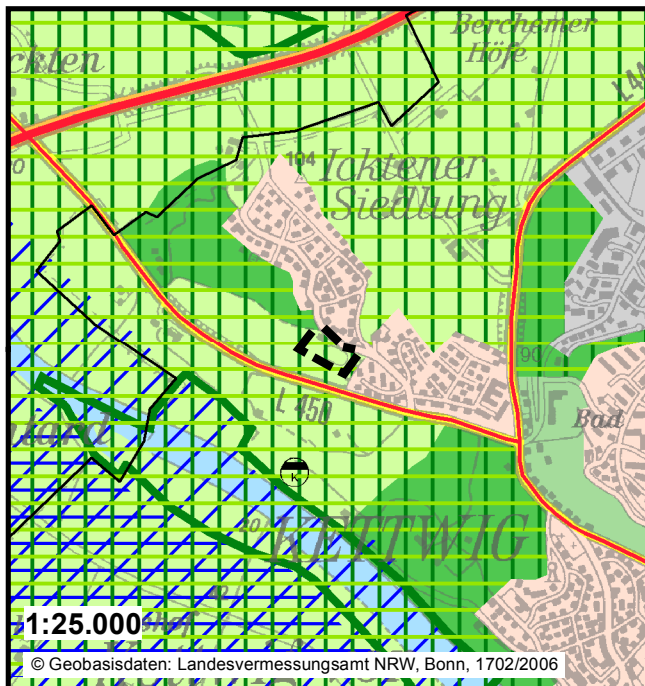
Anlage 3 Synoptische Darstellungen der in der Beteiligung vorgebrachten Anregungen und der Stellungnahmen der Verwaltung

Die umfangreichen Anlagen 2 und 3 werden aus Kostengründen und damit als Beitrag zur Haushaltskonsolidierung nicht in Papierform beigelegt. Sie liegen aber während der Sitzung zur Einsichtnahme aus und können darüber hinaus vorab über das Ratsinformationssystem ALLRIS heruntergeladen werden.

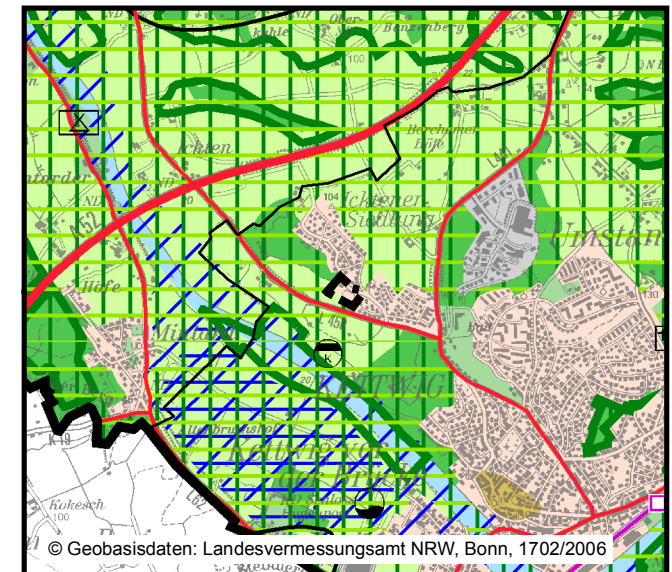
Änderung des Regionalen Flächennutzungsplanes der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr

(Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen)

Nr. 32 E (Icktener Straße -ehem. Tennisanlage-)



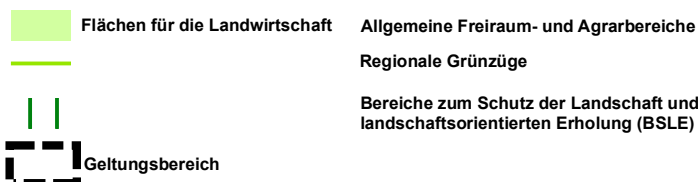
Originaldarstellung
in 1: 50.000



Plankarte Alt:

gemäß § 5 Abs.2 BauGB

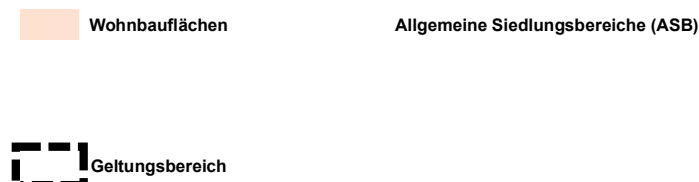
gemäß Anlage zu § 3 Abs. 1 der Planverordnung



Plankarte Neu:

gemäß § 5 Abs.2 BauGB

gemäß Anlage zu § 3 Abs.1 der Planverordnung

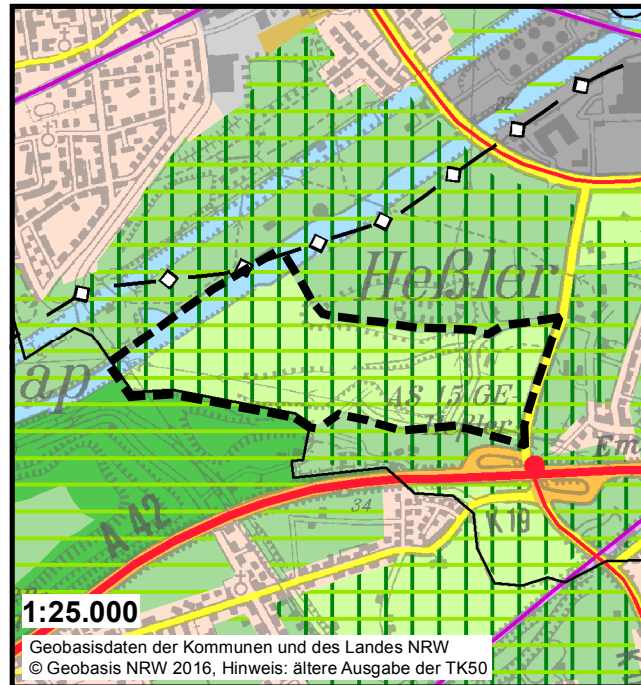
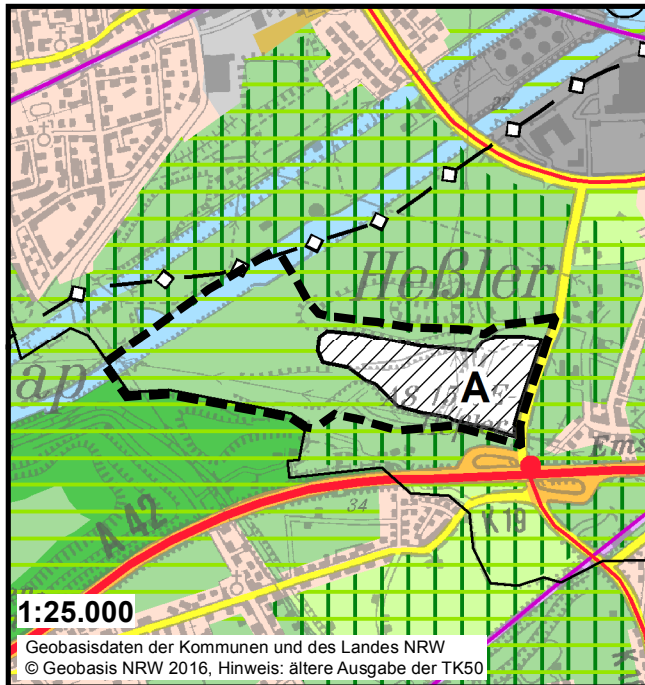


Stand: Mai 2018 (Entwurf)

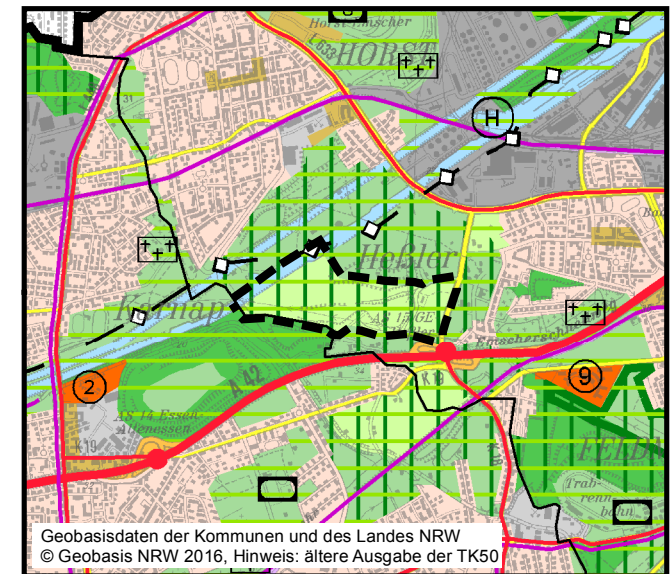
Änderung des Regionalen Flächennutzungsplanes der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr

(Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen)

Nr. 34 GE (Westlich Lehrhovebruch)



Originaldarstellung
in 1: 50.000



Plankarte Alt:

gemäß § 5 Abs.2 BauGB

gemäß Anlage zu § 3 Abs. 1 der Planverordnung

Von der Genehmigung ausgenommen (Ausklammerung -A-)

Grünflächen

Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche

Wasserflächen

Oberflächengewässer

Regionale Grünzüge

Geltungsbereich

Plankarte Neu:

gemäß § 5 Abs.2 BauGB

gemäß Anlage zu § 3 Abs.1 der Planverordnung

Flächen für die Landwirtschaft

Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche

Wasserflächen

Oberflächengewässer

Regionale Grünzüge

Regionale Grünzüge

Geltungsbereich

Bereiche zum Schutz der Landschaft und
landschaftsorientierten Erholung (BSLE)

Stand: Mai 2018 (Entwurf)

RFNP-Änderung 32 E Icktener Straße (ehem. Tennisanlage)

(Entwurf)

Teil A: Begründung

1	Anlass und Erfordernis der Änderung	2
2	Planungsrechtliche Vorgaben	2
2.1	Vorgaben des Landesentwicklungsplans (LEP)	2
2.2	Vorgaben des RFNP	5
2.3	Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung	6
2.4	Darstellungen/Festsetzungen des Landschaftsplanes/der Landschaftspläne	6
2.5	Bebauungsplanung	7
2.6	Sonstige informelle Planungen	7
3	Gegenstand der Änderung	7
3.1	Geltungsbereich, Lage und Beschreibung des Änderungsbereiches	7
3.2	Änderung der zeichnerischen Festlegung/Darstellung	7
3.3	Auswirkung der Änderung auf den flächennutzungsplanerischen und den regionalplanerischen Teil des RFNP	8
3.4	Bedarfsnachweis	8
3.5	Alternative Entwicklungsmöglichkeiten	8
4	Darstellung von (änderungsbezogenen) Gutachten oder Studien	9
4.1	Immissionen	9
4.2	Altlasten	9
4.3	Artenschutzrechtliche Vorprüfung	9
5	Sonstige Belange	9
5.1	Technische Infrastruktur	9
5.2	Bodendenkmalpflege	10
5.3	Verbandsgrünflächen	10
5.4	Verkehr	10
6	Verfahrensablauf	10
6.1	Bisheriges Verfahren/Verfahrensschritte	10
6.2	Benehmen/Einvernehmen des RVR	10
6.3	Umgang mit den Stellungnahmen	11
6.4	Weiteres Verfahren	11
7	Flächenbilanz / Monitoring	11

Stand: Mai 2018

Teil B: Umweltbericht

Teil A: Begründung

1 Anlass und Erfordernis der Änderung

Auf dem allgemeinen Essener Wohnungsmarkt besteht seit einigen Jahren ein erhöhter Bedarf an Wohnraum, der durch die vorhandenen Wohnbauflächen nicht gedeckt werden kann. Grundlage für die bedarfsgerechte Flächensuche von Wohnbauflächen war die Wohnungsnachfrageanalyse Essen 2020+ (InWIS) aus dem Jahr 2013. Darauf aufbauend wurden in den Jahren 2014 und 2015 Flächenvorschläge für Wohnbauflächen entwickelt, die im weiteren Prozess nach ausgewählten Kriterien priorisiert wurden. Die Fläche des Änderungsbereichs war Teil dieses Prozesses.

Das Areal liegt im Stadtbezirk Kettwig, im östlich gelegenen Stadtteil Kettwig-Ickten. Dabei handelt es sich um eine brachliegende Tennisanlage. Nach einstigem Boom des Tennissports ging der Tennisclub mit abnehmender Nachfrage 2010 in die Insolvenz. Seither liegt die Anlage brach, das ehemalige Vereinshaus verfällt und die Ascheplätze werden zunehmend von der Natur zurückerobert.

Der Änderungsbereich ist als potenzielle Wohnbaufläche in dem vom Ausschuss für Stadtentwicklung und Stadtplanung, zur Entwicklung neuer Wohnbauflächen im Essener Stadtgebiet, am 19.11.2015 beschlossenen Konzept „Bedarfsgerechte Flächenentwicklung“ enthalten. Er soll einer städtebaulichen Entwicklung im Sinne einer, dem städtebaulichen Umfeld entsprechenden, attraktiven Wohnbebauung zugeführt werden. Vor diesem Hintergrund sollen im RFNP die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines qualitativ hochwertigen Wohnstandortes geschaffen werden.

Der ca. 0,9 ha große Änderungsbereich wird im wirksamen Regionalen Flächennutzungsplan als „Fläche für die Landwirtschaft/ Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ mit den Überlagerungen "Regionale Grünzüge“ und „Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE)“ dargestellt. Da sich die geplante Nutzung nicht aus den Darstellungen des RFNP entwickeln lässt, muss der RFNP entsprechend geändert werden.

2 Planungsrechtliche Vorgaben

2.1 Vorgaben des Landesentwicklungsplans (LEP)

Der Landesentwicklungsplan (LEP) ist nach Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW am 08.02.2017 in Kraft getreten.

Für den Geltungsbereich der RFNP-Änderung enthält der LEP in seinem zeichnerischen Teil keine Festlegungen. Nachrichtlich ist im zeichnerischen Teil des LEP der RFNP-Änderungsbereich dem Freiraum / Grünzug zugewiesen. Darüber hinaus sind für die Änderung insbesondere die folgenden textlichen Ziele bzw. Grundsätze zu beachten:

- 4-3 Grundsatz Klimaschutzkonzepte: *„Vorliegende Klimaschutzkonzepte und den Klimaschutz betreffende Fachbeiträge sind in der Regionalplanung zu berücksichtigen.“*
- 6.1-1 Ziel Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung: *„Die Siedlungsentwicklung ist flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotentialen auszurichten.[...]“*
- 6.1-2 Grundsatz Leitbild „flächensparende Siedlungsentwicklung“: *„Die Regional- und Bauleitplanung soll die flächensparende Siedlungsentwicklung im Sinne des Leitbildes, in Nordrhein-Westfalen das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf "Netto-Null" zu reduzieren, umsetzen.“*

- 6.1-3 Grundsatz Leitbild „dezentrale Konzentration“: *„Die Siedlungsstruktur soll dem Leitbild der "dezentralen Konzentration" entsprechend weiterentwickelt werden. Dabei ist die zentralörtliche Gliederung zugrunde zu legen.“*
- 6.1-5 Grundsatz Leitbild „nachhaltige Europäische Stadt“: *„Die Siedlungsentwicklung soll im Sinne der "nachhaltigen europäischen Stadt" kompakt gestaltet werden und das jeweilige Zentrum stärken. Regional- und Bauleitplanung sollen durch eine umweltverträgliche, geschlechtergerechte und siedlungsstrukturell optimierte Zuordnung von Wohnen, Versorgung und Arbeiten zur Verbesserung der Lebensqualität und zur Reduzierung des Verkehrsaufkommens beitragen. [...]“*
- 6.1-6 Grundsatz Vorrang der Innenentwicklung: *„Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung haben Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich. [...]“*
- 6.1-7 Grundsatz Energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung: *„Planungen von neuen Siedlungsflächen und des Umbaus bzw. der Sanierung von Siedlungsgebieten sollen energieeffiziente Bauweisen, den Einsatz von Kraft-Wärme-Kopplung sowie Möglichkeiten der passiven und aktiven Nutzung von Solarenergie und anderen erneuerbaren Energien begünstigen.
Die räumliche Entwicklung soll die bestehende Vulnerabilität des Siedlungsraums gegenüber Klimafolgen – insbesondere Hitze und Starkregen – nicht weiter verschärfen, sondern die Widerstandsfähigkeit des Siedlungsraums stärken und dazu beitragen, die Auswirkungen des Klimawandels abzumildern.“*
- 6.1-8 Grundsatz Wiedernutzung von Brachflächen: *„Durch Flächenrecycling sollen Brachflächen neuen Nutzungen zugeführt werden. [...]“*
- 6.1-9 Grundsatz Vorausschauende Berücksichtigung von Infrastrukturkosten und Infrastrukturfolgekosten: *„Wenn beabsichtigt ist, Flächen für Siedlungszwecke in Anspruch zu nehmen, sollen von den Kommunen zuvor die Infrastrukturkosten und auch die Infrastrukturfolgekosten dem Stand der Planung entsprechend ermittelt und bewertet werden*
- 6.2-1 Grundsatz Ausrichtung auf zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche: *„Die Siedlungsentwicklung in den Gemeinden soll auf solche Allgemeine Siedlungsbereiche ausgerichtet werden, die über ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen (zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche).
Erforderliche neue Allgemeine Siedlungsbereiche sollen unmittelbar anschließend an vorhandenen zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereichen festgelegt werden. [...]“*
- 6.2-2 Grundsatz Nutzung des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs: *„Vorhandene Haltepunkte des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs sollen bei der Ausrichtung der Siedlungsentwicklung besonders berücksichtigt werden.“*
- 6.6-1 Grundsatz Ausstattung der Siedlungsbereiche mit Bewegungsräumen und Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen *„Die Siedlungsbereiche sollen bedarfsgerecht und angepasst an die zentralörtliche Gliederung mit möglichst vielfältig zu nutzenden Bewegungsräumen und Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen ausgestattet werden.“*
- 7.1-1 Grundsatz Freiraumschutz: *„Der Freiraum soll erhalten werden; seine Nutz-, Schutz-, Erholungs- und Ausgleichsfunktionen sollen gesichert und entwickelt werden. Der Erhalt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. [...]“*
- 7.1-5 Ziel Grünzüge: *„[...] Regionale Grünzüge sind im Hinblick auf ihre freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen vor einer siedlungsräumlichen Inanspruchnahme zu schützen.
Sie dürfen für siedlungsräumliche Entwicklungen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden, wenn für die siedlungsräumliche Entwicklung keine Alternativen außerhalb*

des betroffenen Grünzugs bestehen und die Funktionsfähigkeit des Grünzugs erhalten bleibt.“

- 7.4-1 Grundsatz Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Gewässer: *„Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sollen dazu beitragen, die Gewässer mit ihren vielfältigen Leistungen und Funktionen als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut nachhaltig zu sichern und zu entwickeln.“*

Die Stadt Essen verfolgt grundsätzlich das allgemein geltende Ziel der nachhaltigen Stadtentwicklung. Dazu gehört, nach Möglichkeit Innenentwicklung vorrangig zu betreiben und Brachflächen zu aktivieren sowie die vorhandenen Infrastruktureinrichtungen zu nutzen. Vorhandene Freiräume sollen möglichst in ihrer Funktion erhalten bleiben, um die Lebensqualität in der vergleichsweise dicht besiedelten Region zu erhalten. Der Verbrauch an Freiflächen für neue Bauflächen in der Planungsregion ist generell eher niedrig, der Anteil der wieder genutzten Flächen relativ hoch. Auf Grund der steigenden Einwohnerzahlen und des hohen Bedarfs an Wohnbauflächen (s. auch Kap. 3.4) steht die Stadt Essen vor der Herausforderung, neue Wohnbauflächen zu entwickeln. Eine Innenentwicklung ist dabei nicht immer möglich, da geeignete Flächen im Stadtgebiet knapp sind.

Die Änderung Nr. 32 des Regionalen Flächennutzungsplanes steht dem Leitbild der Dezentralen Konzentration nicht entgegen. Dies folgt bereits aufgrund der sehr geringen Flächengröße von 0,9 ha. Das Planungsziel ist die Abrundung eines bestehenden, kompakten Siedlungsbereiches und die Wiedernutzung eines bereits baulich geprägten Bereiches. Auch wenn die Siedlung Ickten nicht über eine eigene vollständige Infrastrukturausstattung verfügt und im Übergangsbereich zum Freiraum liegt, sind die Einrichtungen der Daseinsvorsorge - insbesondere im Kernbereich von Kettwig - über verschiedene Buslinien gut erreichbar. Insofern trägt auch diese Siedlung zur Auslastung und Tragfähigkeit der Infrastruktur des Stadtteilzentrums von Kettwig bei.

Die Stadt Essen fühlt sich dem Leitbild der Nachhaltigen Europäischen Stadt verpflichtet und setzt dieses im Rahmen einer Vielzahl von Programmen und Projekten um. Beispielsweise war die Stadt Essen im Jahre 2016 Grüne Hauptstadt Europas, in deren Rahmen insbesondere die Lebensqualität im Fokus stand. Die Änderung Nr. 32 des Regionalen Flächennutzungsplanes steht dem Leitbild der Europäischen Stadt nicht entgegen. Dies folgt bereits aufgrund der sehr geringen Flächengröße von 0,9 ha. Die Planung dient der Ergänzung eines bestehenden Siedlungsbereiches.

Der Kettwiger S- Bahnhof liegt in ca. 2,5 km (Luftlinie) Entfernung und wird von einer Buslinie angefahren, deren Haltestelle in ca. 400 m Entfernung vom Plangebiet liegt. Die S-Bahnlinie 6 verkehrt im 20-Minuten-Takt Richtung Essen Hauptbahnhof und über Düsseldorf Richtung Köln. Dadurch ergibt sich eine gute Anbindung des Plangebiets an den öffentlichen Nahverkehr.

Die Siedlung Ickten als Teil des Stadtteils Kettwig ist in die großräumige Kulturlandschaft des Ruhrtals eingebunden, so dass für das Plangebiet selbst sowie die nähere und weitere Umgebung ausreichend Bewegungs- und Erholungsräume zur Verfügung stehen. Die ehemalige Tennisanlage als Sport- und Freizeiteinrichtung konnte aufgrund zu geringer Nachfrage nicht mehr aufrechterhalten werden, der Verlust wird jedoch durch die Lage an großflächigen Naturräumen sowie durch die Erreichbarkeit von Sport- und Freizeitinfrastruktur in Kettwig wie auch in der Innenstadt von Essen kompensiert.

Die Planänderung dient der bedarfsgerechten Baulandversorgung für Wohnnutzung. Die Aspekte der energieeffizienten und klimagerechten Siedlungsentwicklung werden im parallel laufenden Bebauungsplanverfahren geprüft und soweit möglich berücksichtigt. In Bezug auf Infrastrukturkosten / -folgekosten ist davon auszugehen, dass die Mehrverkehre aufgrund der geringen Anzahl der geplanten Wohneinheiten über das bestehende Straßennetz abgewickelt werden können.

Da der Änderungsbereich sehr klein und als Tennisanlage baulich vorgeplant und damit weitestgehend anthropogen überformt ist, handelt es sich in diesem Fall um eine geringfügige reale Freirauminanspruchnahme. Die Möglichkeit einer zukünftigen Offenlegung des verrohrten Icktener Baches, der das Grundstück quert, wird bei der städtebaulichen Planung berücksichtigt. Die freiraumbezogenen Zielvorstellungen werden nicht in Frage gestellt und die großräumigen Freiraumfunktionen des Regionalen Grünzuges bleiben erhalten. Die Planung entspricht damit den genannten Zielen des LEP.

Die Landesregierung hat am 17.04.2018 Änderungen am Landesentwicklungsplan NRW beschlossen und hierzu das Beteiligungsverfahren eingeleitet. Die in Aufstellung befindlichen Ziele des LEP stellen somit gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 Raumordnungsgesetz sonstige Erfordernisse der Raumordnung dar und sind bei raumbedeutsamen Planungen zu berücksichtigen. Die vorgesehene textliche Änderung berücksichtigt veränderte Zielvorstellungen der jetzigen Landesregierung und die Änderungen des Raumordnungsgesetzes.

Für das Änderungsverfahren 32 E Icktener Straße ergibt sich keine relevante Änderung, die Planung entspricht den in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung.

2.2 Vorgaben des RFNP

Für die Planung relevante textliche Ziele und Grundsätze der Raumordnung des RFNP sind insbesondere folgende:

- Ziel 4 *„Freiraum sichern, auf Raumgliederung achten:*
(1) *Der Freiraum ist von Siedlungstätigkeiten freizuhalten, um die Siedlungsbereiche auf Dauer zu gliedern.“*
- Ziel 5 *„Angemessene Versorgung mit Wohnbauflächen sichern:*
(1) *Im Plangebiet ist eine ausreichende Versorgung mit Wohnbauflächen/ASB für alle Segmente des Wohnungsmarktes sicherzustellen, die den unterschiedlichen Bedürfnissen der verschiedenen Bevölkerungsgruppen gerecht wird.“*
- Ziel 17 *„Funktionsfähigkeit des Freiraums erhalten: Wegen seiner Nutz- und Schutzfunktionen, seiner Erholungs- und Ausgleichsfunktionen und seiner Funktionen als Lebensraum für Pflanzen und Tiere ist der bestehende Freiraum zu erhalten. Die noch vorhandenen großen, unzerschnittenen Freiräume sind vor weiterer Zerschneidung und Fragmentierung zu bewahren.“*
- Ziel 18 *„Sicherung, Vernetzung und Entwicklung Regionaler Grünzüge:*
(1) *Die Regionalen Grünzüge sind als wesentliche Bestandteile des regionalen Freiraumsystems zu sichern, zu erweitern und zu vernetzen.*
(2) *Planungen und Maßnahmen, die die Aufgaben und Funktionen der Regionalen Grünzüge beeinträchtigen, sind nicht zulässig. [...]“*
- Grundsatz 33 *„BSLE sichern und entwickeln:*
(1) *Zur Sicherung der ökologischen Funktionen soll die Nutzungsstruktur in den Bereichen zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) in ihrer Substanz erhalten oder weiterentwickelt werden. Auf die besonderen Belange der Land- und Forstwirtschaft soll bei der Umsetzung der BSLE Rücksicht genommen werden. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die zu Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes führen können, sollen unterlassen werden.*
(2) *In Bezug auf ihre Erholungsfunktion sollen die BSLE der landschaftsorientierten Erholung, Sport- und Freizeitnutzung dienen.“*
- Ziel 28 *„Sicherung und ökologische Entwicklung der Fließgewässer:*
(1) *Fließgewässer und ihre Auen sind als natürliche Retentionsräume zu erhalten und zu entwickeln. Die ursprüngliche Funktion der natürlichen Fließgewässersysteme als Le-*

bensräume für Flora und Fauna sowie als Erholungs- und Erlebnisraum für Menschen ist zu erhalten bzw. bei ausgebauten oder verrohrten Gewässern durch ökologischen Umbau und Rückgewinnung von Auenbereichen wieder zu entwickeln. [...]"

Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um die Umnutzung eines aufgegebenen Standortes einer Tennissportanlage, der bedingt durch die Anlage der Sporteinrichtungen bereits stark anthropogen überformt ist. Aufgrund der geringen Größe der durch das Änderungsverfahren vorbereiteten Freirauminanspruchnahme werden die freiraumbezogenen Zielvorstellungen und großräumigen Funktionen des verbleibenden Regionalen Grünzugs nicht in Frage gestellt.

Darüber hinaus handelt es sich bei dem Änderungsbereich um eine geringfügige Siedlungsarrondierung, die der bedarfsgerechten Baulandversorgung für Wohnnutzung dient.

Das in Rede stehende Gelände wird von dem verrohrten "Icktener Bach" durchquert. Die städtebauliche Planung berücksichtigt für den verrohrten Bach einen beidseitigen Schutzstreifen von 6 m.

Die Planungsziele für den Änderungsbereich entsprechen den in den Zielen formulierten Vorgaben, obwohl in kleinerem Umfang Freiraum in Anspruch genommen wird. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird ein Landschaftspflegerischer Begleitplan erstellt und die Eingriffe im Sinne von § 1a (3) BauGB vertieft geprüft und dargestellt. Zudem wird eine Artenschutzprüfung durchgeführt, die das Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet ermittelt.

Aufgrund der topografischen Gegebenheiten sowie der einzuhaltenden Abstände zum angrenzenden Wald und zum verrohrten Icktener Bach verbleiben nach Süden und Osten weiterhin große Grün- und Freiflächen. Die bestehende Fußwegeverbindung am südlichen und östlichen Rand der Fläche, die den Siedlungsraum mit dem Ruhrtal verbindet, wird nicht beeinträchtigt.

2.3 Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Im Regelfall ist nach § 34 LPlG für Flächennutzungspläne bzw. Flächennutzungsplanänderungen und für nicht aus dem FNP entwickelte Bebauungspläne ein landesplanerisches Anpassungsverfahren durchzuführen. Zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung hat die Gemeinde dazu bei der Regionalplanungsbehörde anzufragen, welche Ziele für den Planungsbereich vorliegen. Der Regionalplan und damit auch der regionalplanerische Inhalt des RFNP, den die Planungsgemeinschaft in eigener Verantwortung festlegt, nehmen hingegen nicht am landesplanerischen Zielanpassungsverfahren teil.

Für die bauleitplanerischen Inhalte des RFNP ist nach Auffassung des RVR als Regionalplanungsbehörde ebenfalls kein landesplanerisches Zielanpassungsverfahren erforderlich. Der RVR ist am Verfahren ohnehin beteiligt (siehe auch 6.2). Des Weiteren ist eine Genehmigung der RFNP-Änderung durch die Landesplanungsbehörde erforderlich, so dass eine Prüfung der landesplanungsrechtlichen Belange sichergestellt ist (s. 6.4).

2.4 Darstellungen/Festsetzungen des Landschaftsplanes/der Landschaftspläne

Der gesamte Änderungsbereich liegt im Geltungsbereich des Essener Landschaftsplans. Weiterhin liegt der Änderungsbereich im Landschaftsschutzgebiet Nr. 3.4.34 „Wald- und Talbereiche um Ickten, Brederbachtal“. Das Schutzgebiet hat eine Flächengröße von 122,2 ha.

Die Festsetzung erfolgt nach § 21 LG insbesondere wegen der Bedeutung des Gebietes für die Erholung, den Arten- und Biotopschutz, den Immissionsschutz, das Klima, den Erosions- und Bodenschutz sowie wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes. Für das Schutzgebiet ist es zusätzlich zu den Verboten nach 3.3 II Nr. 1-17 untersagt, Erstaufforstungen im Bereich der Bachauen vorzunehmen. Das zusätzliche Verbot erfolgt zur Erhaltung der naturhaushaltlichen Leistungen wie den Arten- u. Biotopschutz, den Erosions-

u. Bodenschutz sowie zur Erhaltung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes.

In der Entwicklungskarte des Landschaftsplanes liegt das Plangebiet im Bereich des Entwicklungsraumes 1.38 (Icktener Wald und Ruhrhang). Leitfunktion des gesamten Entwicklungsraumes ist der Arten- und Biotopschutz.

2.5 Bebauungsplanung

Der Änderungsbereich liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk, Nr. S 15 Gr. II Nr. 8a „Ruhraue Kettwig – Mülheim“ (Teilplan Kettwig). Dieser Bebauungsplan setzt für das Plangebiet lediglich die Art der Nutzung (Flächenausweisung) fest und zwar „Fläche für die Forstwirtschaft“ und „Grünfläche“. Da dieser Bebauungsplan somit i. S. v. § 30 Abs. 1 BauGB nicht qualifiziert ist, richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben im Übrigen nach den Vorschriften des § 35 BauGB.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung der vorgesehenen Wohnbebauung wird parallel zur RFNP-Änderung ein Bebauungsplanverfahren durchgeführt.

2.6 Sonstige informelle Planungen

Sonstige informelle Planungen mit Relevanz für die Änderung liegen nicht vor.

3 Gegenstand der Änderung

3.1 Geltungsbereich, Lage und Beschreibung des Änderungsbereiches

Das Plangebiet grenzt im Norden an die Icktener Straße und ist ansonsten umgeben von Wald, Wiesen, Gartenland sowie den baulichen Strukturen der Icktener Siedlung mit weitgehend freistehenden Einfamilienhäusern. Südlich und östlich verläuft unmittelbar entlang des Plangebietes eine Wegeverbindung ähnlich eines Trampelpfades. Außerhalb des Änderungsbereiches schließt sich im Osten das wiesenartig geprägte Gartenland einer Wohnsiedlung des Bauvereines Kettwig e.G. und im Westen das bewaldete Grundstück der Wohnbebauung Icktener Str. 43 an den Planbereich an.

Das Gelände der ehemaligen Tennisanlage ist Teil eines tief eingeschnittenen Seitentals der Ruhr und weist erhebliche Höhenunterschiede von bis zu 18 m auf. Durch das Grundstück verläuft der verrohrte "Icktener Bach". Nach Süden schließt sich im Weiteren ein vom Weg ansteigender, bewaldeter Hang an.

Im Änderungsbereich selbst befinden sich 5 Tennisplätze, ein Vereinshaus, eine Tenniswand, Erschließungs- sowie eine Stellplatzanlage. Seit der Insolvenz des Tennisclubs liegt das Gelände brach, die ehemaligen Tennisplätze sind inzwischen mit Vegetationsstrukturen bestanden und das Vereinsgebäude verfällt zusehends. Aufgrund der vorhandenen Erschließungsanlagen und der vormals bereits intensiven Nutzung bietet sich für die aufgegebene Freizeitinfrastruktureinrichtung eine Nachfolgenutzung als potenzielle Wohnbaufläche an.

Die Fläche liegt am Ortsrand der durch reine Wohnbebauung geprägten Siedlung Ickten. Im Einzugsbereich von ca. 2 km befinden sich verschiedene soziale Infrastruktureinrichtungen (Kindertagesstätten, Grundschulen, Realschule und Gymnasium). Das C- Zentrum Kettwig befindet sich in ca. 2 km Luftlinie.

3.2 Änderung der zeichnerischen Festlegung/Darstellung

Der Änderungsbereich wird im wirksamen Regionalen Flächennutzungsplan auf Regionalplanebene als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ mit den Überlagerungen „Regionale Grünzüge“ und „Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung

(BSLE)“ dargestellt. Auf Ebene des Flächennutzungsplans stellt der RFNP den Änderungsbereich als „Fläche für die Landwirtschaft“ dar. Die Darstellung wird in "Wohnbaufläche / Allgemeiner Siedlungsbereich" geändert.

3.3 Auswirkung der Änderung auf den flächennutzungsplanerischen und den regionalplanerischen Teil des RFNP

Die Änderung betrifft sowohl den flächennutzungsplanerischen, als auch den regionalplanerischen Teil des RFNP.

3.4 Bedarfsnachweis

Die in Kapitel 1 erwähnte Wohnungsnachfrageanalyse Essen 2020+ (InWIS) hat bereits 2012 unter der damaligen Voraussetzung sinkender Einwohnerzahlen einen Bedarf an Wohnungen vor allem im Geschosswohnungsbau prognostiziert. Seit 2013 steigt die Einwohnerzahl der Stadt Essen wieder. Der Trend auf dem Wohnungsmarkt in den Jahren 2014 und 2015 ist geprägt durch einen deutlichen Rückgang der Leerstandquote. Damit kommt die Leerstandquote in die Reichweite der notwendigen Fluktuationsreserve. Ein Anteil von etwa 3 Prozent leer stehender Wohnungen wird für Umzüge und Baumaßnahmen im Bestand benötigt und als Merkmal eines funktionstüchtigen Wohnungsmarktes eingeschätzt. Die Wohnungsnachfrageanalyse wird derzeit überarbeitet. Erste Ergebnisse zeigen, dass unter der Voraussetzung steigender Einwohnerzahlen der Bedarf an Wohnungen in Essen deutlich gestiegen ist.

Auch die Neuermittlung der Flächenbedarfe für Wohnsiedlungsbereiche im Rahmen der Aufstellung des Regionalplans Ruhr (RVR, Stand 2015) sieht einen planerischen Handlungsbedarf für die Verortung neuer Wohnbauflächen. Ende 2015 hat der RVR die Bedarfe nochmal dem Planungshorizont 2034 angepasst. Für die Stadt Essen ergeben sich demnach folgende Zahlen für Wohnbauflächen: einem Nettoflächenbedarf von 184,4 ha stehen Netto-Reserveflächen von 103,6 ha gegenüber. Demzufolge ergibt sich ein verbleibender Nettoflächenbedarf (Saldo) für Essen von 80,8 ha. (Quelle: RVR Bedarfsberechnung vom 11.12.2015).

In allen sechs RFNP-Städten übersteigen die Bedarfe die Potentiale teilweise erheblich. Essen hat dabei den größten Bedarf an Wohnbauflächen. Die hohen rechnerischen Bedarfe und die sich daraus ergebenden planerischen Handlungsbedarfe stellen eine große Herausforderung dar. Eine vollständige Verortung der Bedarfe wird für die Stadt Essen jedoch voraussichtlich nicht möglich sein.

3.5 Alternative Entwicklungsmöglichkeiten

Wie die aktuelle Bedarfsermittlung des RVR für die Regionalplanung zeigt, übersteigt der Bedarf an Wohnbauflächen bei weitem die planerischen Reserven. Vorschläge für Wohnbauflächen wurden nach verschiedenen Kriterien und relevanten Belangen im Prozess Essen 2020+ auf Eignung überprüft, wobei diese Fläche als ein Wohnbaupotenzial eingestuft wurde. (s. auch Kap. 1 und 3.4).

Durch die ehemalige Nutzung als Tennisanlage (insbesondere durch die Anlage der Spielfelder), stellt sich das Gelände heute überwiegend als anthropogen überformt dar. Aufgrund der vorhandenen Erschließungsanlagen und der baulichen "Vorbelastung" bietet sich eine sinnvolle Nachfolgenutzung für die aufgegebene Sportanlage an.

Mit der vorgesehenen Wohnbebauung wird die Wohnraumversorgung im Einzugsbereich des Stadtteils Kettwig verbessert. Diese ergänzende Bebauung am Rand der Siedlung von Ickten würde sich gut in das Umfeld einfügen, da die großzügigen Außenanlagen sich nach Süden hin zur freien Landschaft ausrichten und die Gebäude direkt an der Straße stehen. Als Alternative wäre auch eine Freiraumentwicklung mit Wiederherstellung der ursprünglichen Geländeform durch Abtrag der Aufschüttungen und Beseitigung der baulichen Anlagen

denkbar, die aber aufgrund der hohen Kosten und der baulichen Vornutzung des Grundstücks vor dem Hintergrund des bestehenden Wohnbauflächenbedarf nicht sinnvoll wäre.

Um eine Inanspruchnahme von Freiraum an anderer, funktionsfähiger Stelle zu vermeiden, bzw. zu verringern, soll in diesem Fall der bedarfsgerechten Versorgung mit Wohnbauflächen als verträgliche Folgenutzung für das Umfeld der Vorrang eingeräumt werden.

4 Darstellung von (änderungsbezogenen) Gutachten oder Studien

4.1 Immissionen

Der Änderungsbereich befindet sich in einem von überwiegend Wohnnutzung und Anliegerstraßen geprägten Umfeld. Auf den Änderungsbereich wirken Verkehrslärmimmissionen, hervorgerufen durch den Straßenverkehr von der nördlich verlaufenden Icktener Straße ein. Auch lassen sich Immissionen durch die südlich gelegene Mendener Straße sowie die A 52 vermuten. Zudem ist das Plangebiet durch Fluglärm des Flughafens Düsseldorf betroffen. Im Rahmen des parallelen Bebauungsplanverfahrens wird daher z. Zt. ein Gutachten erstellt (Schalltechnische Untersuchung), das die Höhe der Beeinträchtigungen und ggf. Maßnahmen zum Umgang ermitteln soll.

4.2 Altlasten

Der Änderungsbereich ist nicht im Kataster für altlastenverdächtige Flächen und Altlasten erfasst. Auf Grund der Vornutzung (Tennisplatz) liegen jedoch Anschüttungen vor, die für die vorgesehene Wohnbebauung voraussichtlich nicht geeignet sind. Eine sondierende Bodenuntersuchung einschließlich Einschätzung des potenziellen Sanierungsaufwandes ist im Rahmen des parallelen Bebauungsplanverfahrens beauftragt worden.

4.3 Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Nach den bisherigen Ergebnissen der Artenschutzprüfung und aufgrund von Hinweisen aus der Bevölkerung besteht der Verdacht, dass die planungsrelevante Art Waldkauz und eine planungsrelevante Fledermausart im Verfahrensbereich vorkommen. Als in artenschutzrechtlicher Hinsicht möglicherweise relevant gelten Teile des Gehölzbestandes auf der Böschung unterhalb der Icktener Straße. Sollten die noch laufenden Kartierungen Lebensstätten dieser Arten bestätigen, werden vorgezogene Ausgleichmaßnahmen erforderlich, um das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen auszuschließen. Für die in Betracht kommenden Artenschutzmaßnahmen besteht die gesetzlich geforderte hohe Prognosesicherheit, so dass die Vollziehbarkeit des Bebauungsplanes nicht gefährdet wäre.

5 Sonstige Belange

5.1 Technische Infrastruktur

An der östlichen Seite des Änderungsbereiches befindet sich ein Regenüberlaufbecken (RÜB Ickten) des Ruhrverbandes (RV). Die Gewährleistung der Zugänglichkeit des RÜB wird im Bebauungsplanverfahren berücksichtigt.

Der Änderungsbereich wird von dem verrohrten Icktener Bach durchquert. Ein beidseitiger Schutzstreifen von jeweils 6 m ist ebenfalls im Bebauungsplanverfahren zu berücksichtigen.

Entlang der südlichen Grundstücksgrenze verläuft ein Schmutzwasserkanal (DN 300) der Stadtwerke, der einen beidseitigen Schutzstreifen von 6 m erfordert.

5.2 Bodendenkmalpflege

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Unterer Denkmalbehörde und/oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Xanten, unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Rheinland ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW). Diese Ausführungen beziehen sich auf die Durchführung des Vorhabens. Im Rahmen der Umweltprüfung zum RFNP-Änderungsverfahren wird im Vorfeld geprüft, ob sich Anhaltspunkte in Bezug auf potenzielle Bodendenkmale ergeben.

5.3 Verbandsgrünflächen

Die RFNP Änderung liegt im Bereich der Verbandsgrünfläche Nr. 84 des RVR. Eine entsprechende Beteiligung erfolgt im laufenden Verfahren (siehe Pkt.6.2). Nach Rechtswirksamkeit der Änderung ist das Verbandsverzeichnis Grünflächen vom RVR entsprechend anzupassen.

5.4 Verkehr

Der Änderungsbereich ist an das örtliche Hauptverkehrsstraßennetz über die Icktener Straße an die Mendener Straße und im Weiteren an die Meisenburgstraße/Graf-Zeppelin Straße (L441) angebunden. In südlicher Richtung erreicht man über die Graf-Zeppelin Straße Kettwig und in nördlicher Richtung besteht über die Meisenburgstraße die Verbindung zur Essener City und an das überörtliche Verkehrsnetz (BAB 52 und 40).

Der Änderungsbereich ist über das ÖPNV-Netz an die angrenzenden Stadtteile, die Innenstadt und weitere Regionen angebunden. Die Bushaltestellen liegen in ca. 400 bzw. 750 m Entfernung und bieten Verbindungen zum Kettwiger S-Bahnhof, nach Mülheim an der Ruhr sowie über Essen Rüttenscheid auch zum Hauptbahnhof.

6 Verfahrensablauf

6.1 Bisheriges Verfahren/Verfahrensschritte

Das Änderungsverfahren wurde im Zeitraum vom 07.12. – 18.12.2018 durch gleichlautenden Beschluss der Räte der an der Planungsgemeinschaft beteiligten Städte eingeleitet.

Auf Grundlage der Ratsbeschlüsse wurden das Scoping zur Ermittlung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange parallel im Zeitraum vom 26.03. bis 26.04.2018 durchgeführt. Die Ergebnisse sind in den Umweltbericht eingeflossen.

6.2 Benehmen/Einvernehmen des RVR

Seit Oktober 2009 ist der Regionalverband Ruhrgebiet (RVR) zuständiger Träger der staatlichen Regionalplanung im Ruhrgebiet. Der RVR wird daher mittelfristig einen Regionalplan für das gesamte Ruhrgebiet erarbeiten, der den RFNP in seiner Teilfunktion als Regionalplan ablöst. Nach der Überleitungsvorschrift zum RFNP des § 39 LPIG kann die Planungsgemeinschaft den RFNP nach den Vorschriften des § 25 LPIG-alt ändern. Diese Regelung gilt bis zum Aufstellungsbeschluss (hierbei handelt es sich nach LPIG um den abschließenden

Planbeschluss) des Regionalplans Ruhr durch die Verbandsversammlung des RVR. Hinsichtlich der regionalplanerischen Inhalte des RFNP ist dabei bis zum verfahrenseinleitenden Erarbeitungsbeschluss des Regionalplans Ruhr das Benehmen danach das Einvernehmen mit dem RVR herzustellen.

Der Verbandsversammlung des RVR wird im Rahmen des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben und das Benehmen / Einvernehmen mit dem RVR somit hergestellt. Der RVR hat im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mit Schreiben vom 16.04.2018 keine Bedenken geltend gemacht.

6.3 Umgang mit den Stellungnahmen

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Bürger sind keine wesentlichen Bedenken vorgetragen worden, die zu einer Änderung der Planung geführt haben. Aufgrund vorgetragener Hinweise und Anregungen von beteiligten Trägern öffentlicher Belange wurde die Begründung entsprechend angepasst. Eine Änderung der Plandarstellung erfolgte nicht.

6.4 Weiteres Verfahren

Auf der Grundlage der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Bürger wurde der Entwurf zur Änderung des RFNP erarbeitet. Dieser ist Grundlage des Beschlusses zur öffentlichen Auslegung und der anschließenden förmlichen Offenlage selbst. Gemäß § 19 Abs. 3 LPlG sind fristgemäß vorgebrachte Stellungnahmen bestimmter Beteiligter mit diesen anschließend zu erörtern, wobei ein Meinungsausgleich anzustreben ist. Bei wesentlichen Änderungen des Planentwurfs nach der Offenlage ist gem. § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 3 LPlG erneut auszulegen. Mit dem Aufstellungsbeschluss (entspricht nach LPlG dem abschließenden Planbeschluss) wird das RFNP- Änderungsverfahren beendet. Danach ist die Genehmigung durch die Landesplanungsbehörde erforderlich. Mit Veröffentlichung der erteilten Genehmigung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW und in den amtlichen Verkündungsorganen der Städte wird die Änderung des RFNP Ziel der Raumordnung bzw. wirksam.

7 Flächenbilanz / Monitoring

bestehende Darstellung		Fläche (ha)	neue Darstellung		Fläche (ha)
FNP- Ebene	Regionalplan-Ebene		FNP- Ebene	Regionalplan-Ebene	
Fläche für die Landwirtschaft	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich	0,9	Wohnbaufläche	Allgemeiner Siedlungsbereich	0,9
	Regionaler Grünzug	(0,9)			
	Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE)	(0,9)			
Summe		0,9	Summe		0,9

Nach § 4 c des Baugesetzbuches, dem § 8 (4) Raumordnungsgesetz und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 45 UVPG) sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Pläne und Programme auf die Umwelt zu überwachen, um insbesondere

frühzeitig unvorhergesehene, negative Auswirkungen zu ermitteln und geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können.

Die Durchführung des RFNP erfolgt in nachgeordneten, konkretisierenden Planungs- und Realisierungsstufen, sodass (unvorhergesehene) erhebliche Umweltauswirkungen frühstens im Rahmen der nachfolgenden Planungsstufen erkennbar werden und erst mit deren Durchführung tatsächlich eintreten. Detaillierte Überwachungsmaßnahmen können somit erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. nachfolgenden Planungs- u. Genehmigungsebenen festgelegt werden. Sofern sich eine Relevanz ergibt, fließen die dortigen Ergebnisse wiederum in das Monitoring zum RFNP ein.

Das Monitoringkonzept für den RFNP (Gesamtplan) ist so aufgebaut, dass mit Hilfe von unterschiedlichen Bausteinen die gesamtträumlichen Auswirkungen der Planung erfasst werden können (siehe Kapitel 11.2 des Umweltberichts im Rahmen der Aufstellung des RFNP i. d. F. der Bekanntmachung). Bei der Durchführung des Monitorings wird dann im Einzelfall überprüft, ob die in der genehmigten Fassung festgelegten Überwachungsinstrumente oder Indikatoren (siehe Kapitel 11, dortige Tabelle 21) an neue Erkenntnisse anzupassen sind. Es können jeweils nur die Indikatoren herangezogen werden, für die zu dem Zeitpunkt des Monitorings aktuelle Informationen vorliegen.

Zur Auswertung der ermittelten Daten werden über die aufgeführten umweltrelevanten Daten hinaus die Ergebnisse der Raumb Beobachtung herangezogen. Bei Bedarf wird innerhalb der Planungsgemeinschaft eine Monitoringkonferenz durchgeführt, um zu ermitteln, welche Relevanz die festgestellten Umweltauswirkungen für den RFNP haben.

Die Änderungen der Flächenbilanzen des Gesamtplanes im Zusammenhang mit den laufenden Änderungsverfahren werden als "gesamtträumliche Betrachtung" ebenfalls im Rahmen des Monitorings fortgeschrieben.

Das Monitoring des RFNP beginnt gemäß genehmigter Fassung sechs Jahre nach Rechtswirksamkeit des Planes, d. h. 2016 und wurde im August 2017 fertiggestellt.

Teil B: Umweltbericht

(siehe separates Dokument)

RFNP-Änderung 34 GE Westlich Lehrhovebruch (Entwurf)

Teil A: Begründung

1	Anlass und Erfordernis der Änderung	2
2	Planungsrechtliche Vorgaben	2
2.1	Vorgaben des Landesentwicklungsplans (LEP)	2
2.2	Vorgaben des RFNP	5
2.3	Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung	7
2.4	Darstellungen/Festsetzungen des Landschaftsplanes/der Landschaftspläne	7
2.5	Bebauungsplanung	8
2.6	Sonstige informelle Planungen	8
2.6.1	Freiflächenentwicklungskonzept (FREK)	8
2.6.2	Masterplan Emscher Landschaftspark	8
2.6.3	Räumliches Strukturkonzept der Stadt Gelsenkirchen (RSK) (in Erarbeitung)	8
3	Gegenstand der Änderung	8
3.1	Geltungsbereich, Lage und Beschreibung des Änderungsbereiches	8
3.2	Änderung der zeichnerischen Festlegung/Darstellung	9
3.3	Auswirkung der Änderung auf den flächennutzungsplanerischen und den regionalplanerischen Teil des RFNP	9
3.4	Bedarfsnachweis	9
3.5	Alternative Entwicklungsmöglichkeiten	9
4	Darstellung von (änderungsbezogenen) Gutachten oder Studien	10
5	Sonstige Belange	10
5.1	Technische Infrastruktur	10
5.2	Bodendenkmalpflege	10
5.3	Verbandsgrünflächen	10
5.4	Vorsorgender Hochwasserschutz	10
5.5	Bergbau	11
5.6	Artenschutz	12
6	Verfahrensablauf	12
6.1	Bisheriges Verfahren/Verfahrensschritte	12
6.2	Benennen/Einvernehmen des RVR	12
6.3	Umgang mit den Stellungnahmen	12
6.4	Weiteres Verfahren	13
7	Flächenbilanz / Monitoring	13

Stand: Mai 2018

Teil B: Umweltbericht

Teil A: Begründung

1 Anlass und Erfordernis der Änderung

Im neuen Landesentwicklungsplan des Landes Nordrhein-Westfalen (LEP) ist die landesplanerische Bindung der Flächen westlich der Straße Lehrhovebruch für den Bau eines Großkraftwerks in Heßler weggefallen. Dadurch ergibt sich für den Bereich eine neue planerische Ausgangslage.

Der nördliche Teil der ursprünglich ca. 100 ha großen Kraftwerksfläche wurde Anfang der Neunziger Jahre von der Stadt für die Bundesgartenschau (BUGA) angepachtet. Ein Bebauungsplanverfahren, das den Bau eines Großkraftwerkes für den südlichen Teil zum Gegenstand hatte, wurde Anfang der 90er Jahre eingestellt. Für den nördlichen Teil, der in das Bundesgartenschau Gelände einbezogen wurde, erlangte mit Zustimmung der Regional- und Landesplanung der Bebauungsplan Nr. 300.2 Rechtskraft, in dem im Wesentlichen Grünflächen festgesetzt sind.

Bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gelsenkirchen, der im Jahre 2001 rechtswirksam wurde, wurde der nicht von der BUGA berührte, südliche Teil der ehemaligen Kraftwerksfläche als „Weißfläche“, d.h. als Bereich ohne Darstellung geführt, da das städtische Votum gegen den Bau eines Kraftwerkes mit den Festlegungen im LEP und im Regionalplan unvereinbar war. Im Regionalen Flächennutzungsplan war für einen Teil der Fläche eine Darstellung als „Sondergebiet für spezifische gewerbliche Nutzung“ vorgesehen. Diese Sonderbaufläche wurde seitens der Landesplanungsbehörde im Rahmen des RFNP-Genehmigungsverfahrens von der Genehmigung ausgeklammert. Damit besteht aktuell mit der nicht genehmigten Sonderbaufläche im RFNP eine Fläche ohne Festlegung bzw. Darstellung.

Zwischenzeitlich hat der Rat der Stadt Gelsenkirchen im November 2015 beschlossen, dass als planerische Zielsetzung fortan die Beibehaltung und Weiterentwicklung der bestehenden freiraumbezogenen Nutzungen und eine Sicherung des Grün- und Landschaftsraums einschließlich der landwirtschaftlichen Nutzung gelten soll. Eine bauliche Entwicklung der Flächen für gewerbliche Zwecke wird nicht weiterverfolgt. Hiermit passt sich die Stadt den Zielen der Landesplanung sowie den sich in Aufstellung befindlichen Zielen der Regionalplanung, wie sie im Vorfeld informell durch die Regionalplanungsbehörde kommuniziert wurden, an.

Mit dem vorliegenden Änderungsverfahren soll die Planungslücke geschlossen und die genannte Zielsetzung einer Freiraumentwicklung verfolgt werden. Da die im Änderungsbereich gelegenen Flächen durch landwirtschaftliche Nutzungen geprägt sind und daher von den nördlich anschließenden, dem Nordsternpark zugehörigen Grünflächen zu unterscheiden sind, sollen im Rahmen der Planänderung die auf der Ebene des Flächennutzungsplans bisher als Grünflächen dargestellten Flächen zu landwirtschaftlichen Flächen umgewidmet werden. Somit wird den realen Gegebenheiten Rechnung getragen.

Parallel zur Ergänzung des RFNP wird angestrebt, eine Änderung des Landschaftsplanes der Stadt Gelsenkirchen mit dem Ziel der Festsetzung eines Landschaftsschutzgebietes für den gesamten Bereich durchzuführen.

2 Planungsrechtliche Vorgaben

2.1 Vorgaben des Landesentwicklungsplans (LEP)

Der Landesentwicklungsplan (LEP) ist nach Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW am 08.02.2017 in Kraft getreten.

Für den Geltungsbereich der RFNP-Änderung enthält der LEP in seinem zeichnerischen Teil keine Festlegungen. Nachrichtlich ist im zeichnerischen Teil des LEP der RFNP-Änderungsbereich dem Freiraum zugewiesen sowie Teil des Regionalen Grünzugs. Der Änderungsbereich ist Teil des landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches Nr.13 „Zollverein-Nordstern“.

Darüber hinaus sind für die Änderung insbesondere die folgenden textlichen Ziele bzw. Grundsätze zu beachten:

– 3-1 Ziel 32 Kulturlandschaften

„Die Vielfalt der Kulturlandschaften und des raumbedeutsamen kulturellen Erbes ist im besiedelten und unbesiedelten Raum zu erhalten und im Zusammenhang mit anderen räumlichen Nutzungen und raumbedeutsamen Maßnahmen zu gestalten. Dabei ist die in Abbildung 2 dargestellte Gliederung des Landes in 32 historisch gewachsene Kulturlandschaften zu Grunde zu legen.“

In den Regionalplänen sind für die Kulturlandschaften jeweils kulturlandschaftliche Leitbilder zur Erhaltung und Entwicklung ihrer prägenden Merkmale festzulegen.

– 3-2 Grundsatz Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche

„Die in Abbildung 2 gekennzeichneten 29 "landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche" sollen unter Wahrung ihres besonderen kulturlandschaftlichen Wertes entwickelt werden. Ihre wertgebenden Elemente und Strukturen sollen als Zeugnisse des nordrhein-westfälischen landschafts-, bau- und industriekulturellen Erbes erhalten werden. Ihre landesbedeutsamen archäologischen Denkmäler und Fundbereiche sollen gesichert oder vor notwendigen Eingriffen erkundet und dokumentiert werden.“

– 6.1-1 Ziel Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung

„Die Siedlungsentwicklung ist flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotentialen auszurichten. [...]“

– 6.1-2 Grundsatz Leitbild „flächensparende Siedlungsentwicklung“

„Die Regional- und Bauleitplanung soll die flächensparende Siedlungsentwicklung im Sinne des Leitbildes, in Nordrhein-Westfalen das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf "Netto-Null" zu reduzieren, umsetzen.“ (Hinweis: Gemäß der geplanten Änderung des LEP soll dieser Grundsatz zukünftig gestrichen werden (s. Ausführungen am Ende des Kap. 2.1))

– 6.1-5 Grundsatz Leitbild „nachhaltige Europäische Stadt“

„Die Siedlungsentwicklung soll im Sinne der "nachhaltigen europäischen Stadt" kompakt gestaltet werden und das jeweilige Zentrum stärken. Regional- und Bauleitplanung sollen durch eine umweltverträgliche, geschlechtergerechte und siedlungsstrukturell optimierte Zuordnung von Wohnen, Versorgung und Arbeiten zur Verbesserung der Lebensqualität und zur Reduzierung des Verkehrsaufkommens beitragen. [...]“

– 6.1-6 Grundsatz Vorrang der Innenentwicklung

„Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung haben Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich. [...]“

- 6.2-1 Grundsatz Ausrichtung auf zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche

„[...] Erforderliche neue Allgemeine Siedlungsbereiche sollen unmittelbar anschließend an vorhandenen zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereichen festgelegt werden. Stehen der Erweiterung zentralörtlich bedeutsamer Siedlungsbereiche topographische Gegebenheiten oder andere vorrangige Raumfunktionen entgegen, kann die Ausweisung im Zusammenhang mit einem anderen, bereits im Regionalplan dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereich erfolgen.“

- 6.3-3 Ziel Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen

„Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen sind unmittelbar anschließend an die vorhandenen Allgemeinen Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. [...]“

- 7.1-1 Grundsatz Freiraumschutz

„Der Freiraum soll erhalten werden; seine Nutz-, Schutz-, Erholungs- und Ausgleichsfunktionen sollen gesichert und entwickelt werden. Der Erhalt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für die Leistungen und Funktionen des Freiraums als

- *Lebensraum für wildlebende Tiere und Pflanzen sowie als Entwicklungsraum biologischer Vielfalt,*
- *klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsraum,*
- *Raum mit Bodenschutzfunktionen,*
- *Raum mit bedeutsamen wasserwirtschaftlichen Funktionen,*
- *Raum für Land- und Forstwirtschaft,*
- *Raum weiterer wirtschaftlicher Betätigungen des Menschen,*
- *Raum für landschaftsorientierte und naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen,*
- *Identifikationsraum und prägender Bestandteil historisch gewachsener Kulturlandschaften und*
- *als gliedernder Raum für Siedlungs- und Verdichtungsgebiete.“*

- 7.1-2 Ziel Freiraumsicherung in der Regionalplanung

„Die Regionalplanung hat den Freiraum insbesondere durch Festlegung von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen, Waldbereichen und Oberflächengewässern zu sichern. Sie hat den Freiraum durch Festlegung spezifischer Freiraumfunktionen und -nutzungen zu ordnen und zu entwickeln und Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen im Freiraum zu treffen.“

- 7.1-4 Grundsatz Bodenschutz

„Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der Böden zu berücksichtigen. Geschädigte Böden, insbesondere versiegelte, verunreinigte oder erosionsgeschädigte Flächen sollen auch im Freiraum saniert und angemessenen Nutzungen und Freiraumfunktionen zugeführt werden. Bei der Festlegung von neuen Siedlungsgebieten in erosionsgefährdeten Gebieten soll ausreichende Vorsorge zur Vermeidung von erosionsbedingten Schäden getroffen werden.“

– 7.1-5 Ziel Grünzüge

„Zur siedlungsräumlichen Gliederung sind in den Regionalplänen regionale Grünzüge als Vorranggebiete festzulegen. Sie sind auch als siedlungsnahen Freiflächen für freiraumorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen, Biotopverbindungen und in ihren klimatischen und lufthygienischen Funktionen zu erhalten und zu entwickeln.

Regionale Grünzüge sind im Hinblick auf ihre freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen vor einer siedlungsräumlichen Inanspruchnahme zu schützen.

Sie dürfen für siedlungsräumliche Entwicklungen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden, wenn für die siedlungsräumliche Entwicklung keine Alternativen außerhalb des betroffenen Grünzuges bestehen und die Funktionsfähigkeit des Grünzuges erhalten bleibt.“

– 7.1-8 Grundsatz Landschaftsorientierte und naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen

„Bereiche, die sich aufgrund ihrer Struktur, Ungestörtheit und Erreichbarkeit für die naturverträgliche und landschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung besonders eignen, sollen für diese Nutzungen gesichert und weiterentwickelt werden.“

Die vorliegende Planung entspricht den genannten landesplanerischen Zielen und Grundsätzen. Durch die Überplanung der von der Genehmigung ausgeklammerten Fläche, die ursprünglich als Sonderbaufläche für gewerbliche Nutzungen im RFNP dargestellt werden sollte, mit freiraumbezogenen Darstellungen und Festlegungen wird sichergestellt, dass eine bauliche Entwicklung dieser isoliert im Stadtgebiet liegenden Freiflächen ausgeschlossen ist und stattdessen die vorhandene Freiraumkulisse und das System der regionalen Grünzüge gesichert und gestärkt werden. Die Planung folgt somit der Zielsetzung einer nachhaltigen, flächensparenden Siedlungsentwicklung, bei der die Innenentwicklung oberste Priorität hat. Gleichzeitig wird den Belangen des Schutzes von Natur und Landschaft sowie der Klimawandelanpassung Rechnung getragen.

Die Landesregierung hat am 17.04.2018 beschlossen, den Landesentwicklungsplan zu ändern. Die beabsichtigten Zieländerungen sind somit gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 Raumordnungsgesetz als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in der Planung zu berücksichtigen. Für die vorliegende Planänderung ergibt sich ein inhaltlicher Bezug nur bei der Streichung des Grundsatzes 6.1-2 (Leitbild flächensparende Siedlungsentwicklung). Die Planung steht auch bei Wegfall des Grundsatzes im Einklang mit dem LEP.

2.2 Vorgaben des RFNP

Für die Planung relevante textliche Ziele und Grundsätze sind insbesondere folgende:

- Ziel 1: Konzentration der Siedlungsentwicklung durch Innenentwicklung vor Außenentwicklung
 - (1) Die Siedlungsentwicklung ist auf die dargestellten Siedlungsbereiche zu konzentrieren. Die Möglichkeiten der Innenentwicklung, der Wiedernutzung von Flächen oder des Flächentausches sind dabei vorrangig in Anspruch zu nehmen. Eine Inanspruchnahme von Freiraum ist ausnahmsweise möglich, um besondere Bedarfe zu befriedigen, die im Bestand nicht realisiert werden können.
 - (2) Nicht mehr erforderliche oder umsetzbare Bauflächen sind für Freiraumfunktionen zu sichern.
- Ziel 2: Freiraum sichern, auf Raumgliederung achten
 - (1) Die Freiräume sind von Siedlungstätigkeiten freizuhalten, um die Siedlungsbereiche auf Dauer zu gliedern.

- (2) Außerhalb der Siedlungsbereiche sind bandartige bauliche Entwicklungen entlang von Verkehrswegen sowie die Entstehung und Verfestigung von Streu- und Splittersiedlungen zu verhindern.
- Ziel 11: Funktionsfähigkeit des Freiraumes erhalten
Wegen ihrer Nutz- und Schutzfunktionen, ihrer Erholungs- und Ausgleichsfunktionen und ihrer Funktionen als Lebensräume für Pflanzen und Tiere sind die bestehenden Freiräume zu erhalten. Die noch vorhandenen großen, unzerschnittenen Freiräume sind vor weiterer Zerschneidung und Fragmentierung zu bewahren.
 - Grundsatz 26: Freiraumfunktionen bei Planungen und Maßnahmen berücksichtigen
Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll auf die Funktionsfähigkeit des Freiraumes als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und ökologischer Verbindungsraum, Raum mit Bodenschutzfunktionen, klimatischer- und lufthygienischer Ausgleichsraum, Raum mit regionalen und überregional bedeutsamen wasserwirtschaftlichen Funktionen, Raum für landschafts- und naturverträgliche Erholung, Raum für Land- und Forstwirtschaft, Identifikationsraum durch historisch gewachsene Kulturlandschaft sowie als gliedernder Raum für Siedlungsgebiete Rücksicht genommen werden.
 - Ziel 12: Sicherung, Vernetzung und Entwicklung Regionaler Grünzüge
(1) Die Regionalen Grünzüge sind als wesentliche Bestandteile des regionalen Freiraumsystems zu sichern, zu erweitern und zu vernetzen.
(2) Planungen und Maßnahmen, die die Aufgaben und Funktionen der Regionalen Grünzüge beeinträchtigen, sind nicht zulässig. Nur in begründeten Einzelfällen und in Verbindung mit einem nach Umfang und Funktion gleichwertigen Flächentausch ist eine Inanspruchnahme von Flächen in den Regionalen Grünzügen zulässig. Die entsprechenden Planungen sind dabei so durchzuführen, dass die nachhaltige Funktionsfähigkeit und Durchgängigkeit der Regionalen Grünzüge bestehen bleibt.
(3) Das Regionale Grünzugssystem ist durch Planungen und Maßnahmen zur qualitativen ökologischen Aufwertung des Freiraumes, zum Wiederaufbau von zerstörter oder beeinträchtigter Landschaft sowie durch die Vernetzung vereinzelt vorhandener ökologischer Potenziale zu entwickeln und zu verbessern.
 - Grundsatz 28: Funktionssicherung und Qualitätsverbesserung der Regionalen Grünzüge
(1) Die Land- und Forstwirtschaft in den Regionalen Grünzügen soll die Bewirtschaftung der Flächen verträglich zu den Mehrfachfunktionen der Regionalen Grünzüge ausrichten.
(2) Zur Verbesserung der Umweltbedingungen ist auf zusammenhängende ökologisch wirksame Verbindungsfunktionen hinzuwirken. Ein Verbund der innerörtlichen Grünflächen mit den Grünzügen soll im Rahmen weiterer kommunaler Planungen angestrebt werden.
 - Grundsatz 29: Funktionsfähigkeit klimaökologischer Ausgleichsräume sichern (Klimaschutz)
Zur Erhaltung und Verbesserung luft- und klimahygienischer Verhältnisse sollen der Bestand und die Funktionsfähigkeit klimaökologischer Ausgleichsräume (Luftaustauschgebiete) sowie von Luftleitbahnen gesichert werden. Daher sollen in den Luftleitbahnen weitere Einengungen bzw. Verriegelungen verhindert werden, so dass keine Barrierewirkungen zu den Siedlungsbereichen (Wirkungsraum) entstehen. In den Luftaustauschgebieten sollen die Bodenbedeckungen bzw. Bodennutzungen beibehalten und großflächige Überbauung und Versiegelung vermieden werden.
 - Grundsatz 30: Bodenschutz
(1) Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Böden mit besonderen Funktionen, z.B. dem Biotopentwicklungspotenzial, sind besonders zu schützen.
(2) Vorrangig ist die Wiederverwendung von bereits für Siedlungs-, Gewerbe- und Infrastrukturanlagen genutzten Flächen zu prüfen.

- (3) Beeinträchtigte Böden oder nicht mehr benötigte, versiegelte Flächen sind zur Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen standortangepasst zu renaturieren.
- Grundsatz 33: Landwirtschaftliche Betriebe den ökonomischen und ökologischen Erfordernissen anpassen
 - (1) In den Flächen für die Landwirtschaft/Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen sollen die Arbeits- und Produktionsbedingungen der landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Betriebe erhalten und der fortschreitenden Entwicklung angepasst werden, so dass sie sowohl eine solide Existenzsicherung als auch eine ökologisch orientierte Landwirtschaft ermöglichen.
 - (2) (...)
 - (3) Die Landwirtschaft soll nach Umfang, Art und Intensität so betrieben werden, wie es zur Erhaltung und nachhaltigen Entwicklung der Kulturlandschaft, ihrer Erholungseignung und zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen erforderlich ist.
 - Grundsatz 38: Rückhaltung, Hochwassersicherheit
 - (1) In den Einzugsgebieten der Oberflächengewässer soll verstärkt auf Rückhaltung und verlangsamten Abfluss des Wassers hingewirkt werden.
 - (2) In potenziellen Überflutungsbereichen und Überschwemmungsbereichen, die über ein 100-jährliches Hochwasserereignis hinausgehen, soll bei der räumlichen Nutzung grundsätzlich die potenzielle Überflutungsgefahr berücksichtigt werden. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist die Überflutungsgefahr bei dem vorhandenen Hochwasserschutzniveau für die vorgesehene Nutzung und das daraus entstehende Schadenspotenzial in die Abwägung einzustellen. Hierbei sind ggf. Maßnahmen zur Verbesserung der Hochwassersicherheit bzw. zur Reduzierung der Schadenspotenziale einzubeziehen.

Die vorliegende Planänderung steht im Einklang mit den regionalplanerischen Zielen und Grundsätzen des RFNP. Mit ihr wird das Ziel verfolgt, Freiflächen im Außenbereich für die Entwicklung des Freiraums und seiner vielfältigen Funktionen zu sichern. Die Überplanung der (von der Genehmigung ausgenommenen) gewerblichen Sonderbaufläche mit freiraumbezogenen Darstellungen und Festlegungen trägt dazu bei, die Siedlungsentwicklung an kompakten Siedlungskörpern auszurichten und der Innenentwicklung Vorrang einzuräumen. Von der Entwicklung isoliert im Freiraum gelegener Baugebiete soll Abstand genommen werden.

2.3 Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Im Regelfall ist nach § 34 LPlG für Flächennutzungspläne bzw. Flächennutzungsplanänderungen und für nicht aus dem FNP entwickelte Bebauungspläne ein landesplanerisches Anpassungsverfahren durchzuführen. Zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung hat die Gemeinde dazu bei der Regionalplanungsbehörde anzufragen, welche Ziele für den Planungsbereich vorliegen. Der Regionalplan und damit auch der regionalplanerische Inhalt des RFNP, den die Planungsgemeinschaft in eigener Verantwortung festlegt, nehmen hingegen nicht am landesplanerischen Zielanpassungsverfahren teil.

Für die bauleitplanerischen Inhalte des RFNP ist nach Auffassung des RVR als Regionalplanungsbehörde ebenfalls kein landesplanerisches Zielanpassungsverfahren erforderlich. Der RVR ist am Verfahren ohnehin beteiligt (siehe auch 6.2). Des Weiteren ist eine Genehmigung der RFNP-Änderung durch die Landesplanungsbehörde erforderlich, so dass eine Prüfung der landesplanungsrechtlichen Belange sichergestellt ist (s. 6.4).

2.4 Darstellungen/Festsetzungen des Landschaftsplanes/der Landschaftspläne

Der Änderungsbereich liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes der Stadt Gelsenkirchen. In der Entwicklungskarte ist ein wesentlicher Teil mit dem Entwicklungsziel „Erhaltung der derzeitigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung von Bauflächen durch die Bauleitplanung“ belegt. Die übrigen Flächen sind mit dem Ziel „Erhaltung einer für Sport, Freizeit

und Erholung gut ausgestatteten Landschaft“ versehen. Festsetzungen für den Änderungsbereich enthält der Landschaftsplan nicht. Der Landschaftsplan soll zum Zwecke der Festlegung eines Landschaftsschutzgebiets in einem parallelen Änderungsverfahren geändert und ergänzt werden.

2.5 Bebauungsplanung

Ein rechtskräftiger Bebauungsplan liegt im Änderungsbereich nicht vor. Die parallele Aufstellung eines Bebauungsplanes ist nicht vorgesehen.

2.6 Sonstige informelle Planungen

2.6.1 Freiflächenentwicklungskonzept (FREK)

Im FREK ist der Änderungsbereich Teil des Teilraumes „Emscher-Kanalband“, der als Element des regionalen Ost-West-Grünzugs entwickelt werden soll. Entlang des Schwarzbaches wird eine Anbindung der angrenzenden Siedlungs- und Freiräume vorgeschlagen. Die RFNP-Änderung und die Änderung des Landschaftsplanes werden dieses Ziel unterstützen. Insofern entsprechen die Ziele der Planung den Zielen des FREK.

2.6.2 Masterplan Emscher Landschaftspark

Die Freiräume in Gelsenkirchen sind regional in das Konzept des Emscher Landschaftsparks (ELP) eingebunden, der das zentrale Projekt der Internationalen Bauausstellung (IBA) Emscher Park 1989-1999 war. Als Regionalpark vernetzt er im nördlichen Ruhrgebiet die Regionalen Grünzüge und die Revierparks. Das Neue Emschertal mit der in Zukunft ökologisch umgebauten Emscher bildet dabei das Rückgrat des ELP. Der Planbereich ist Teil der Gebietskulisse des ELP. Das Änderungsverfahren wird die Ziele des ELP unterstützen, da eine Freiraumentwicklung planerisch ermöglicht und unterstützt wird.

2.6.3 Räumliches Strukturkonzept der Stadt Gelsenkirchen (RSK) (in Erarbeitung)

Der Änderungsbereich ist im RSK Teil des als „Premiumstandort für die Freiraumqualifizierung“ dargestellten Emscher-Kanal-Bands. Gleichzeitig sind der Nordsternpark und der Standort des „Ziegenmichelhofes“ als Freizeitstandorte gekennzeichnet. Beide Standorte sind außerdem als „Starke Orte mit regionaler Strahlkraft“ qualifiziert, deren Potenzial für die Stadtentwicklung stärker zu nutzen ist. Das RFNP-Änderungsverfahren dient insofern der Umsetzung des RSK in diesem Teilraum.

3 Gegenstand der Änderung

3.1 Geltungsbereich, Lage und Beschreibung des Änderungsbereiches

Der 44,3 ha umfassende Änderungsbereich liegt im Gelsenkirchener Stadtbezirk Mitte, Stadtteil Heßler, und wird begrenzt durch die Straße „Lehrhovebruch“ im Osten, den Schwarzbach im Süden, den Rhein-Herne-Kanal im Westen und die südliche Grenze des Nordsternparks im Norden.

Das Gelände ist teilweise aufgeschüttet und wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Es ist durch Hecken, Feldgehölze, Einzelbäume und Feuchtbereiche gegliedert. Im zur Straße Lehrhovebruch orientierten Bereich befindet sich ein einzelnes Wohngebäude sowie der "Ziegenmichelhof", ein "Lehr- und Erlebnisbauernhof für Kinder, Jugendliche und Heranwachsende". Die landwirtschaftlichen Nutzflächen werden im Zusammenhang mit dem "Ziegenmichelhof" genutzt.

Das Gebiet wird über die Eggemannstraße erschlossen, die als Stichstraße in das Plangebiet führt. Die Anbindung an das überörtliche Straßennetz erfolgt über die östlich verlaufende Straße „Lehrhovebruch“ mit Anschluss an die Bundess autobahn BAB A 42 (Anschlussstelle GE-Heßler).

Die im Änderungsbereich gelegenen Freiflächen und Freizeitnutzungen bieten durch ihre Lage und natürliche Ausstattung erhebliche Potenziale als Baustein des Emscher Landschaftsparks und des Regionalen Grünzugs C in Ergänzung der bestehenden Qualitäten. Sie werden sich in das Gefüge der Umgebung mit dem Nordsternpark, dem Rhein-Herne-Kanal und der zukünftig umgebauten Emscher, dem ökologisch verbesserten Schwarzbach und der angrenzenden Schurenbachhalde zu einem hochwertigen Landschaftsraum verbinden lassen. Die bestehenden landwirtschaftlichen und freizeitbezogenen Nutzungen sind dabei, auch zum Erhalt und zur Pflege der Landschaft, integrierbar.

3.2 Änderung der zeichnerischen Festlegung/Darstellung

Es ist beabsichtigt, auf der regionalplanerischen Ebene den Planbereich unverändert überwiegend als Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) festzulegen (der Bereich des Rhein-Herne-Kanals bleibt unverändert Oberflächengewässer). Die durch die Ausklammerung von der Genehmigung des RFNP entstandene Fläche ohne Darstellung und Festlegung wird somit mit AFAB überplant. Des Weiteren sollen die bereits bestehenden Festlegungen von Bereichen zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) sowie von Regionalen Grünzügen auf den gesamten Änderungsbereich ausgedehnt werden. Auf der Flächennutzungsplan-Ebene sollen die Fläche ohne Darstellung sowie die umliegenden, bisher als Grünflächen dargestellten Bereiche als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt werden.

3.3 Auswirkung der Änderung auf den flächennutzungsplanerischen und den regionalplanerischen Teil des RFNP

Das Änderungsverfahren betrifft sowohl den regionalplanerischen als auch den flächennutzungsplanerischen Teil des RFNP.

3.4 Bedarfsnachweis

Ein Bedarfsnachweis ist nicht erforderlich, da keine neuen Bauflächen oder Siedlungsbereiche festgelegt oder dargestellt werden.

3.5 Alternative Entwicklungsmöglichkeiten

Als Alternative zur geplanten Nutzung als Freiraumbereich kommt eine gewerblich-bauliche Nutzung der Fläche in Betracht. Eine Wohnnutzung ist aufgrund der isolierten Lage fernab jeglicher Infrastruktur auszuschließen.

Trotz der guten äußeren Anbindung der Fläche über die Anschlussstelle Gelsenkirchen-Heßler an die BAB A 42 und der Straße Lehrhovebruch ist allerdings eine baulich-gewerbliche Nutzung städtebaulich nicht zu vertreten. Die Fläche liegt in Randlage des Siedlungsraums von Gelsenkirchen, ein Bezug zu bestehenden Gewerbe- und Dienstleistungsstandorten ist kaum herzustellen, so dass ein isoliertes Gewerbegebiet entstünde, welches im Widerspruch zum Grundsatz 6.2-1 („Ausrichtung auf zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche“) und Ziel 6.3-3 („Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen“) des LEP stehen würde. Abgesehen von den voraussehbar hohen Erschließungs- und Ausgleichskosten und den städtebaulich ungünstigen Rahmenbedingungen erscheint es strategisch sinnvoller, die gewerbliche Flächennachfrage in diejenigen Gebiete zu lenken, die vorrangig entwickelt werden sollen. Hierzu zählen insbesondere das Berger Feld in Hin-

blick auf Dienstleistungen und die Flächen des ehemaligen Schalker Vereins für gewerblich-industrielle Ansiedlungen.

4 Darstellung von (änderungsbezogenen) Gutachten oder Studien

Änderungsbezogene Gutachten oder Studien liegen für den Änderungsbereich nicht vor.

5 Sonstige Belange

5.1 Technische Infrastruktur

Über das Plangebiet laufen drei Hochspannungsfreileitungen. Bei der im südlichen Planbereich in Ost-West-Richtung verlaufenden Leitungstrasse handelt es sich um eine 220/380 kV-Leitung (Karnap-Nienhausen) mit einem Schutzabstand gem. Abstandserlass von 40 m (links und rechts vom Mittelleiter). Die von Südosten ins Plangebiet laufende und dann nach Norden abknickende Leitungstrasse ist eine 220 kV-Leitung (Leithe-Gelsenberg) mit einem Schutzabstand von 20 m beiderseits des Mittelleiters. Bei der im westlichen Randbereich des Plangebiets von Südost nach Nordwest verlaufenden Leitung handelt es sich um eine 110/220 kV-Leitung (Karnap-Leithe) mit einem insgesamt 37 m breiten Schutzstreifen (21,50 m westlich, 15,50 m östlich des Mittelleiters).

Derzeit wird der Ersatzneubau der Ferngasleitung 001/200 (Zollvereinring) geplant. Die Bestandsleitung verläuft bisher östlich außerhalb des Plangebiets. Der sich in Planung befindliche Ersatzneubau der Leitung verläuft in etwa in der gleichen Trasse wie die bestehende Leitung. Eine mögliche Variante für den Ersatzneubau sieht eine in Nord-Süd-Richtung am östlichen Rand des Plangebiets verlaufende Trasse vor.

5.2 Bodendenkmalpflege

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt als Unterer Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie in Westfalen, Außenstelle Olpe unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW). Diese Ausführungen beziehen sich auf die Durchführung des Vorhabens. Das Scoping im Rahmen der Umweltprüfung zum RFNP-Änderungsverfahren hat keine Anhaltspunkte in Bezug auf potenzielle Bodendenkmale ergeben.

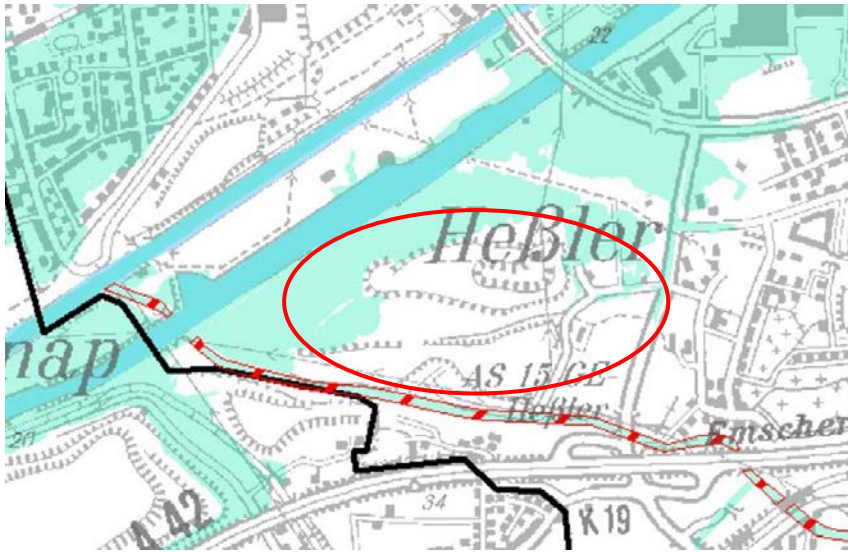
5.3 Verbandsgrünflächen

Der überwiegende Teil des Änderungsbereiches überdeckt die ehemalige landesplanerisch als Großkraftwerk festgelegten Flächen, die nicht in das System der Verbandsgrünflächen einbezogen worden. Randbereiche des Geltungsbereiches der RFNP-Änderung liegen in der Verbandsgrünfläche Nr. 23.

5.4 Vorsorgender Hochwasserschutz

Die Flächen im Westen und Norden des Änderungsbereiches liegen gemäß Beikarte „Vorsorgender Hochwasserschutz“ innerhalb eines Hochwasserrisikogebiets (HQ extrem). Der Lauf des Schwarzbaches ist ein vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet. Da in dem

Änderungsverfahren ausschließlich Freiraumnutzungen geplant werden, sind Gefährdungen durch Hochwasser nicht gegeben.



Kartenausschnitt: Beikarte des RFNP „Vorsorgender Hochwasserschutz“
(Darstellungen: blau = Wasserflächen, grün = Hochwasserrisikogebiete (HQ extrem), rote Schraffur = vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete, rote Ellipse = Lage des Plangebiets)

5.5 Bergbau

Die Planfläche befindet sich über den auf Steinkohle und Eisenstein verliehenen Bergwerksfeldern „Wilhelmine Victoria 3“ und „Wilhelmine Victoria 4“ sowie über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld „Wilhelmine Gas“ (zu gewerblichen Zwecken). Eigentümerin der Bergwerksfelder „Wilhelmine Victoria 3“ und „Wilhelmine Victoria 4“ ist die RAG AG, Im Welterbe 10 in 45141 Essen. Inhaberin der Erlaubnis ist die Minegas GmbH, Rüttenscheider Straße 1 - 3 in 45128 Essen.

Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich dieser Planfläche kein Abbau heute noch einwirkungsrelevanter Bergbau dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen.

Im Bergbau Alt- und Verdachtsflächen-Katalog (BAV-Kat) sind für den Bereich des Plangebiets derzeit folgende, ehemalige bergbauliche Betriebsstätten verzeichnet:

BAV-Kat Nr.: 4408-A-065, Kokslager, Schlammkohlenlager, sog. Hibernia-Dreieck,

BAV-Kat Nr.: 4408-A-007, Halde "Eickwinkel", Bergehalde.

Für diese Verdachtsflächen hat die Bergaufsicht bereits geendet.

Im Umfeld des Plangebiets befinden sich folgende Alt- und Verdachtsflächen:

BAV-Kat Nr.: 4408-S-008, Nordstern 1/2, Schachtanlage, Kokerei, Kohlenlagerplatz,

BAV-Kat Nr.: 4408-A-005, Nordstern "Emscherhalde", Halde,

BAV-Kat Nr.: 4408-A-006, Nordstern "Ruhrgashalde", Bergehalde,

BAV-Kat Nr. 4408-A-044, Nordstern, Halde Nr. 1, Halde,

BAV-Kat Nr.: 4408-A-003, Halde "Schurenbach", Bergehalde.

Die Bergaufsicht für diese Bereiche hat bereits geendet. Jedoch wird dort aktuell eine Grundwasserüberwachung (Monitoring) seitens der RAG Montan Immobilien GmbH, Im Welterbe 1 – 8 in 45141 Essen durchgeführt.

5.6 Artenschutz

Im Rahmen der Umweltprüfung wurde ermittelt, dass im Plangebiet die folgenden planungsrelevanten Arten vorkommen: Sperber, Schleiereule, Rauchschwalbe, Feldhase, Rebhuhn, Feldlerche, Kiebitz, Steinkauz, Nachtigall, Grünspecht, Turmfalke, Wiesenpieper, Waldohreule, Kreuzkröte, mehrere Fledermausarten. Da mit der Planänderung keine Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden sind, sondern die bestehenden Nutzungen planerisch gesichert werden, ergeben sich positive Auswirkungen auf planungsrelevanten Arten.

6 Verfahrensablauf

6.1 Bisheriges Verfahren/Verfahrensschritte

Das Änderungsverfahren wurde durch gleichlautenden Beschluss der Räte der an der Planungsgemeinschaft beteiligten Städte eingeleitet.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand im Zeitraum vom 26.03. bis 26.04.2018 statt. Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie das Scoping zur Ermittlung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung erfolgten im gleichen Zeitraum. Die Ergebnisse des Scopings sind in den Umweltbericht eingeflossen.

6.2 Benehmen/Einvernehmen des RVR

Seit Oktober 2009 ist der Regionalverband Ruhrgebiet (RVR) zuständiger Träger der staatlichen Regionalplanung im Ruhrgebiet. Der RVR wird daher mittelfristig einen Regionalplan für das gesamte Ruhrgebiet erarbeiten, der den RFNP in seiner Teilfunktion als Regionalplan ablöst. Nach der Überleitungsvorschrift zum RFNP des § 39 LPIG kann die Planungsgemeinschaft den RFNP nach den Vorschriften des § 25 LPIG-alt ändern. Diese Regelung gilt bis zum Aufstellungsbeschluss (hierbei handelt es sich nach LPIG um den abschließenden Planbeschluss) des Regionalplans Ruhr durch die Verbandsversammlung des RVR. Hinsichtlich der regionalplanerischen Inhalte des RFNP ist dabei bis zum verfahrenseinleitenden Erarbeitungsbeschluss des Regionalplans Ruhr das Benehmen, danach das Einvernehmen mit dem RVR herzustellen.

Der Verbandsversammlung des RVR wird im Rahmen des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben und das Benehmen/Einvernehmen mit dem RVR somit hergestellt. Der RVR hat im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mit Schreiben vom 16.04.2018 keine Bedenken geltend gemacht.

6.3 Umgang mit den Stellungnahmen

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit sind keine wesentlichen Bedenken vorgetragen worden, die zu einer Änderung der Planung geführt haben. Aufgrund vorgetragener Hinweise und Anregungen von beteiligten Trägern öffentlicher Belange wurden die Begründung und der Umweltbericht entsprechend angepasst. Dies betrifft Informationen zu vorhandenen und geplanten Leitungen der technischen Infrastruktur, Informationen zum Bergbau, das ökologische Entwicklungspotenzial des Schwarzbaches sowie eine Biotop-Verbundfläche. Eine Änderung der Plandarstellung erfolgte nicht.

6.4 Weiteres Verfahren

Auf der Grundlage der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Bürger wurde der Entwurf zur Änderung des RFNP erarbeitet. Dieser ist Grundlage des Beschlusses zur öffentlichen Auslegung und der anschließenden förmlichen Offenlage selbst. Gemäß § 19 Abs. 3 LPlG sind fristgemäß vorgebrachte Stellungnahmen bestimmter Beteiligter mit diesen anschließend zu erörtern, wobei ein Meinungsausgleich anzustreben ist. Bei wesentlichen Änderungen des Planentwurfs nach der Offenlage ist gem. § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 3 LPlG erneut auszulegen. Mit dem Aufstellungsbeschluss (entspricht nach LPlG dem abschließenden Planbeschluss) wird das RFNP-Änderungsverfahren beendet. Danach ist die Genehmigung durch die Landesplanungsbehörde erforderlich. Mit Veröffentlichung der erteilten Genehmigung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW und in den amtlichen Verkündungsorganen der Städte wird die Änderung des RFNP Ziel der Raumordnung bzw. wirksam.

7 Flächenbilanz / Monitoring

bestehende Darstellung		Fläche (ha)	neue Darstellung		Fläche (ha)
FNP- Ebene	Regionalplan-Ebene		FNP- Ebene	Regionalplan-Ebene	
Von der Genehmigung ausgenommen		16,1	Landwirtschaftliche Fläche	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB)	40,7
Grünfläche	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB)	24,6	Gewässer	Oberflächengewässer	3,6
Gewässer	Oberflächengewässer	3,6		(Regionaler Grünzug)	(44,3)
	(Regionaler Grünzug)	(27,8)		(Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE))	(44,3)
Summe		44,3	Summe		44,3

Nach § 4 c des Baugesetzbuches, dem § 8 (4) Raumordnungsgesetz und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 45 UVPg) sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Pläne und Programme auf die Umwelt zu überwachen, um insbesondere frühzeitig unvorhergesehene, negative Auswirkungen zu ermitteln und geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können.

Die Durchführung des RFNP erfolgt in nachgeordneten, konkretisierenden Planungs- und Realisierungsstufen, sodass (unvorhergesehene) erhebliche Umweltauswirkungen frühstens im Rahmen der nachfolgenden Planungsstufen erkennbar werden und erst mit deren Durchführung tatsächlich eintreten. Detaillierte Überwachungsmaßnahmen können somit erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. nachfolgenden Planungs- u. Genehmigungsebenen festgelegt werden. Sofern sich eine Relevanz ergibt, fließen die dortigen Ergebnisse wiederum in das Monitoring zum RFNP ein.

Das Monitoringkonzept für den RFNP (Gesamtplan) ist so aufgebaut, dass mit Hilfe von unterschiedlichen Bausteinen die gesamtträumlichen Auswirkungen der Planung erfasst werden

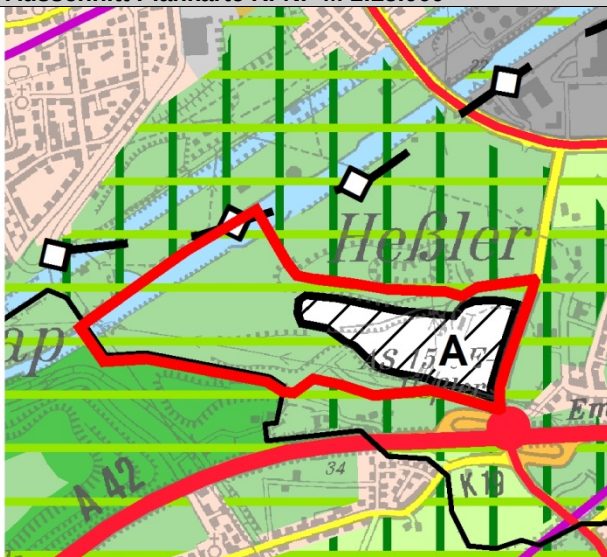
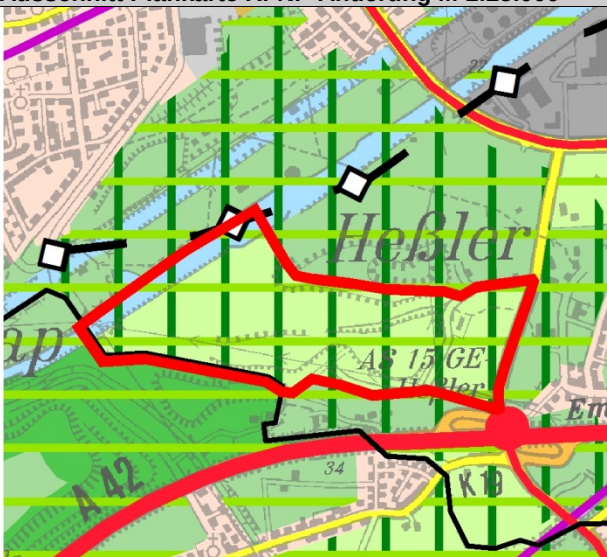
können (siehe Kapitel 11.2 des Umweltberichts im Rahmen der Aufstellung des RFNP i. d. F. der Bekanntmachung). Bei der Durchführung des Monitorings wird dann im Einzelfall überprüft, ob die in der genehmigten Fassung festgelegten Überwachungsinstrumente oder Indikatoren (siehe Kapitel 11, dortige Tabelle 21) an neue Erkenntnisse anzupassen sind. Es können jeweils nur die Indikatoren herangezogen werden, für die zu dem Zeitpunkt des Monitorings aktuelle Informationen vorliegen.

Zur Auswertung der ermittelten Daten werden über die aufgeführten umweltrelevanten Daten hinaus die Ergebnisse der Raumb Beobachtung herangezogen. Bei Bedarf wird innerhalb der Planungsgemeinschaft eine Monitoringkonferenz durchgeführt, um zu ermitteln, welche Relevanz die festgestellten Umweltauswirkungen für den RFNP haben.

Die Änderungen der Flächenbilanzen des Gesamtplanes im Zusammenhang mit den laufenden Änderungsverfahren werden als "gesamträumliche Betrachtung" ebenfalls im Rahmen des Monitorings fortgeschrieben.

Das Monitoring des RFNP begann gemäß genehmigter Fassung erstmalig sechs Jahre nach Rechtswirksamkeit des Planes, d. h. 2016 und wurde im August 2017 fertiggestellt.

Änderung des RFNP, Teil B der Begründung: Umweltbericht (Entwurf)

Änderung-Nr.:	34 GE	Gemeinde:	Gelsenkirchen	Lage:	Westlich Lehrhovebruch	Flächengröße:	44,3 ha	
Realnutzung:	Wohnbauflächen Spiel- und Sportanlagen Grünflächen Flächen für die Landwirtschaft Wald Wasserflächen Halden und Deponien	0,1 ha 0,2 ha 6,1 ha 24,9 ha 8,7 ha 4,2 ha 0,1 ha	RFNP-Darstellung:	Von der Genehmigung ausgenommen (Auskammerung -A-) Grünflächen / Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche Wasserflächen / Oberflächengewässer Regionale Grünzüge	16,1 ha 24,6 ha 3,6 ha (27,8 ha)	RFNP-Änderung Entwurf:	Flächen für die Landwirtschaft Wasserflächen / Oberflächengewässer Regionale Grünzüge Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE)	40,7 ha 3,6 ha (44,3 ha) (44,3 ha)
Ausschnitt Realnutzungskartierung M 1:25.000			Ausschnitt Plankarte RFNP M 1:25.000			Ausschnitt Plankarte RFNP-Änderung M 1:25.000		
								
Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2016, Hinweis: ältere Ausgabe der TK50			Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2016, Hinweis: ältere Ausgabe der TK50			Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2016, Hinweis: ältere Ausgabe der TK50		
Veranlassung, Methodik	Die Umweltprüfung erfolgt entsprechend der für den RFNP anzuwendenden rechtlichen Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB) und des Raumordnungsgesetzes (ROG) in der jeweils geltenden Fassung. Des Weiteren sind für die Umweltprüfung die Durchführungsverordnung (DVO) zum Landesplanungsgesetz (LPIG) und entsprechende umweltrelevante Fachgesetze anzuwenden. Gegenstand der Umweltprüfung ist die Ermittlung und Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter sowie weiteren Umweltbelange durch die Darstellungen und Festlegungen der vorgesehenen RFNP-Änderung. Hierbei ist der Umweltzustand, seine Entwicklung bei Nichtdurchführung sowie bei Durchführung der Planung einschließlich Alternativen bzw. anderweitige Planungsmöglichkeiten zu beurteilen. Die Verpflichtung zur Berücksichtigung von Vermeidung und Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) gemäß § 1 a Abs. 3 BauGB ist in die Umweltprüfung integriert, ebenso wie die Überprüfung relevanter weiterer Umweltbelange (z.B. FFH- und Artenschutz, Seveso III etc.). Die in Anlage 1 zum BauGB unter 2 b) einschließlich der dort unter den Buchstaben aa) bis hh) aufgeführten Anforderungen werden - sofern zutreffend und für diese Planungsebene relevant - einzelfallbezogen jeweils bei den einzelnen							

	Schutzgütern mit abgehandelt. Die Umweltprüfung der vorliegenden Änderung des RFNP erfolgt auf der Grundlage einheitlicher Bewertungskriterien und Datengrundlagen, die im Rahmen der Aufstellung des RFNP entwickelt und bei Bedarf fortgeschrieben werden. Die Inhalte und Ergebnisse der Umweltprüfung werden in diesem Umweltbericht, der Bestandteil der Begründung zur RFNP-Änderung ist, steckbriefartig dokumentiert. Das Scoping zur Ermittlung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung wurde im Zeitraum von 26.03.2018 bis 26.04.2018 durchgeführt. Die Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand im Zeitraum vom 26.03.2018 bis 26.04.2018 statt, die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgte in der Zeit vom 26.03.2018 bis zum 26.04.2018. Die hier gegebenen Anregungen haben - soweit sinnvoll und möglich - Eingang in die Umweltprüfung bezüglich des Untersuchungsrahmens bzw. -umfangs sowie bei der Festlegung des Untersuchungsraumes gefunden. Der Untersuchungsraum umfasst die Änderungsfläche sowie das Umfeld, je nach Relevanz für die jeweiligen Schutzgüter bis zu einer Entfernung von 1.600 m.		
Beschreibung des Vorhabens	Der Änderungsbereich befindet sich im Stadtbezirk Mitte, Stadtteil Heßler. Es handelt sich um einen Freiraum-Bereich westlich der Straße Lehrhovebruch und südlich des Nordsternparks, der vorwiegend landwirtschaftlich genutzt wird. Ansässig sind der "Ziegenmichelhof", ein "Lehr- und Erlebnisbauernhof für Kinder, Jugendliche und Heranwachsende", sowie ein einzelnes Wohngebäude. Im alten Landesentwicklungsplan des Landes Nordrhein-Westfalen (LEP) war der Bereich als Standort für den Bau eines Großkraftwerks festgelegt. Im RFNP war ursprünglich vorgesehen, einen Teil der Fläche als gewerbliche Sonderbaufläche aufzunehmen. Die Landesplanungsbehörde hat den Bereich seinerzeit jedoch von der Genehmigung des RFNP ausgeklammert, sodass in Folge in dem Bereich eine Fläche ohne planerische Zielsetzung vorliegt. Im neuen, seit 08.02.2017 wirksamen LEP ist die landesplanerische Bindung für den Kraftwerkstandort weggefallen. Dadurch ergibt sich eine neue planerische Ausgangslage. Als planerische Zielsetzung soll fortan die Beibehaltung und Weiterentwicklung der bestehenden freiraumbezogenen Nutzungen und eine Sicherung des Grün- und Landschaftsraums einschließlich der landwirtschaftlichen Nutzung gelten. Eine bauliche Entwicklung der Fläche für gewerbliche Zwecke wird nicht weiterverfolgt. Es ist daher beabsichtigt, auf der regionalplanerischen Ebene die durch die Ausklammerung von der Genehmigung des RFNP entstandene Fläche ohne Festlegung bzw. Darstellung mit einem Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) zu überplanen. Des Weiteren sollen die bereits bestehenden Festlegungen von Bereichen zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) sowie von Regionalen Grünzügen auf den gesamten Änderungsbereich ausgedehnt werden. Auf der Flächennutzungsplan-Ebene sollen die Fläche sowie die umliegenden, bisher als Grünflächen dargestellten Bereiche als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt werden, um damit der tatsächlichen Nutzung der Flächen zu entsprechen.		
Ziele des Umweltschutzes	In Kapitel 3 des Umweltberichtes zum RFNP (i. d. F. der Bekanntmachung) sind die wesentlichen umweltrelevanten Zielvorgaben beschrieben, die auch für die Änderungen des RFNP von Belang sind. Zusätzlich zu den in Kap. 3 des Umweltberichtes genannten Zielvorgaben ist gemäß §1a (5) BauGB den Erfordernissen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel Rechnung zu tragen. Zu den umweltrelevanten Zielen und Grundsätzen des am 08.02.2017 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplans NRW wird auf Teil A der Begründung zu dieser RFNP Änderung verwiesen. Die Ziele des Umweltschutzes auf Ebene der EU, des Bundes, des Landes und der Kommunen in der jeweils aktuellen Fassung haben im Rahmen der folgenden Schutzgutprüfungen Eingang in die Bewertungskriterien und Beurteilungsgrundlagen gefunden.		
Schutzgüter	Ist-Zustand der Umwelt Bestand	Auswirkungen der Planung Planung	Bewertung der Umwelt- auswirkungen
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft	BSN / BSLE-Darstellungen des RFNP (Landschaftsrahmenplan): kein BSN/BSLE betroffen Darstellungen des Landschaftsplans: Der Änderungsbereich liegt im Geltungsbereich des	Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) werden neu ausgewiesen (44,3 ha) Der Landschaftsplan soll zum Zweck der Festsetzung eines	nicht erheblich

	Landschaftsplanes der Stadt Gelsenkirchen. In der Entwicklungskarte ist ein wesentlicher Teil mit dem Entwicklungsziel „Erhaltung der derzeitigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung von Bauflächen durch die Bauleitplanung“ belegt. Die übrigen Flächen sind mit dem Ziel „Erhaltung einer für Sport, Freizeit und Erholung gut ausgestatteten Landschaft“ versehen. Festsetzungen für den Änderungsbereich enthält der Landschaftsplan nicht. Schutzstatus: In der Fläche liegt ein nach § 42 LNatSchG NRW geschütztes Biotop (ehemals "§ 62 Biotop") Biotopverbund: "Verbundfläche mit besonderer Bedeutung Stufe 2" (VB-MS-4408-134 "Nordsternpark und angrenzende Landwirtschaftsflächen") und Teil des Biotopkataster des LANUV (BK-4408-0066 Grünland und Brachflächen südwestlich des Nordsternparks) Planungsrelevante Arten: Sperber, Schleiereule, Rauchschwalbe, Feldhase, Rebhuhn, Feldlerche, Kiebitz, Steinkauz, Nachtigall, Grünspecht, Turmfalke, Wiesenpieper, Waldohreule, Kreuzkröte, mehrere Fledermausarten Wald: Das Gebiet ist etwa zu einem Drittel mit Gehölzen bestanden, darunter kleinere, vorwiegend junge Waldbereiche. Ökologisches Potenzial: Die Fläche ist sowohl aufgrund ihrer landschaftlichen Strukturvielfalt als auch im Hinblick auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten schutzwürdig und bietet ein ökolog. Potenzial. Grünzüge und kommunaler Freiflächenverbund: - Unzerschnittene verkehrsarme Räume (LANUV 2015): nicht betroffen - Regionaler Grünzug im RFNP: ja, Anteil von 27,8 ha - Kulisse Emscher Landschaftspark 2010 /2020+: gehört zur Kulisse - Kulisse Masterplan emscherzukunft: gehört zur Kulisse - kommunaler Freiflächenverbund / Freiraumentwicklungskonzepte: Teil des Teilraums "Emscher Kanalband" im Freiflächenentwicklungskonzept Gelsenkirchen (FREK)	Landschaftsschutzgebiets in einem parallelen Änderungsverfahren geändert und ergänzt werden. Der Landschaftsplan konkretisiert und ergänzt die naturschutzfachlichen Inhalte des Regionalplanes als Landschaftsrahmenplan. Die Belange von Natur und Landschaft (Ziele und Maßnahmen) werden gestärkt . keine Auswirkungen positive Auswirkungen, da langfristige Sicherung und Entwicklung positive Auswirkungen, da langfristige Sicherung und Entwicklung keine Auswirkungen positive Auswirkungen, keine Auswirkungen positive Auswirkungen, wegen Flächenausweitung auf 44,3 ha keine Auswirkungen keine Auswirkungen keine Auswirkungen	
--	--	---	--

	Ausgleichsflächen: nicht vorhanden Landschaftsbild: Es handelt sich zum Teil um aufgeschüttete Bereiche sowie um ehemals gewerblich genutzte Flächen, die heute zum Teil landwirtschaftlich genutzt werden und zum Teil Brachen in unterschiedlichen Sukzessionsstufen darstellen. Gegliedert wird der Entwicklungsraum durch (Wall-) Hecken, Feldgehölze und Waldflächen, Einzelbäume, Feuchtbereiche und einen temporär wasserführenden Bachlauf, den Graben westlich der Eggemannstraße, sowie einen eingegrünten Lehr- und Erlebnisbauernhof ("Ziegenmichelhof"). Erholung: Im Bereich des Kanalbandes (Regionale Radwege Nordsternpark) und des Lehr- und Erlebnisbauernhofs ("Ziegenmichelhof") intensive Erholungsnutzung. Auf den Kernflächen des Feuchtbiotops "Aufgespürte Landschaft" hingegen nur mäßige Erholungsnutzung (extensive Randbereiche des Nordsternparks, geringe Wegeerschließung); in Teilen nicht zugänglich.	keine Auswirkungen keine Auswirkungen keine Auswirkungen	
Fazit	Durch die Überplanung mit ausschließlich freiraumbezogenen Darstellungen und Festlegungen wird sichergestellt, dass die vorhandene Freiraumkulisse und das System der regionalen Grünzüge gesichert und gestärkt werden. Gleichzeitig wird den Belangen des Schutzes von Natur und Landschaft (Sicherung der Funktionsfähigkeit, Erhalt und Entwicklung) in positiver Weise Rechnung getragen.		
Fläche	Größe (ha) und Art der realen Flächennutzung: Der überwiegende Teil des 44,3 ha großen Plangebiets wird landwirtschaftlich genutzt (rund 25 ha). In Teilbereichen befinden sich Wald und Grünflächen. Im Plangebiet befinden sich zudem für gemeinnützige Zwecke genutzte Flächen eines "Lehr- und Erlebnisbauernhofs" sowie in untergeordnetem Umfang für Wohnen und gewerbliche Zwecke genutzte Flächen (0,1 ha). Es liegt zudem ein ca. 4 ha großer Teil des Rhein-Herne-Kanals im Plangebiet.	Durch die Planung kommt es zu keiner baulichen Neuinanspruchnahme unbebauter Flächen.	nicht relevant
Fazit	Keine Umweltauswirkungen durch die Planung auf das Schutzgut Fläche, da es durch die Planung zu keiner baulichen Neuinanspruchnahme unbebauter Flächen kommt.		
Boden	Schutzwürdige Böden: nicht vorhanden Bodenbelastungen: Liegt im Bereich der registrierten Altlast-Verdachtsfläche 16.010 Anschüttung geplantes Kraftwerksgelände (BUGA). Die Fläche wurde für die Bundesgartenschau aufbereitet. Es sind Anschüttungen mit überwiegend unproblematischen Schadstoffgehalten vorhanden. Die Prüfwerte der BBodSchV für Parkanlagen/Gewerbe werden eingehalten. Bei derzeitiger	keine Auswirkungen keine Auswirkungen Die RFNP-Änderung entspricht in Teilen der bisherigen Nutzung als landwirtschaftlich Fläche, die als unkritisch einzustufen ist. Für die restliche Fläche sind zum Teil leichte Bodenbelastungen bekannt. Bei Umwandlung dieser westlichen Fläche (hier v.a. Umfeld Rhein-Herne Kanal) in eine landwirtschaftlich genutzte Fläche sind unter Umständen im nachgelagerten Verfahren	nicht erheblich

	Nutzung besteht keine Gefährdung.	weiterführende nutzungsbezogene Bodenuntersuchungen durchzuführen.	
	Sonstiges: nicht betroffen	keine Auswirkungen	
	Schutzwürdige Geotope: keine vorhanden	keine Auswirkungen	
Fazit	Die Planung wirkt sich auf das Schutzgut Boden als nicht erheblich aus.		
Wasser	Oberflächengewässer: Im und südlich an das Plangebiet grenzend verläuft der Schwarzbach, nördlich der Graben Eggemannstraße, östlich der Graben an der Terneddenstraße, süd-östlich der Tiefalgraben. Ferner befinden sich nördlich bzw. nord-westlich der Rhein-Herne-Kanal, die Emscher und die "Aufgespürte Landschaft" (Biotop der Bundesgartenschau 1997). Quellgebiete: keine bekannt Trinkwasser- /Heilquellenschutzgebiet: Nein festgesetztes Überschwemmungsgebiet: Nein. Der Lauf des Schwarzbaches ist ein vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet. Hochwassergefahren: Ist bei einem Hochwasser mittlerer Wahrscheinlichkeit (HQ100) im nördlichen/nordwestlichen Bereich bei Versagen des technischen Hochwasserschutz bis zu 4 m überflutet. Einflussnahme auf Grundwasserhaushalt: Fläche ist weitestgehend nicht versiegelt und trägt positiv zur Grunwasseranreicherung bei. mittlerer Grundwasserflurabstand: ca. 3 - 10 m	positive Auswirkungen Das ökologische Entwicklungspotential des Schwarzbaches kann durch die Planung, insbesondere durch die Festlegung des Bereichs zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE), optimiert werden. keine Auswirkungen keine Auswirkungen keine Auswirkungen keine Auswirkungen keine Auswirkungen keine Auswirkungen	nicht erheblich
Fazit	Keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen durch die Planung auf das Schutzgut Wasser		
Luft	lufthygienische Belastungsschwerpunkte: keine Einschätzung lufthygienische Gesamtsituation: gut Durchlüftungsverhältnisse: Die Fläche liegt in nachgewiesener Luftleitbahn.	keine Auswirkungen keine Auswirkungen Keine Veränderung der Durchlüftungsverhältnisse durch die Planung	nicht erheblich
Fazit	Keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen durch die Planung auf das Schutzgut Luft.		

Klima	Last- und Ausgleichsräume: Die Fläche liegt im stadtklimatischen Ausgleichsraum Klimatope und deren Eigenschaften: Die Fläche ist dem Freilandklimatop zuzuordnen, das durch umlandgeprägtes Klima, einem ungestörten Temperatur- und Feuchteverlauf und guten Austauschverhältnissen charakterisiert ist. Das Areal besitzt stadtklimatisches Ausgleichspotential für die angrenzenden bebauten Stadtteile von Heßler, Horst und Karnap. Klimadynamik / Luftaustauschprozesse: Die Fläche liegt in nachgewiesener Luftleitbahn. Kaltluftproduktionsgebiet Klimawandelanpassung: Als stadtklimatischer Ausgleichsraum besitzt die Fläche in Hinsicht auf den Klimawandel einen hohen Schutzbedarf. Im Planbereich befinden sich bei Starkregen überflutungsgefährdete Bereiche auf Freiflächen. Gebäude sind nicht betroffen. Keine hitzesensible Bevölkerung oder Einrichtung Klimaschutz: Die Flächennutzung in Form von Ackerflächen und Wald liefert einen Beitrag zum Klimaschutz durch Bindung von Kohlendioxid	Die Fläche bleibt stadtklimatischer Ausgleichsraum Keine Änderungen der Flächennutzung, daher auch Erhalt der gegenwärtigen Klimatope und deren Funktion Keine Änderungen der Flächennutzung, daher auch Erhalt der gegenwärtigen klimadynamischen Funktion und der Kaltluftbildung Keine Verringerung des stadtklimatischen Ausgleichspotenzials, keine Erhöhung des Schadensrisikos an Personen und Sachgütern durch Starkregen Keine Änderung der Flächennutzung, daher bleibt der Beitrag der Fläche zum Klimaschutz erhalten	nicht erheblich
Fazit	Durch die Planung wird der klimatisch positive Zustand der Fläche erhalten.		
Mensch, Gesundheit, Bevölkerung	Umweltfaktoren mit Auswirkungen auf Menschen und ihre Gesundheit Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft: Im Bereich des Kanalbandes (Regionale Radwege Nordsternpark) und des Lehr- und Erlebnisbauernhofs ("Ziegenmichelhof") intensive Erholungsnutzung. Auf den Kernflächen der "Aufgespurten Landschaft" hingegen nur mäßige Erholungsnutzung Boden: registrierte Altlast-Verdachtsfläche mit überwiegend unproblematischen Schadstoffgehalten; Prüfwerte der BBodSchV für Parkanlagen/Gewerbe werden eingehalten. Wasser: Ist bei einem Hochwasser mittlerer Wahrscheinlichkeit (HQ100) im nördlichen/nordwestlichen Bereich bei Versagen des technischen Hochwasserschutzes bis zu 4 m überflutet. Luft: keine Hinweise auf Schadstoffbelastungen	keine Auswirkungen Bei derzeitiger Nutzung besteht keine Gefährdung. keine Auswirkungen keine Auswirkungen	nicht erheblich

	Klima: Es liegt keine bioklimatische Belastungssituation vor.	keine Auswirkungen	
	Lärm: Ernte- und Bestellungsarbeiten auf landwirtschaftl. Flächen - Regelung nach LImSchG NRW: keine Hinweise auf Verstöße/Beschwerden	keine Auswirkungen	
	Ziegelmichelhof (Erlebnisbauernhof, Pferdepension) - Beurteilung nach TA Lärm eventuell Freizeitlärmerrlass NRW: keine Hinweise auf Lärmprobleme, die durch die Anlage verursacht werden.	keine Auswirkungen	
	Straßenverkehr - Lärmeinwirkungen auf das Plangebiet: aktuelle Lärmkarten (RLS 90) zeigen Belastung weiter Teile des Plangebiets tags im Bereich über 60 dB(A) (bis ca. 70 dB(A)) und nachts Belastung insbesondere des SO-Teils bis ca. 60 dB(A)	keine Auswirkungen	
	Veranstaltungen/Amphitheater - Beurteilung nach Freizeitlärmerrlass NRW: keine Hinweise auf unzulässige Geräuscheinwirkungen im Plangebiet (maßgeblicher Immissionspunkt: Gebäude Eggemannstraße 50), jedoch teilweise sehr hohe Belastungen der Freiflächen insbesondere im Bereich Kanalufer während der Veranstaltungen	keine Auswirkungen	
	Sonstige Emissionen / Immissionen: Allgemein: Trennungsgrundsatz nach § 50 BImSchG:		
	Seveso III: Fläche liegt nicht im angemessenen Sicherheitsabstand eines Seveso III Betriebes.		
	Abstandsklassen I-IV gem. Abstandserlass 2007: Fläche liegt innerhalb des Abstandes eines Betriebes (BP-Werk Horst) der Abstandsklasse I, 1.500 m	keine Auswirkungen	
	Einzelbeurteilungen von Emissionen und Immissionen:	keine Auswirkungen	
	Erschütterungen: keine Hinweise		
	Licht: keine Hinweise	keine Auswirkungen	
	Geruch: Ernte- und Bestellungsarbeiten - Düngeverordnung: keine Hinweise auf Verstöße/Beschwerden	keine Auswirkungen	
	Ziegenmichelhof: Beurteilung nach GIRL: keine Hinweise auf Verstöße/Beschwerden	keine Auswirkungen	

	Elektromagnetische Felder: Im südlichen Planbereich verläuft in Ost-West-Richtung eine 220/380 kV Hochspannungsfreileitung, im östlichen Planbereich verläuft in Nord-Süd-Richtung eine 220 kV-Hochspannungsfreileitung, im westlichen Plangebiet verläuft in Südost-Nordwest-Richtung eine 110/220 kV-Hochspannungsfreileitung Sonstiges: keine Ergänzungen	Durch die Planung entstehen keine neuen schutzwürdigen Nutzungen, daher keine Auswirkungen keine Auswirkungen	
Fazit	Keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen durch die Planung auf das Schutzgut Mensch, Gesundheit Bevölkerung		
Kultur- und Sachgüter	Kulturgüter: rechtskräftig geschützte Baudenkmäler: keine rechtskräftig geschützte Bodendenkmäler: keine rechtskräftig geschützte Denkmalbereiche: keine Denkmalwerte Sachen / Sachgesamtheiten: keine Geschützte oder schützenswerte Objekte der Route der Industriekultur: keine Kulturlandschaftsbereich: Liegt im Kulturlandschaftsbereich Zollverein-Nordstern (Nr. 13) gem. Landesentwicklungsplan Sachgüter: Im Änderungsbereich befinden sich ein Wohngebäude und die Hofanlagen des "Ziegenmichelhofs" sowie drei Hochspannungsfreileitungen (220/380 kV, 220 kV und 110/220 kV).	keine Auswirkungen keine Auswirkungen keine Auswirkungen keine Auswirkungen keine Auswirkungen positive Auswirkungen, da die Planänderung das Ziel verfolgt, den Status Quo als Freiraum- und Landschaftsbereich zu erhalten und weiterzuentwickeln, was im Einklang mit den Belangen des Kulturlandschaftsbereichs steht keine Auswirkungen, da mit der Planänderung keine Eingriffe verbunden sind	nicht erheblich
Fazit	Mit der Planänderung sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter verbunden, da mit ihr die Erhaltung und Entwicklung des Bestands verfolgt wird. In Bezug auf den Kulturlandschaftsbereich sind positive Auswirkungen zu erwarten. Bauliche oder sonstige Eingriffe sind nicht vorgesehen.		
Natura 2000 / FFH-Prüfung	In Gelsenkirchen bestehen keine Natura 2000 bzw. FFH-Gebiete. Das nächste Natura 2000 Gebiet befindet sich in ca. 10 km Entfernung auf Essener Stadtgebiet. Eine Auswirkung auf dieses Gebiet durch die RFNP-Änderung ist ausgeschlossen.		nicht relevant
Risiken / Auswirkungen im Fall schwerer Unfälle oder Katastrophen	Prüfung Seveso III: Der nächstgelegene Störfallbetrieb ist das Werk Gelsenkirchen-Horst. Der zugehörige Hafen ist ca. 665 m vom Geltungsbereich der RFNP-Änderung entfernt. Der angemessene Sicherheitsabstand, der das Werk umgibt, beträgt 200 m. Leitungstrassen gem. Rohrfernleitungsverordnung: Ersatzneubau der außerhalb des Plangebiets verlaufenden Ferngasleitung 001/200 (Zollvereinring) geplant. Eine Planungsvariante für die neuen Trasse verläuft im östlichen Randbereich des Plangebiets. Hochwassergefährdung: Ist bei einem Hochwasser mittlerer Wahrscheinlichkeit (HQ100) im nördlichen/nordwestlichen Bereich bei Versagen des technischen Hochwasserschutzes bis zu 4 m überflutet.		nicht relevant

	Erdbebengebiet: nein	
Fazit	Aufgrund der Nutzung und Wahrscheinlichkeit der Hochwassergefahr ein nur geringes Risiko für die menschliche Gesundheit	
Wechselwirkungen und kumulative Auswirkungen	Aus den Wechselwirkungen der Schutzgüter ergeben sich keine zusätzlichen Gesichtspunkte für die Bewertung der Umweltauswirkungen.	
Auswirkungen bei Nichtdurchführung der Planung	Bei Nichtdurchführung der Planung würde sich zunächst am Ist-Zustand im Plangebiet nichts ändern. Allerdings wäre die planerische Sicherung der Fläche damit weiterhin ungenügend. 16,1 ha der betrachteten Fläche sind als von der Genehmigung ausgenommen im RFNP dargestellt. Die kleinteilige, von Gehölzstreifen durchzogene Landschaft des südlichen Nordsternparks, die in diesem auch Raum für natürliche Entwicklungen lässt und ein Rückzugsort für mehrere (planungsrelevante) Arten darstellt, könnte beispielsweise im Rahmen der jetzigen planerischen Situation einer Nutzungsänderung in Richtung intensive Landwirtschaft zugeführt werden. Dies hätte negative Auswirkungen auf mehrere der hier aufgeführten Schutzgüter, insbesondere auf das Landschaftsbild, den Artenschutz und die Erholungsfunktion. Außerdem bildet die RFNP-Änderung die Grundlage für eine Landschaftsplanänderung, die ebenfalls den Schutz des Plangebiets vor baulichen Veränderungen erhöhen soll.	
Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich	Keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung oder zum Ausgleich notwendig, weil der unbebaute Freiraum gesichert wird.	
Alternativenprüfung	Als Alternative zur geplanten Nutzung als Freiraumbereich kommt eine gewerblich-bauliche Nutzung der Fläche in Betracht. Eine Wohnnutzung ist aufgrund der isolierten Lage fernab jeglicher Infrastruktur auszuschließen. Trotz der guten äußeren Anbindung der Fläche über die Anschlussstelle Gelsenkirchen-Heßler an die BAB A 42 und der Straße Lehrhovebruch ist allerdings eine baulich-gewerbliche Nutzung städtebaulich nicht zu vertreten. Die Fläche liegt in Randlage innerhalb von Gelsenkirchen, ein Bezug zu bestehenden Gewerbe- und Dienstleistungsstandorten ist kaum herzustellen, so dass ein isoliertes Gewerbegebiet entstünde, welches im Widerspruch zum Grundsatz 6.2-1 („Ausrichtung auf zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche“) und Ziel 6.3-3 („Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen“) des LEP stehen würde. Abgesehen von den voraussehbar hohen Erschließungs- und Ausgleichskosten und den städtebaulich ungünstigen Rahmenbedingungen erscheint es strategisch sinnvoller, die gewerbliche Flächennachfrage in diejenigen Gebiete zu lenken, die vorrangig entwickelt werden sollen. Eine planungsrechtliche Festlegung der gegenwärtigen Nutzung ist gegenüber einer gewerblich-baulichen Nutzung daher zu bevorzugen.	
Monitoring	Nach § 4 c des Baugesetzbuches, dem § 8 (4) Raumordnungsgesetz und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 45 UVPG) sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Pläne und Programme auf die Umwelt zu überwachen, um insbesondere frühzeitig unvorhergesehene, negative Auswirkungen zu ermitteln und geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können. Die Durchführung des RFNP erfolgt in nachgeordneten, konkretisierenden Planungs- und Realisierungsstufen, sodass (unvorhergesehene) erhebliche Umweltauswirkungen frühestens im Rahmen der nachfolgenden Planungsstufen erkennbar werden und erst mit deren Durchführung tatsächlich eintreten. Detaillierte Überwachungsmaßnahmen können somit erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. nachfolgenden Planungs- u. Genehmigungsebenen festgelegt werden. Sofern sich eine Relevanz ergibt, fließen die dortigen Ergebnisse wiederum in das Monitoring zum RFNP ein. Das Monitoringkonzept für den RFNP (Gesamtplan) ist so aufgebaut, dass mit Hilfe von unterschiedlichen Bausteinen die gesamträumlichen Auswirkungen der Planung erfasst werden können (siehe Kapitel 11.2 des Umweltberichts im Rahmen der Aufstellung des RFNP i. d. F. der Bekanntmachung). Bei der Durchführung des Monitorings wird dann im Einzelfall überprüft, ob die in der genehmigten Fassung festgelegten Überwachungsinstrumente oder Indikatoren (siehe Kapitel 11, dortige Tabelle 21) an neue Erkenntnisse anzupassen sind. Es können jeweils nur die Indikatoren herangezogen werden, für die zu dem Zeitpunkt des Monitorings aktuelle Informationen vorliegen. Zur Auswertung der ermittelten Daten werden über die aufgeführten umweltrelevanten Daten hinaus die Ergebnisse der Raumbesichtigung herangezogen. Bei Bedarf wird innerhalb der Planungsgemeinschaft eine Monitoringkonferenz durchgeführt, um zu ermitteln, welche Relevanz die	

	festgestellten Umweltauswirkungen für den RFNP haben. Die Änderungen der Flächenbilanzen des Gesamtplanes im Zusammenhang mit den laufenden Änderungsverfahren werden als "gesamträumliche Betrachtung" ebenfalls im Rahmen des Monitorings fortgeschrieben. Das Monitoring des RFNP begann gemäß genehmigter Fassung erstmalig sechs Jahre nach Rechtswirksamkeit des Planes, d. h. 2016 und wurde im August 2017 fertiggestellt.
Gesamtbeurteilung Fazit	In Hinsicht auf sämtliche betrachteten Schutzgüter sind keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, teilweise ist sogar mit positiven Auswirkungen zu rechnen. Das RFNP-Änderungsverfahren dient der planerischen Sicherung des aktuellen Zustands des Änderungsbereiches und somit von siedlungsnahem Freiraum. Es sind keine baulichen Maßnahmen bzw. sonstige Nutzungsänderungen geplant.
Hinweise auf Schwierigkeiten / verwendete Verfahren / Bemerkungen / Sonstiges:	Bei der Zusammenstellung der umweltrelevanten Informationen sind keine Schwierigkeiten aufgetreten. Die Referenzliste der verwendeten Quellen, die für den im Umweltbericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden, ist der Scoping-Checkliste und Teil A der Begründung (Gutachten) zu entnehmen.

Allgemeinverständliche Zusammenfassung:

In der Umweltprüfung werden die erheblichen und nachteiligen Umweltfolgen abgeschätzt, die bei der Umsetzung der RFNP-Änderung zu erwarten sind, mit dem Ziel, diese möglichst zu vermeiden, anderenfalls zu verringern oder auszugleichen. Anhand der Betrachtung der Schutzgüter

- Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft
- Fläche
- Boden
- Wasser
- Luft
- Klima
- Mensch, Gesundheit, Bevölkerung
- Kultur- und Sachgüter

wird die Bestandssituation schutzgutbezogen beschrieben und die Auswirkungen der Planung werden prognostiziert.

Es wird beabsichtigt, auf der regionalplanerischen Ebene die durch die Ausklammerung von der Genehmigung des RFNP entstandene Fläche ohne Festlegung bzw. Darstellung mit einem Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) zu überplanen. Des Weiteren sollen die bereits bestehenden Festlegungen von Bereichen zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) sowie von Regionalen Grünzügen auf den gesamten Änderungsbereich ausgedehnt werden. Auf der Flächennutzungsplan-Ebene sollen die Fläche sowie die umliegenden, bisher als Grünflächen dargestellten Bereiche als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt werden, um damit der tatsächlichen Nutzung der Flächen zu entsprechen.

In Hinsicht auf sämtliche betrachteten Schutzgüter sind durch die RFNP-Änderung keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Insbesondere beim Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft sind positive Umweltauswirkungen zu erwarten.

Stand: 17.05.2018

Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr

**Änderungsverfahren zum Regionalen Flächennutzungsplan
32 E Icktener Straße (ehem. Tennisanlage)**

**Synopse der Anregungen im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung der Behörden
und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

Mai 2018

Beteiligter:	Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein K.d.ö.R.	Eingang:	23.03.2018
ID-Nr.:	142	Nummer der Anregung:	3
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:		
Soweit von Ihren Plänen kein jüdischer Friedhof betroffen ist, stimmt der Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein dem o.g. Bauvorhaben zu.	Nach Kenntnis der Planungsgemeinschaft ist durch die Planung kein jüdischer Friedhof betroffen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		

Beteiligter:	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistung der Bundeswehr	Eingang:	29.03.2018
ID-Nr.:	257	Nummer der Anregung:	11
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:		
Von der im Betreff genannten Maßnahme, bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage, ist die Bundeswehr nicht berührt und betroffen. Hierbei gehe ich davon aus, dass bauliche Anlagen – einschl. untergeordneter Gebäudeteile – eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten. Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen – vor Erteilung einer Baugenehmigung- zur Prüfung zuzuleiten.		Die konkrete städtebauliche Ausgestaltung der Planung wird im Rahmen des parallel laufenden Bebauungsplanverfahrens geregelt. Hierzu erfolgt eine gesonderte Beteiligung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	

Beteiligter:	E.ON SE	Eingang:	29.03.2018
ID-Nr.:	51	Nummer der Anregung:	15
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:		
Wir stellen fest, dass unsere Gesellschaft an dem o.a. Bauleitplanverfahren bis heute noch nicht beteiligt wurde. Unsere erstmalige Stellungnahme zur bergbaulichen Situation für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes 32 E lautet wie folgt: Der o.a. Planbereich liegt außerhalb des stillgelegten Bergwerkseigentums der E.ON SE. Der zuständige Bergwerkseigentümer ist uns nicht bekannt. Aus Gründen des früheren Bergbaus, soweit er von E.ON SE zu vertreten ist, haben wir keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen. Auskunft über den zuständigen Bergwerksbesitzer erhalten Sie bei der Bezirksregierung		Die Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 „Bergbau und Energie in NRW“	

Arnsberg, Abt. 6 „Bergbau und Energie in NRW“, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund. Wir empfehlen daher die vgl. Behörde an dem Bauleitplanverfahren zu Beteiligen.	ist bereits im Verfahren beteiligt worden und hat am 24.04.2018 eine entsprechende Stellungnahme abgegeben (siehe Synopse / Anregung 59). Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
---	---

Beteiligter: RMR Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m.b.H.	Eingang: 03.04.2018
ID-Nr.: 191	Nummer der Anregung: 16
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
Von der vorgenannten Maßnahme werden weder unsere vorhandenen Anlagen noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen unseres Hauses betroffen. Falls für Ihre Maßnahme ein Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft gefordert wird, muss sichergestellt sein, dass dieser nicht im Schutzstreifen unserer Leitungen stattfindet. Sollten diese Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, bitten wir um erneute Beteiligung.	Eine Konkretisierung der Planung – sowie der erforderlichen Maßnahmen – erfolgt im Bebauungsplanverfahren. Hierzu erfolgt ein gesondertes Beteiligungsverfahren. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Beteiligter: Deutscher Wetterdienst	Eingang: 11.04.2018
ID-Nr.: 42	Nummer der Anregung: 28
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
Ihre Planung wurde anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen durch unsere Fachbereiche geprüft. Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind. Ich möchte Sie allerdings darauf hinweisen, dass aus Sicht des Deutschen Wetterdienstes die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Klima zu berücksichtigen sind. Das Vorhaben ist so zu gestalten, dass erhebliche ungünstige Auswirkungen auf das Klima und das Lokalklima vermieden werden. Zusätzlich ist bei dem Vorhaben im Sinne des Baugesetzbuches den Aspekten des Klimaschutzes und	Gemäß den Regelungen des Baugesetzbuches (insb. § 1 Abs. 6 Nr. 7a) BauGB i.V.m. den ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz des § 1a Abs. 5 BauGB) werden die Auswirkungen auf das Klima sowie die Erfordernisse des Klimaschutzes und des Klimawandels bei der Aufstellung von Bauleitplänen berücksichtigt und in die planerische Abwägung eingestellt. Den Aspekten des Klimaschutzes und der

denen der Anpassung an den Klimawandel Rechnung zu tragen.	Anpassung an den Klimawandel ist entsprechend der Planungsebene des RFNPs im Umweltbericht Rechnung getragen worden. Die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Klima bewirken keine strukturellen Änderungen des vorhandenen Stadtrandklimatops. Eine Konkretisierung der Planung – sowie der erforderlichen Maßnahmen zum Schutz des Klimas und zur Anpassung an den Klimawandel – erfolgt im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren. Hierzu wird nochmal ein gesondertes Beteiligungsverfahren durchgeführt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
--	---

Beteiligter: Landesbetrieb Wald und Holz NRW / Regionalforstamt Ruhrgebiet ID-Nr.: 268		Eingang: 11.04.2018 Nummer der Anregung: 30
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:	
Im Geltungsbereich des o.g. Änderungsverfahrens befindet sich Wald i. S. d. Gesetzes. Sollte dieser bei nachfolgenden konkreten Planungsvorhaben umgewandelt werden, sind forstrechtlich erforderliche Kompensationsmaßnahmen festzusetzen. Gegen das o.g. Verfahren erhebe ich aus forstrechtlicher Sicht keine Bedenken.	Der ca. 17 m breite Gehölzstreifen auf der Böschung zur Icktener Straße, der aus Bäumen und Gebüschern verschiedener Arten besteht, ist als Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes i.V.m. dem Landesforstgesetz zu beurteilen. Im Falle der Umwandlung wird dieser im Flächen-/Funktionsverhältnis von 2:1 ersetzt. Bei den Gehölzbeständen auf den ehemaligen Spielfeldern des Tennisplatzes handelt es sich um jungen Pionierwald („Natur auf Zeit“), für den voraussichtlich kein forstrechtlicher Ausgleich erforderlich ist. Eine abschließende Regelung erfolgt hierzu im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens. Außerhalb des Änderungsbereiches - im Süden und Westen - grenzt teilweise alter Hochwald an. Diese Bestände werden durch das Planvorhaben nicht berührt. Die städtebauliche Planung berücksichtigt einen Abstand von 25 m zu Wald in Süden und Westen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	

Beteiligter: Geologischer Dienst NRW ID-Nr.: 90		Eingang: 13.04.2018 Nummer der Anregung: 40
Anregung: Aus geowissenschaftlicher Sicht ergeben sich im Rahmen des Scopings folgende Hinweise zu den Änderungsverfahren: Gegen die Planung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Für das weitere Verfahren weise ich auf folgendes hin: <u>Baugrunderkundung</u> Die Baugrundeigenschaften sind vor Beginn von Baumaßnahmen insbesondere im Hinblick auf das Trag- und Setzungsverhalten objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Die konkrete Ausgestaltung der Planung wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens geregelt. Ein entsprechendes Gutachten zur Untersuchung und Bewertung des Bodens / Baugrundes ist bereits in Auftrag gegeben worden. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<u>Erdbebenzone</u> Gemäß der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1: 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) liegt das Plangebiet innerhalb der Erdbebenzone 0 und der Untersuchungsklasse R. Diese Einteilung wird bei Anwendung der DIN 41492005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ herangezogen.		Ein entsprechender Hinweis wurde bereits in den Umweltbericht („Risiken / Auswirkungen im Fall schwerer Unfälle oder Katastrophen“) aufgenommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<u>Bergbau</u> Ca. 50 m östlich des Plangebietes verläuft eine Zone, in der nach den mir vorliegenden Unterlagen oberflächennaher Bergbau belegt ist. Zur Klärung von Fragen möglicher bergbaulicher Einwirkungen empfehle ich, eine Anfrage bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 – Bergbau und Energie in NRW zu stellen.		Die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 – Bergbau und Energie in NRW ist als Träger öffentlicher Belange ebenfalls im Rahmen dieses Verfahrens beteiligt und hat einen entsprechenden Hinweis bereits abgegeben (siehe Synopse / Anregung Nr. 59). Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Beteiligter: Kreisbauernschaft Ruhrgrößtädte e. V. ID-Nr.: 298	Eingang: 19.04.2018 Nummer der Anregung: 48
Anregung: Zu o.g. Änderungsverfahren möchten wir wie folgt Stellung nehmen: Sollten für die Planvorhaben Kompensationsmaßnahmen erforderlich sein, so ist darauf zu achten, dass solche nicht auf landwirtschaftlichen Nutzflächen umgesetzt werden. Aufgrund der natürlichen Bodenfruchtbarkeit besitzen landwirtschaftliche Nutzflächen eine hohe Schutzwürdigkeit. Gerade wertvolle Böden sollten für eine effektive Landwirtschaft genutzt werden, um die Landwirtschaft nicht an Grenzstandorten zu verdrängen, die ökologisch wesentlich hochwertiger wären und möglicher Weise in Auenlagen oder an extremen Hängen liegen. Dabei ist im Besonderen die Ertragsfähigkeit eines Bodens zu berücksichtigen. Die immer wieder auftretende Knappheit an Lebensmitteln, wie beispielsweise Getreide weltweit sollten dazu führen, dass gerade die Ertragsfähigkeit eines Bodens auch im Rahmen von Planungsmaßnahmen mit Berücksichtigung findet. Die Einbeziehung solcher hochwertigen Böden in Kompensationsmaßnahmen, wodurch die Nutzung dieser Böden für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung nicht mehr möglich ist, ist abzulehnen. Dem fortschreitenden Rückgang landwirtschaftlicher Flächen muss auch durch die Auswahl an geeigneten Kompensationsflächen auf anderen als auf landwirtschaftlichen Nutzflächen entgegengewirkt werden. Durch den Verlust wertvoller landwirtschaftlicher Flächen zu Kompensationszwecken wird aus Sicht der Landwirtschaft keine Verbesserung für Schutzgüter wie Pflanzen und Tiere erreicht. Der Zustand auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ist aufgrund der Bewirtschaftung durch die Landwirtschaft im Rahmen der guten fachlichen Praxis ein qualitativ hochwertiger Zustand. Dies gilt sowohl für den Lebensraum für Tiere und Pflanzen als auch für die Vielfalt der Bodenstruktur sowie beispielsweise der Funktion der vorhandenen Böden als Grundwasserspender und Filter sowie als Lebensraum für Organismen. Sollten im Rahmen der Abwägung trotz der zuvor gemachten Ausführungen dennoch landwirtschaftliche Nutzflächen für	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Bereits das Bundesnaturschutzgesetz schreibt vor, bei der Wahl der Kompensationsflächen und -maßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob u. a. Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen, die eine dauerhafte naturschutzfachliche Aufwertung erzielen, als Kompensationsmaßnahmen möglich sind, um einem künftigen Nutzungs- und Flächenverlust vor allem hochwertiger Ackerböden entgegenzuwirken bzw. vorzubeugen (§ 15 Abs. 3 BNatSchG). Die Landschaftsrechtliche Eingriffs- und Ausgleichsberechnung der Stadt Essen („Essener Modell“) berücksichtigt die Belange der Landwirtschaft in hohem Maße. So erfahren natürliche Böden und Kulturböden hier eine höhere Wertigkeit, als bei anderen Bewertungsverfahren. Als Kompensationsmaßnahmen werden – in Absprache mit den jeweiligen Landwirten – schon seit 2003 ausschließlich produktionsintegrierte Maßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen festgelegt und durchgeführt, soweit sie Eigentumsflächen der Stadt Essen betreffen. Bei Verfahren anderer Träger und Fremdeigentum bestehen nur sehr begrenzte Einflussmöglichkeiten. Die Anregung richtet sich an die nachfolgende Bauleitplanung. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Kompensationsmaßnahmen genutzt werden müssen, so sollten die Kompensationsmaßnahmen produktionsintegriert erfolgen, damit die Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung nicht gänzlich verloren gehen, sondern vielmehr im Rahmen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung erhalten bleiben können. Solche produktionsintegrierten Maßnahmen können durch vertragliche Vereinbarungen mit Landwirten umgesetzt werden. Abschließend weisen wir darauf hin, dass nicht nur bei der Auswahl von Flächen für die Realisierung von Baumaßnahmen, sondern gerade auch bei der Findung von geeigneten Flächen zu Kompensationszwecken auf landwirtschaftliche Nutzflächen verzichtet werden sollte. Auch durch die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen gehen wertvolle landwirtschaftliche Nutzflächen zur Bewirtschaftung unwiederbringlich und damit für die Ernährung der Menschen und für die Ökologie verloren. Wir können es uns nicht mehr leisten, ertragsreiche Böden für Kompensationsmaßnahmen zu nutzen und weniger ertragreiche Böden dann um so intensiver nutzen zu müssen oder aber Abholzung von Urwäldern in Entwicklungsländern zu fördern, da wir dafür vermehrt Nahrungsmittel importieren müssen.	
--	--

Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW ID-Nr.: 136	Eingang: 23.04.2018 + 24.04.2018 Nummer der Anregung: 53 + 60
Anregung: Anregung 53: Der vorgeschlagene Untersuchungsrahmen zur Erstellung des Umweltberichtes zur Änderung 32 E wird grundsätzlich mitgetragen. Besondere Bedeutung kommt allerdings der Notwendigkeit des Ausgleichs der verloren gehenden Grünbereiche zu. Wir erwarten einen entsprechend qualifizierten Ausgleich im Stadtgebiet von Essen. Dieses gilt insbesondere für die entfallenden Darstellungen „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ (AFAB) bzw. „Flächen für die	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Der Planungsraum des Regionalen Flächennutzungsplanes umfasst die Stadtgebiete BO, E, GE, HER, MH a. d. R. und OB. Der RFNP übernimmt hierfür die Funktion eines gemeinsamen Flächennutzungsplanes und eines Regionalplanes. Um einen notwendigen „planerischen Ausgleich“ für die entfallene Darstellung

Landwirtschaft“ im FNP und „Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE)“.	„Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ und „Bereich für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung“ feststellen zu können, ist eine Gesamtbetrachtung des RFNP-Planungsraumes vorzunehmen: Die gesamträumliche Betrachtung zeigt, dass das Verhältnis der Darstellungskategorien „Siedlungsflächen“ und „Freiraum“, sowie die überlagernden Darstellungen (BSN, BSLE und RG) seit Aufstellung des RFNP annähernd gleich geblieben sind (siehe Bericht zum Umweltmonitoring August 2017, Raumbeobachtung / planerisches Monitoring Mai 2017 http://www.staedtereion-ruhr-2030.de/cms/downloads1.html). Ziel der Planungsgemeinschaft ist es auch weiterhin, das ausgewogene Verhältnis zwischen Freiraum zu Siedlungsraum beizubehalten. Der Bedarf an Kompensationsflächen und -maßnahmen nach der Eingriffsregelung wird im nachfolgenden Bauleitplanverfahren der Stadt Essen ermittelt. Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt hier in 1. Priorität auf Essener Stadtgebiet und im Nahbereich des Eingriffs. Der Anregung wird nicht gefolgt.
Im Rahmen der Alternativenprüfung gem. UVPG ist die Alternative die Möglichkeit zu prüfen, hier den zukünftig für eine Wohnbebauung beanspruchten Bereich als Grünbereich zu erhalten bzw. auch eine Entwicklung als Grün- und Erholungsbereich zu ermöglichen.	Sowohl der Begründungstext, als auch der Umweltbericht gehen ausführlich auf "Alternative Entwicklungsmöglichkeiten" und die „Alternativenprüfung“ ein: Die vorgeschlagene Alternative, den zukünftig für Wohnbebauung beanspruchten Bereich als Grünbereich zu erhalten und zu entwickeln erscheint vor dem Hintergrund des bereits beschriebenen erheblichen Bedarfs an Wohnbauflächen in der Stadt Essen als wenig sinnvoll. Bei dem Gelände handelt es sich um einen vorgenutzten, anthropogen überprägten Bereich (terrassierte Ascheplätze, Klubhaus etc.), bei dem Verunreinigungen des Anschüttungsmaterials nicht ausgeschlossen werden können. Mit einer Renaturierung der Fläche und Freilegung des verrohrten Bachlaufes ohne bauliche Folgenutzung ist aus Kostengründen nicht zu rechnen. Die vorgesehene Grundstücksentwicklung - entsprechend einer

	erstrebenswerten Innenentwicklung - kann darüber hinaus als Beitrag zum Erhalt und zur Stärkung der vorhandenen technischen, sozialen Infrastrukturen und sonstigen Dienstleistungen des Stadtteilzentrums Kettwig gesehen werden. Diese ergänzende Bebauung am Rande der Siedlung von Ickten - als Folgenutzung für die aufgegebene Tennisanlage - fügt sich gut in das gewachsene Umfeld ein, das ebenfalls vornehmlich von Wohnnutzungen geprägt wird. Aus den v. g. Gründen soll der bedarfsgerechten Versorgung mit Wohnbauflächen an dieser Stelle der Vorrang eingeräumt werden, um eine Inanspruchnahme von Freiraum an anderer, funktionsfähiger Stelle zu vermeiden (Innenentwicklung vor Außenentwicklung, sparsamer Umgang mit Grund und Boden). Der Anregung wird nicht gefolgt.
Auf jeden Fall ist das Erfordernis, den bislang verrohrten Icktener Bach zukünftig offen zu legen, zu beachten.	Die städtebauliche Planung berücksichtigt für den verrohrten Bach einen beidseitigen Schutzstreifen von jeweils 6m. Somit steht einer eventuellen Offenlegung des Baches nichts entgegen. Die RFNP-Änderung beinhaltet aufgrund der Planungs- und Maßstabsebene keine konkreten Maßnahmen; im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens besteht weiterhin die Möglichkeit, die Anregung erneut einzubringen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
In den beigegeführten Unterlagen finden sich keine Aussagen zum Vorkommen und / oder Betroffenheit planungsrelevanter Arten. Immerhin kommt es zum Verlust von Teilen des Gehölzbestandes welche Lebensräume von geschützten Arten sein können. Es werden hierzu Aussagen erwartet. Leider liegen bei den örtlichen Naturschutzverbänden keine Daten zum Artenschutz vor. Wir gehen davon aus, dass die noch durchzuführende ASP Stufe I im weiteren Verfahren zur Änderung 32 E vorgelegt wird.	Die artenschutzrechtliche Prüfung (ASP Stufe 1) ist bereits beauftragt und derzeit noch in Bearbeitung. Das Ergebnis fließt im weiteren Verfahren in die Begründung und den Umweltbericht ein. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Ergänzte Anregung 60:

Der Antrag der Stadt Essen auf Änderung des RFNP ist abzulehnen. Er verstößt in mindestens einem Punkt gegen die Vorgaben des Landesentwicklungsplanes (LEP).

Begründung:

Im LEP ist unter Punkt 6.1-1 das Ziel der flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung genannt mit der Präzisierung, dass sie u. a. an der Bevölkerungsentwicklung auszurichten sei. Mit der vorliegenden Anzahl soll zusätzlich Wohnraum geschaffen werden. Damit ist die Bevölkerungsentwicklung die ausschlaggebende Größe für die Zulässigkeit der Umwandlung der betroffenen Fläche in Wohnbaufläche.

Zum Nachweis der Bevölkerungsentwicklung beruft sich die Stadt Essen auf die „Wohnungsnachfrageanalyse Essen 2020+“ des Institutes für Wohnungswesen, Immobilienwirtschaft, Stadt- und Regionalentwicklung (InWIS) aus dem Jahr 2013. Im Auftrag der Stadt Essen hat dieses Institut im September 2017 die „Wohnungsnachfrageanalyse 2025+“ herausgegeben. Auf den Seiten 9 und 10 dieser Analyse stellt InWIS fest, dass die in Essen ansässige Bevölkerung wegen des Sterbeüberschusses schrumpft. Ein Bevölkerungswachstum entstehe ausschließlich durch Zuzug.

Die Logik ist zwingend, dass Zuzug nur möglich ist, wenn zusätzlicher Wohnraum angeboten wird. Der Umfang des zusätzlich angebotenen Wohnraumes entscheidet damit über den Umfang des möglichen Zuzugs und damit auch darüber, ob die Essener Bevölkerung zu – oder abnimmt. Gesichert ist, dass die Politik der Stadt Essen sich Wachstum auf ihre Fahnen geschrieben hat, aber wegen des Sterbeüberschusses der eigenen Bevölkerung nur durch Zuzugs das Angebot entsprechenden Wohnraumes ermöglicht werden kann. Ob durch die von der Stadt Essen aufgenommenen Flüchtlinge mittelfristig der Sterbeausschuss überwunden wird, ist nicht belegt, ebenfalls nicht eine den Zielen des LEP entsprechende bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung für diesen Bevölkerungsteil und vergleichbar

Eine Methodik zur Ermittlung der entsprechenden Siedlungsflächenbedarfe für den Regionalplan hat der RVR 2014 - im Diskurs mit den Kommunen und in Abstimmung mit der Landesplanungsbehörde - erarbeitet, die im Grundsatz zwischenzeitlich im Landesentwicklungsplan festgeschrieben worden ist. In dieser Bedarfsermittlung erfolgt eine Bilanzierung der vom RVR ermittelten rechnerischen Bedarfe mit den - über das ruhrFIS Siedlungsflächenmonitoring zum Stichtag 01.01.2014 ermittelten – Wohnbauflächenpotenzialen. Ende 2015 hat der RVR aufgrund der Zuwanderung von Flüchtlingen und den damit verbundenen siedlungsräumlichen Herausforderungen die Bedarfsermittlung für Siedlungsbereiche im Regionalplan Ruhr angepasst und den Planungshorizont von 2030 auf 2034 verlängert. Die aktuelle Bedarfsermittlung des RVR für die Regionalplanung zeigt, dass - innerhalb der Planungsgemeinschaft - insbesondere in Essen der Bedarf an Wohnbauflächen bei weitem die planerischen Reserven übersteigt. Daraus ergeben sich auf Grundlage der Bilanzierung von Bedarfen und Reserven (gemäß RuhrFIS) erhebliche Handlungsbedarfe für die Bereitstellung zusätzlicher Wohnbauflächen.

Die Stadt Essen hat dabei den größten Bedarf an Wohnbauflächen. Einem rechnerischen Nettowohnlandbedarf (RFNP) von 184,4 ha stehen anrechenbare Nettoreserveflächen von 103,6 ha gegenüber, so dass sich ein verbleibender Wohnbauflächenbedarf (Saldo) von 80,8 ha ergibt (Quelle: RVR Bedarfsberechnung vom 11.12.2015). Eine vollständige Verortung der über die bisherigen ruhrFIS-Reserven hinaus gehenden Regionalplanreserven wird jedoch voraussichtlich nicht möglich sein. Es ist vorgesehen, dass vom RVR im Rahmen des Siedlungsflächenmonitorings neben den Potenzialen (Fortschreibung ruhrFIS alle drei Jahre) auch die rechnerischen Bedarfe regelmäßig angepasst werden. Die Bevölkerungszahlen wurden durch den Zensus 2011 für die Kommunen teilweise erheblich statistisch angepasst. Seit 2012 ist

finanziell eher schwacher Bevölkerungsgruppen.

Um diesen Bedarf zu decken, müsste die Stadt Essen auf der vorgesehenen Fläche ganz überwiegend Sozialwohnungen (am besten mit dauerhafter Sozialbindung) bauen lassen. Dass die Stadt Essen bei der Planung aber für Personen bzw. Familien mit gehobenem Einkommen plant, ist nicht zuletzt aus der Argumentation bezüglich der ÖPNV-Anbindung des Gebietes in Ickten zu ersehen: Die nächste Bushaltestelle ist 400 m entfernt, die Linie 151 fährt tags im 30- bis 60-min-Takt. Leute mit Kinderwagen oder mit Einkäufen könnten die Strecken jedenfalls nicht bewältigen, d. h. eine Anbindung an das Unterzentrum Essen-Kettwig ist per ÖPNV nicht gegeben. Die Stadt plant also für ein Klientel, das zwei PKW pro Familie zur Verfügung hat, denn anders ließe sich Berufstätigkeit und die alltäglichen Termine der Kinder nicht bewältigen. Nur dass diese von der Stadt avisierte Klientel nicht dazu beiträgt, den Sterbeüberschuss aufzufangen; Flüchtlinge dagegen brauchen bezahlbare größere Mietwohnungen mit ÖPNV-Anbindung.

Die Argumentation der Stadt Essen bezüglich unserer Forderung nach hohen Quoten für sozialen Wohnungsbau bei Neubauten – es fehle dazu ein Ratsbeschluss – ist uns aus den Antworten auf Stellungnahmen zu Bebauungsplänen bekannt: Nur müsste diese Planung auch dem LEP gerecht werden, um eine RFNP-Änderung zu begründen.

Essen eine erneut wachsende Stadt. 2014 kam es zu einer verstärkten Zuwanderung aus den „EU-2-Ländern. Im Jahr 2015 hat es zudem eine Welle fluchtbedingter Zuwanderungen gegeben. Antrieb von überregionaler Wanderung ist aber auch das Angebot am Ausbildungs- und Arbeitsmarkt.

Die positive Bevölkerungsentwicklung in den letzten Jahren hat dazu geführt, dass die Nachfrage nach Wohnraum in Essen erheblich zugenommen hat. Dieser prognostizierte Wohnungsbedarf besteht nach wie vor.

Darüber hinaus ergibt sich durch die sinkende, durchschnittliche Haushaltsgröße eine steigende Anzahl an Privathaushalten, da immer weniger Menschen zusammen in einer Wohnung leben und es mehr Alleinerziehende oder Alleinlebende gibt. Die Entwicklung der Bevölkerungszahlen und der Haushalte ist maßgeblich für den rechnerischen Bedarf an Wohnungen.

Die aktuelle InWIS Wohnungsnachfrageanalyse Essen 2025+ bestätigt, dass bis 2030 ein quantitativer Wohnungsbedarf von gut 16.000 Wohnungen besteht. Dabei wird der höchste Anteil des Bedarfs dem Mehrfamilienhaussegment 70 % zugesprochen. Ähnlich wie bereits in der InWIS Wohnungsnachfrageanalyse 2020+ konstatiert, besteht insbesondere im Stadtbezirk IX, trotz der Wohnbaulandentwicklung der letzten Jahre, weiterhin ein Nachfragepotenzial im Mehrfamilienhaussegment (Eigentums- und auch Mietwohnungen).

Eine Vielzahl an Studien hat inzwischen belegt, dass durch den qualitativen Umschichtungsprozess zwischen den Marktsegmenten des Wohnungsmarktes „Sickerungseffekte“ in Form von „Umzugsketten“ entstehen, von denen auch einkommensschwächere Haushalte profitieren.

Im Rahmen des RFNP-Änderungsverfahrens kann hier lediglich ASB / Wohnbauflächen dargestellt werden. Eine Festlegung der Siedlungsform und Dichte ist nicht gegeben. Die Konkretisierung der Planung erfolgt im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren. Die Verteilung unterschiedlicher Siedlungsformen im Stadtgebiet unterliegt darüber hinaus der kommunalen Planungshoheit.

	Der Anregung wird nicht gefolgt.
--	---

Beteiligter: Landschaftsverband Rheinland, Gebäude- und Liegenschaftsmanagement ID-Nr.: 147		Eingang: 23.04.2018 Nummer der Anregung: 56
Anregung:		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
Sie fordern in Ihrem Schreiben zu Äußerungen hinsichtlich Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aus den jeweiligen Fachsichten auf. Ich möchte Ihnen daher gerne aus der Sicht der Kulturlandschaftspflege Hinweise geben und äußere mich daher insbesondere zum Schutzgut „Kulturelles Erbe“ (vormals: Kultur- und Sachgüter). Grundsätzlich bestehen aus meiner Fachsicht keine Bedenken gegen die Planung 32 E. Hinweise zu den für den Umweltbericht verwendeten und zu verwendenden Grundlagen: Die Kulturlandschaftsbereiche des Fachbeitrags Kulturlandschaft zum Regionalplan Ruhr werden berücksichtigt und auf die Ziele wird Bezug genommen. Ergänzend sollten darüber hinaus auch die Kulturlandschaftsbereiche der Landesplanung erwähnt und abgeprüft werden.		Nachdem im RFNP-Aufstellungsverfahren der Fachbeitrag von LVR und LWL zum Landesentwicklungsplanaus („Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung in NRW“) aus 2007 zugrunde gelegt wurde, der der Maßstabebene entsprechend großflächige landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche beschreibt, wurde für die nachfolgende Ebene der Regionalplanung ein neuer Fachbeitrag erarbeitet. Der Wechsel der Maßstabebene von der Landesplanung 1:300.000 auf die Ebene der Regionalplanung 1:50.000 führte zu neuerlichen Landschaftsanalysen, Differenzierungen und Aktualisierungen der Kulturlandschaftsbereiche. So liegt inzwischen der „Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Ruhr aus dem Jahr 2014 vor, in dem insgesamt 590 kulturlandschaftliche Bereiche und Objekte sowie 14 Archäologische Bereiche in der Metropole Ruhr abgegrenzt, beschrieben und mit spezifischen Zielsetzungen zur Erhaltung attribuiert werden. Dieser aktualisierte Katalog wird nun der Umweltprüfung im Rahmen von RFNP-Änderungsverfahren zugrunde gelegt.

	Der Anregung wird nicht gefolgt.
In der Neufassung des UVPG vom 8.9.2017 wurde unter anderem der Schutzgüterbegriff überarbeitet. In § 2 (1), 4 heißt es jetzt: „Schutzgüter im Sinnes des Gesetzes sind [...] 4. <i>kulturelles Erbe</i> und sonstige Sachgüter.“ Diese inhaltliche Weitung des Begriffs bedeutet, dass nun nicht mehr nur das materielle Gut bzw. das dinglich fassbare kulturelle Erbe bzw. eingetragene Denkmal Berücksichtigung finden muss, sondern darüber hinausgehende kulturelle, d.h. insbesondere auch flächenwirksame Äußerungen (z.B. Kulturlandschaften) sowie das immaterielle Kulturerbe (vgl. Punkt 4. b) der Anlage 4 des UVP Berichts für die Umweltverträglichkeitsprüfung).¹ Die Anwendung des neuen UVPG wird auch für bereits begonnene Verfahren vielfach empfohlen wird. Ein neu zu erstellender Umweltbericht sollte daher eine entsprechende Aktualisierung erfahren.	Die Umweltprüfung für RFNP-Änderungsverfahren erfolgt entsprechend der für den RFNP anzuwendenden rechtlichen Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB) und des Raumordnungsgesetzes (ROG) in der jeweils geltenden Fassung. Da im geltenden BauGB in § 1 (6) Nr. 7 d) noch die Bezeichnung „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“ enthalten ist, wurde dieser Begriff bislang auch im Umweltbericht zu den RFNP-Änderungsverfahren beibehalten. Die Umweltprüfung ist der Planungsebene des RFNP entsprechend ausgelegt. Regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche und Kulturlandschaftselemente mit räumlicher Wirkung werden im Umweltbericht berücksichtigt. Eine Berücksichtigung des immateriellen Kulturerbes ist hier nicht möglich. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Grundlagen für die Überprüfung des Schutzguts „Kulturelles Erbe“ sind die nachfolgend gelisteten Gesetze und Verordnungen:	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Schutzgut	Zu berücksichtigende Gesetze und Verordnungen		
Kulturelles Erbe (vorm.: Kultur- und Sachgüter)	Baugesetzbuch (Stand Juli 2017)	Berücksichtigung der Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, der erhaltenen Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer und städtebaulicher Bedeutung und der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes (§ 1 Abs. 6 Nr. 5); Berücksichtigung umweltbezogener Auswirkungen auf Kulturgüter- und sonstige Sachgüter (§1 Abs. 6 Nr. 7d)	
	Bundesnaturschutzgesetz (Stand 07/2017)	Bewahrung historisch gewachsener Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 Abs. 4 Nr. 1)	
	Landesdenkmalschutzgesetz (Stand 11/2016)	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen; bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen (§1 Abs. 1 und 3)	
	UVPG (Stand 08.09.2017)	„Schutzgüter im Sinne des Gesetzes sind [...] 4. kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.“ (§ 2 (1), 4)	
Zur Bearbeitung in einem GIS kann die kulturlandschaftliche Gliederung Nord-rhein-Westfalens als WMS-Kartendienst mit der URL https://www.kuladig.de/wms/Kulturlandschaften_NRW? eingebunden werden, ebenso die landesbedeutsamen und die bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche (URL https://www.kuladig.de/wms/Kulturlandschaftsbereiche_NRW?). Für die Kulturlandschaftsbereiche der Regionalplanebene Ruhr gilt https://www.kuladig.de/wms/Kulturlandschaftsbereiche_Regionalplan_Ruhr?			Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Ergänzend soll als Quelle für Flächenbewertungen auf das Portal LVR-KuLaDig hingewiesen werden (https://www.kuladig.lvr.de/). Dort finden sich neben den Kulturlandschaften Nordrhein-Westfalens und den historischen Kulturlandschaftsbereichen auch Informationen zur historischen Kulturlandschaft und zum			Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

landschaftlichen kulturellen Erbe allgemein, die bei der Einschätzung von Objekten und von Eingriffsauswirkungen hilfreich sein können.	
---	--

Beteiligter: Landwirtschaftskammer NRW, Bezirksstelle für Agrarstruktur Düsseldorf / Ruhrgebiet ID-Nr.: 159		Eingang: 24.04.2018 Nummer der Anregung: 57
Anregung: Gegen das Änderungsverfahren 32 E bestehen aus agrarstruktureller Sicht keine Bedenken, sofern keine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen ausgelöst werden. Weitere Ausführungen siehe Seite 3 unter dem Punkt „Hinweise“) [Die ausführlichen Hinweise beziehen sich auf die enge Abstimmung mit der Landwirtschaft bei ggf. erforderlichen Kompensationsmaßnahmen, die Anwendung und Auswahl von Bewertungsverfahren sowie den Waldersatz.]		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Bereits das Bundesnaturschutzgesetz schreibt vor, bei der Wahl der Kompensationsflächen und -maßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob u. a. Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen, die eine dauerhafte naturschutzfachliche Aufwertung erzielen, als Kompensationsmaßnahmen möglich sind, um einem künftigen Nutzungs- und Flächenverlust vor allem hochwertiger Ackerböden entgegenzuwirken bzw. vorzubeugen (§ 15 Abs. 3 BNatSchG). Die Landschaftsrechtliche Eingriffs- und Ausgleichsberechnung der Stadt Essen („Essener Modell“) berücksichtigt die Belange der Landwirtschaft in hohem Maße. So erfahren natürliche Böden und Kulturböden hier eine höhere Wertigkeit, als bei anderen Bewertungsverfahren. Als Kompensationsmaßnahmen werden – in Absprache mit den jeweiligen Landwirten – schon seit 2003 ausschließlich produktionsintegrierte Maßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen festgelegt und durchgeführt, soweit sie Eigentumsflächen der Stadt Essen betreffen. Bei Fremdeigentum oder Verfahren anderer Träger besteht nur ein sehr begrenzter Einfluss. Die Anregung richtet sich an die nachfolgende Bauleitplanung. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Beteiligter: Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW ID-Nr.: 13		Eingang: 24.04.2018 Nummer der Anregung: 59
Anregung: Die Planfläche 32 E Icktener Straße (ehemalige Tennisanlage) befindet sich über dem auf Steinkohle verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeld „Hector“. Die letzte Eigentümerin dieses Bergwerksfeldes ist nach meinen Erkenntnissen nicht mehr erreichbar. Eine Rechtsnachfolge ist hier nicht bekannt. Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich dieser Planfläche kein Abbau von Mineralien dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen.		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Beteiligter: Kirchenkreis Essen, Evangelisches Verwaltungsamt Essen ID-Nr.: 75		Eingang: 26.04.2018 Nummer der Anregung: 71
Anregung: Das Presbyterium der Kirchengemeinde Kettwig hat in seiner Sitzung am 18.04.2018 über das Änderungsverfahren 32 E, 33 OB und 34 GE des Regionalen Flächennutzungsplanes der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr beraten. Als Beratungsergebnis bringt die Kirchengemeinde zum Ausdruck, dass ihrerseits ein Interesse daran besteht, die o.g. genannte Fläche keiner Nutzungsänderungen zu unterziehen, sondern die Fläche weiterhin in der derzeit bestehenden Nutzung zu belassen.		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Die positive Bevölkerungsentwicklung in den letzten Jahren hat dazu geführt, dass die Nachfrage nach Wohnraum in Essen erheblich zugenommen hat. Diese wachsende Nachfrage steht einem knappen Wohnungsangebot gegenüber. Der Bedarf an Wohnraum ist mit dem vorhandenen quantitativen und qualitativen Wohnungsangebot und dem zur Verfügung stehenden und kurzfristig bebaubaren Wohnbauland nicht ausreichend zu decken. Den Bereich der ehemaligen Tennisanlage keiner Nutzungsänderung zu unterziehen, erscheint vor dem Hintergrund des beschriebenen erheblichen Bedarfs an Wohnbauflächen in der Stadt Essen als wenig sinnvoll. Bei der Fläche handelt sich um einen anthropogen überformte Bereich (Aufschüttungen, ehemaliges Vereinsheim, verrohrter Bachlauf), der wiedergenutzt werden soll. Eine Wiederherstellung, bzw. Sanierung der Fläche ohne Folgenutzung ist aufgrund der hohen Kosten nicht denkbar. Mit der Entwicklung eines Wohngebietes wird ein Beitrag zur Verbesserung der Wohnraumsituation im Einzugsbereich des Stadtteils Kettwig geleistet und eine sinnvolle Ergänzung zur bestehenden Bebauung geschaffen. Die vorgesehene Grundstücksentwicklung -

	entsprechend einer erstrebenswerten Innenentwicklung - kann darüber hinaus als Beitrag zum Erhalt und zur Stärkung der vorhandenen technischen, sozialen Infrastrukturen und sonstigen Dienstleistungen des Stadtteilzentrums Kettwig gesehen werden. Sie stellt somit auch eine wirtschaftlich sinnvolle und im Sinne einer Nachverdichtung städtebaulich verträgliche Folgenutzung dar. Der Anregung wird nicht gefolgt.
--	---

Beteiligter: Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 32	Eingang: 26.04.2018
ID-Nr.: 15	Nummer der Anregung: 73
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
In den gegenständlichen RFNP-Änderungsverfahren ist jeweils eine Umweltprüfung erforderlich. Hierzu wird ein Scoping durchgeführt, zu dem die Bezirksregierung Düsseldorf folgende Anregungen gibt: <u>Dezernat 26 (Luftverkehr):</u> 32 E -Icktener Straße (ehem. Tennisanlage) Das Plangebiet liegt im Bereich der Bauschutzbereiche des Verkehrsflughafens Düsseldorf – Anflugsektor der Landebahnen 05L/R und des Verkehrslandeplatzes Essen/Mülheim. Aufgrund der Höhenlage des Plangebiets sind keine Konflikte mit dem Luftverkehr zu erwarten. Mit Belästigungen durch Fluglärm ist jedoch aufgrund der Lage im Anflugsektor zu rechnen.	Im Rahmen des parallel laufenden Bebauungsplanverfahrens ist bereits ein Lärmgutachten in Auftrag gegeben worden, das die Höhe der Beeinträchtigungen und die ggf. notwendigen Maßnahmen ermitteln soll. Die Umweltprüfung und die Begründung werden entsprechend der jeweiligen Erkenntnisse im weiteren Verfahren fortgeschrieben. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<u>Dezernat 35 (Denkmalangelegenheiten):</u> Gegen die o.g. Planung bestehen keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen. Zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange wird empfohlen -	Sowohl der LVR - Amt für Denkmalpflege im Rheinland (Pulheim) - als auch der LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland (Bonn) – sind als TÖB im Verfahren beteiligt. Darüber hinaus wird auch die Untere Denkmalbehörde der Stadt Essen im Rahmen der internen Beteiligung in das Verfahren eingebunden.

falls nicht bereits geschehen- den LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland-, Pulheim und den LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland-, Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zu beteiligen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Sachgebiet 52.06 – Altlasten, Bodenschutz: 32 E - Icktener Straße (ehem. Tennisanlage) Gegen die beantragte Änderung bestehen aus Sicht des Bodenschutzes keine Bedenken. Bei der geplanten Wohnbebauung auf der ehemaligen Tennisanlage handelt es sich um eine Wiedernutzung anthropogen überformter Böden. Anregungen zum geplanten Vorhaben: Die geplanten (Boden-) Untersuchungen sollten neben der Untersuchung des Tennisbelages und des Unterbaus auch sonstige baulich genutzte oder angeschüttete Flächen wie z. B. Wege oder Parkplatzflächen umfassen. Da es sich bei der geplanten Wohnbebauung um eine im Vergleich zur bestehenden Nutzung sensiblere Nutzung handelt, sollte im Rahmen der Bauleitplanung auch untersucht werden, ob die bislang nicht bebauten Flächen für eine Wohnbebauung geeignet sind.	Eine orientierende Bodenuntersuchung sowie eine Beurteilung der geplanten Maßnahmen mit ihren Nutzungen von Spielplatz und Wohngärten - wie sie der Begründungsentwurf sowie der städtebaulichen Entwurf zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung Bebauungsplanverfahren Nr. 04/15 „Icktener Straße“ enthalten, sind bereits in Auftrag gegeben worden. Die Untersuchung umfasst nicht nur die Anschüttungsflächen, sondern hat auch die Beurteilung der Kompatibilität der evtl. Bodenbelastungen mit den geplanten Nutzungen zum Ziel. Die Umweltprüfung und die Begründung werden entsprechend der jeweiligen Erkenntnisse im weiteren Verfahren fortgeschrieben Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Bei den im Rahmen des Scopings auszuwertenden Daten sollte auch die Bodenbelastungskarte (BBK) der Stadt Essen (hier: Außenbereich) berücksichtigt werden.	Die Bodenbelastungskarte der Stadt Essen wurde beim Scoping ausgewertet. Für den Planungsbereich ist keine Überschreitung der Vorsorgewerte interpoliert. Insofern sind hier auch keine Einschränkungen bei der Freiflächennutzung (z.B. Nutzgärten) gegeben. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Es wird darauf hingewiesen, dass das LANUV die Hintergrundgehalte von Böden für NRW aktualisiert hat (https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuvpubl/3_fachberichte/fab_e66.pdf).	Der LANUV-Fachbericht „Hintergrundwerte für Schadstoffgehalte in Böden - Aktualisierung der Werte und Karten für Nordrhein-Westfalen“ von 2015 wurde bei der Erarbeitung der BBK von 2016 bereits berücksichtigt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<u>Dezernat 53 (Immissionsschutz):</u> 32 E - Icktener Straße (ehem. Tennisanlage) Themenschwerpunkt Luftreinhalteplanung Die vorliegenden Unterlagen zum Regionalen Flächennutzungsplan (RFNP) - Änderungsverfahren 32 E wurden aus Sicht der Luftreinhalteplanung geprüft. Das geplante Vorhaben liegt im Einzugsgebiet des Luftreinhalteplans Ruhrgebiet - Teilplan West. Das geplante Vorhaben liegt außerhalb der ausgewiesenen Umweltzone Ruhrgebiet - Stufe 3. Der Änderung des RFNP, Teil B der Begründung: Umweltbericht (Vorentwurf) vom 15.03.2018 ist zu entnehmen: „Im weiteren Umfeld der Fläche sind grenzwertüberschreitende NO₂-Belastungen nicht bekannt.“ Aus Sicht des Sachgebietes 53.1 – Luftreinhalteplanung, gibt es für das geplante Vorhaben keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Beteiligter: Stadtwerke Essen AG ID-Nr.: 232	Eingang: 27.04.2018 Nummer der Anregung: 74
Anregung: Gegen die o.g. Änderung bestehen unsererseits keine Bedenken unter der Voraussetzung, dass der Ruhrverband als Betreiber der KA Ickten (Kettwig) bei einer Bebauung einem Anschluss des Schmutzwassers an den öffentlichen Schmutzwasserkanal DN 300 (Zulaufsammler zur Kläranlage Ickten) zustimmt.	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung des parallel laufenden Bebauungsplanverfahrens wurden die erforderlichen Regelungen und Maßnahmen zur Entwässerung des Plangebietes bereits benannt und erörtert. Weitere Abstimmungen zwischen den zuständigen Stellen sind im Rahmen des dortigen Beteiligungsverfahrens vorgesehen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Beteiligter: Landesbetrieb Straßenbau NRW, Autobahnniederlassung Krefeld ID-Nr.: 129		Eingang: 27.04.2018 Nummer der Anregung: 75
Anregung: Die Autobahnniederlassung Krefeld ist für den Betrieb und die Unterhaltung der nördlich in einer Entfernung von ca. 850 m zum Plangebiet verlaufenden Autobahn 52, Abschnitt 21 zuständig. Ziel der eingereichten Bauleitplanung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Rahmenbedingungen zur Entwicklung eines qualitativ hochwertigen Wohnstandortes auf der Fläche einer brachliegenden Tennisanlage. Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und / oder passiven Lärmschutz geltend gemacht werden. Aussagen zu Eingriff und Ausgleich in den Naturhaushalt werden erst im nachgelagerten weiteren Verfahren verbindlich ergänzt. Um Planungskollisionen zu vermeiden bitte ich mir zu gegebener Zeit die Lage von evtl. erforderlich werdenden externen Ausgleichsflächen, eingetragen in einen Übersichtslegeplan, mitzuteilen.		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Im Rahmen des parallelen Bebauungsplanverfahrens ist ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag mit integrierter Artenschutzprüfung bereits beauftragt. Konkrete Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Ausgleich werden zu gegebener Zeit im B-Planverfahren festgelegt, zu dem ein gesondertes Beteiligungsverfahren durchgeführt wird. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Beteiligter: Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Verbraucherschutz NRW ID-Nr.: 123		Eingang: 27.04.2018 Nummer der Anregung: 76
Anregung: Mit Schreiben vom 06.03.2018 bitten Sie um Stellungnahme zu den oben genannten Änderungsverfahren zum RFNP. Hierzu nehme ich in Bezug auf die einzelnen Vorhaben wie folgt Stellung: Das Plangebiet von ca. 0,9 ha liegt in dem Landschaftsschutzgebiet "Wald- und Talbereiche um Ickten, Brederbachtal" (LSG-4607-0017) und ist von einem gut ausgeprägten Buchenwald mit mittelalten Buchenbeständen umgeben. Im Süden und Westen grenzen		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

unmittelbar alte Hochwaldbestände an. Das Plangebiet selbst ist nicht im Biotopkataster des LANUV erfasst, jedoch sind die unmittelbar angrenzenden Buchenwälder auf Braunerden typisch für die Region und daher in diesem Naturraum schützenswert. Das an den Planungsraum angrenzende Gebiet ist als Trittsteinbiotop für Tier- und Pflanzenarten der Laubwälder ein wertvoller Bestandteil des Biotopverbundes des unteren Ruhrtals. Dieser Teil der "Kulturlandschaft bei Ickten" wurde in den Biotopverbund des LANUV als Fläche mit besonderer Bedeutung Stufe 2 aufgenommen. Wertbestimmend sind die naturnahen Bäche sowie die unterschiedlich ausgeprägten Buchenwälder. Die bisherige Darstellung des Raumes im RFNP trägt dieser Situation Rechnung.	
Wie bereits im Vorentwurf des Umweltberichtes dargelegt bezieht sich die Planung auf eine bereits vorgenutzte Fläche, einer ehemaligen Tennisanlage. In diesem Talabschnitt des Icktener Baches erfolgte hier in der Vergangenheit eine Aufschüttung, die diesen Talabschnitt aus ökologischer Sicht bereits erheblich beeinträchtigte. Mit der geplanten intensiven Bebauung würde diese Beeinträchtigung weiter ausgebaut und manifestiert. Die geplante Bebauung wäre im Gegensatz zu einem Tennisplatz nicht umkehrbar. Eine aus naturschutzfachlicher Sicht anzustrebende ökologische Umgestaltung und Entwicklung dieses Abschnitts des Icktener Bachtales wäre somit nur noch eingeschränkt möglich.	Bei dem Gelände handelt es sich um einen vorgenutzten, anthropogen überprägten Bereich (terrassierte Ascheplätze, Klubhaus etc.), bei dem Verunreinigungen des Anschüttungsmaterials nicht ausgeschlossen werden können. Eine Wiederherstellung, bzw. Sanierung der Fläche ohne Folgenutzung ist aufgrund der hohen Kosten nicht denkbar. Diese Alternative erscheint vor dem Hintergrund des bereits beschriebenen erheblichen Bedarfs an Wohnbauflächen in der Stadt Essen auch weniger sinnvoll. Vielmehr soll der bedarfsgerechten Versorgung mit Wohnbauflächen als Folgenutzung an dieser Stelle der Vorrang eingeräumt werden - auch um eine Inanspruchnahme von Freiraum an anderer, funktionsfähiger Stelle zu vermeiden (Innenentwicklung vor Außenentwicklung). Die städtebauliche Planung berücksichtigt allerdings die besondere, naturräumliche Situation der Fläche (Festsetzung der Baukörper entlang der Icktener Straße, Beschränkung der Bebauung auf eine GRZ von 0,2, Waldabstand von 25 m im westlichen und südlichen Bereich, beidseitigen Schutzstreifen entlang des verrohrten Baches von 6 m). Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die natürliche Verschattung des Standortes war durch den umgebenden Hochwald für die frühere Tennisanlage eher von Vorteil. Für die beabsichtigte Planung zeigt sich hingegen bereits auf der Planungsebene des Regionalen Flächennutzungsplanes ein erhebliches Konfliktpotenzial zwischen dem Erhalt des Waldes mit seiner natürlichen Verschattung und der zukünftig geplanten intensiven Wohnnutzung inklusive Gärten. Aus naturschutzfachlicher Sicht sollten daher folgende Punkte im Umweltbericht mehr Berücksichtigung finden: Die natürliche Verschattung im Hinblick auf Konflikte mit der geplanten intensiven Wohnnutzung inklusive Gärten sollte näher untersucht werden, um spätere Eingriffe in den umgebenden Buchenhochwald ausschließen zu können.	Eine Betrachtung der Verschattungssituation (3 D-Simulation) des Standortes zeigt, dass die Besonnung im Bereich der Talsohle durch den umgebenen Wald für eine Wohnbebauung nicht ausreichend gegeben ist. Daher bietet sich insbesondere der von der Icktener Straße abfallenden Hang als Standort für eine Bebauung -, mit konsequent nach Süden ausgerichteter Hauptwohnnutzung und einer Tiefgarage im Erdgeschoss an. Diese besonderen Bedingungen machen eine intelligente und sensible Hochbauplanung erforderlich, die es durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan und im Rahmen der Ausschreibung und Vermarktung des städtischen Grundstücks zu beeinflussen gilt. Die RFNP-Änderung beinhaltet aufgrund der Planungs- und Maßstabsebene keine konkreten Maßnahmen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Der Boden sollte bereits auf dieser Planungsebene auf Vorbelastungen (Altlasten) untersucht werden. Dies ist sowohl für eine Einschätzung hinsichtlich einer Nutzung für die Wohn- und Gartennutzung zu empfehlen, als auch für detaillierte Aussagen im Falle des Rückbaus der Tennisanlage.	Eine orientierende Bodenuntersuchung sowie eine Beurteilung der geplanten Maßnahmen mit ihren Nutzungen von Spielplatz und Wohngärten - wie sie der Begründungsentwurf sowie der städtebaulichen Entwurf zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung Bebauungsplanverfahren Nr. 04/15 „Icktener Straße“ enthalten, sind bereits in Auftrag gegeben worden. Die Untersuchung umfasst nicht nur die Anschüttungsflächen, sondern hat auch die Beurteilung der Kompatibilität der evtl. Bodenbelastungen mit den geplanten Nutzungen zum Ziel. Die Umweltprüfung und die Begründung werden entsprechend der jeweiligen Erkenntnisse im weiteren Verfahren fortgeschrieben. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Wirkliche Alternativen zu der jetzigen Planung wie beispielsweise die Benennung oder Untersuchung von Alternativstandorten fehlen bisher im Umweltbericht und sollten ergänzt werden.	Auf dem allgemeinen Essener Wohnungsmarkt besteht seit einigen Jahren ein erhöhter Bedarf an Wohnraum, der durch die vorhandenen Wohnbauflächen nicht gedeckt werden kann. Grundlage für die bedarfsgerechte Flächensuche von Wohnbauflächen war die Wohnungsnachfrageanalyse Essen 2020+ (InWIS) aus dem Jahr 2013.

	Darauf aufbauend wurden in den Jahren 2014 und 2015 Flächenvorschläge für Wohnbauflächen entwickelt, die im weiteren Prozess nach ausgewählten Kriterien priorisiert wurden. Zur Befriedigung der festgestellten Bedarfe sind in den Bedarfsstadtteilen/-bezirken potentielle Bauflächen gesucht worden. Dabei wurde als Eignungs- und Ausschlusskriterium berücksichtigt, dass lediglich Flächen betrachtet werden, die in oder an bestehenden Siedlungsflächen liegen. Isolierte Flächen im Außenbereich wurden nicht betrachtet (Innenentwicklung vor Außenentwicklung). Aus den der Lage nach geeigneten Flächen wurden dann die aussortiert, die sich aufgrund vorhandener Restriktionen (z.B. Altlasten, Topographie, Natur- und Artenschutz) nicht zur Bebauung eignen. Die verbliebenen 41 Flächen wurden anschließend durch eine Nutzwertanalyse priorisiert. Die Fläche des Änderungsbereichs war Teil dieses Prozesses. Dem Änderungsverfahren ist somit eine umfassende Untersuchung verschiedener Standorte im ganzen Stadtgebiet vorausgegangen. In verkürzter Form ist die Vorgehensweise dem Begründungsentwurf unter Pkt. 1 „Anlass und Erfordernis der Änderung“ zu entnehmen. Im weiteren Verfahren wird eine entsprechende Ergänzung zum besseren Verständnis auch im Umweltbericht erfolgen. Der Anregung wird gefolgt.
Für das Schutzgut Wasser sind laut Umweltbericht keine Auswirkungen für Oberflächengewässer zu erwarten, da das im Planungsgebiet befindliche Teilstück des Icktener Baches derzeit verrohrt ist. Bei einer Offenlegung des Baches könnte es jedoch u.a. bei einer Vorbelastung des Bodens bzw. der Aufschüttung zu Beeinträchtigungen kommen.	Sollte der Icktener Bach zukünftig renaturiert und in Teilen offen gelegt werden, ist das bei der vorgesehenen Planung - wie sie der Begründungsentwurf sowie der städtebaulichen Entwurf zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung Bebauungsplanverfahren Nr. 04/15 „Icktener Straße“ vorsieht – grundsätzlich möglich. Die RFNP-Änderung beinhaltet aufgrund der Planungs- und Maßstabsebene keine konkreten Maßnahmen und kann dazu auch keine Aussagen treffen. Die Details sind im Rahmen nachgelagerter Verfahren zu regeln. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Bei der weiteren Planung zu den drei Änderungsverfahren des RFNP 32 E, 33 OB und 34 GE bitte ich den Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV für die Planungsregion des Regionalverbandes Ruhr (RVR) zu berücksichtigen.	Der Fachbeitrag wurde für die Erarbeitung des Regionalplans Ruhr erstellt. Er dient als fachliche Grundlage für die entsprechenden Inhalte und Festlegungen des Regionalplans als Landschaftsrahmenplan. Mit dem Erarbeitungsbeschluss ist der Regionalplanentwurf in der kommunalen Bauleit- und Landschaftsplanung zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass die relevanten Inhalte des Fachbeitrags - sofern sie vom RVR in den Regionalplanentwurf übernommen wurden - sich in der kommunalen Planung niederschlagen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
--	--

Beteiligter: Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes NRW (Landesplanungsbehörde).		Eingang: 17.05.2018	
ID-Nr.: 168		Nummer der Anregung: 82	
Anregung:		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:	
Zur RFNP-Änderung 32 E ist die informelle Beteiligung innerhalb der Landesplanungsbehörde und der Landesministerien abgeschlossen. Zum Thema Siedlungsraum wird gebeten, sich mit den Inhalten der Grundsätze 6.1-3 und 6.1-5 in der Abwägung etwas ausführlicher auseinanderzusetzen und die Grundsätze 6.2-2 und 6.6-1 ebenfalls in die Abwägung einzustellen.		Im weiteren Verfahren wird eine entsprechende Ergänzung der Abwägungsentscheidung erfolgen und im Begründungstext dargestellt. Der Anregung wird gefolgt.	

Synopse der Anregungen im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung sind keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit eingegangen.

Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr

**Änderungsverfahren 34 GE (Westlich Lehrhovebruch)
zum Regionalen Flächennutzungsplan**

**Synopse der Anregungen im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung der Behörden
und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

Mai 2018

Beteiligter: Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr ID-Nr.: 257		Eingang: 29.03.2018 Nummer der Anregung: 13
Anregung: Von der im Betreff genannten Maßnahme, bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage, ist die Bundeswehr berührt und betroffen. Der Planungsbereich liegt im Interessensbereich der Luftverteidigungsradaranlage Marienbaum. Hierbei gehe ich davon aus, dass bauliche Anlagen –einschl. untergeordneter Gebäudeteile -eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten. Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen –vor Erteilung einer Baugenehmigung- zur Prüfung zuzuleiten. Seitens der Bundeswehr gibt es keine Einwände oder Bedenken gegen das Vorhaben.	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Durch die vorliegende Planänderung wird keine bauliche Inanspruchnahme des Plangebiets vorbereitet. Es soll die derzeitige vorwiegende landwirtschaftliche Nutzung planerisch gesichert werden. Insofern ist eine Bebauung mit Gebäuden mit einer Höhe von 30 m über Grund nicht vorgesehen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	

Beteiligter: RMR Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m.b.H. ID-Nr.: 191		Eingang: 03.04.2018 Nummer der Anregung: 16
Anregung: Von der vorgenannten Maßnahme werden weder unsere vorhandenen Anlagen noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen unseres Hauses betroffen. Falls für Ihre Maßnahme ein Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft gefordert wird, muss sichergestellt sein, dass dieser nicht im Schutzstreifen unserer Leitungen stattfindet. Sollten diese Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, bitten wir um erneute Beteiligung.	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Im Rahmen der vorliegenden Planänderung wird kein naturschutzfachlicher Ausgleich erforderlich, da mit ihr keine Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden sind. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	

Beteiligter: LWL - Archäologie für Westfalen – Außenstelle Münster ID-Nr.: 150		Eingang: 09.04.2018 Nummer der Anregung: 26
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:	

Grundsätzliche Bedenken gegen das Änderungsverfahren 34 GE bestehen aus bodendenkmalpflegerischer Sicht nicht. Sollte jedoch der bestehende Hofstandort Westermann überplant werden, so sind archäologische Maßnahmen erforderlich.	Durch die vorliegende Planänderung wird keine bauliche Inanspruchnahme des Plangebiets oder dessen Überplanung vorbereitet. Es soll der Bestand mit seiner vorwiegend landwirtschaftlichen Nutzung planerisch gesichert werden. Im Übrigen schafft der RFNP als Regionalplan und vorbereitender Bauleitplan noch nicht die rechtlichen Voraussetzungen für Bodeneingriffe. Dies geschieht erst durch die nachfolgende Planungsebene (insbesondere Bebauungsplanung). Dennoch wird in der Begründung zum Änderungsverfahren unter „Sonstige Belange“ ein entsprechender Abschnitt zur Bodendenkmalpflege aufgenommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
---	---

Beteiligter: Amprion GmbH ID-Nr.: 200		Eingang: 09.04.2018 Nummer der Anregung: 27
Anregung: Über den Geltungsbereich des Änderungsverfahrens 34 GE (Westlich Lehrhovebruch) verlaufen in ihren Schutzstreifen unsere im Betreff genannten Höchstspannungsfreileitungen (220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Karnap - Pkt. Nienhausen, Bl. 4164 (Maste 5 bis 9) und 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Leithe - Gelsenberg, Bl. 2343 (Maste 9/Bl. 4164 bis 39)). Die Leitungsführungen mit Leitungsmittellinien, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen können Sie unseren beigefügten Lageplänen im Maßstab 1:2000 entnehmen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitungen ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt. Wie wir dem Vorentwurf der Begründung zum Änderungsverfahren 34 GE entnehmen können ist es geplant, den Planbereich auf regionalplanerische Ebene überwiegend als Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) festzulegen. Auf Flächennutzungsplanebene sollen die bisher ohne Darstellung bzw. als Grünflächen dargestellten Bereiche als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt werden. Mit den geplanten Änderungen der Ausweisungen für diese Bereiche können wir uns grundsätzlich einverstanden erklären.		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Der Regionale Flächennutzungsplan enthält auf Grund seines Maßstabs von 1:50.000 in der zeichnerischen Darstellung keine entsprechenden Leitungstrassen. Ein Hinweis wird jedoch in die Begründung zur RFNP- Änderung im Kapitel „Sonstige Belange“ unter „Technische Infrastruktur“ aufgenommen. Darüber hinaus werden die vorhandenen Leitungstrassen im Umweltbericht beim Schutzgut Kultur- und Sachgüter berücksichtigt. Zudem sind in Abstimmung mit den Leitungsträgern regional bedeutsame Stromfreileitungen informatorisch in der Erläuterungskarte 9 zum RFNP enthalten. Durch die vorliegende Planänderung wird keine bauliche Inanspruchnahme des Plangebiets oder dessen Überplanung vorbereitet. Es soll der Bestand mit seiner vorwiegend landwirtschaftlichen Nutzung planerisch gesichert werden. Mit der Planung sind daher keine Auswirkungen auf die genannten Leitungstrassen und ihre Schutzstreifen verbunden. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Wir weisen in diesem Zusammenhang jedoch auf Folgendes hin:

Zur Sicherung der bestehenden Höchstspannungsfreileitungen sind im Grundbuch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten eingetragen. In den Dienstbarkeiten ist vereinbart, dass die entsprechenden Grundstücke für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Höchstspannungsfreileitungen mit dazugehörigen Masten und ihrem Zubehör einschließlich Fernmeldeluftkabel in Anspruch genommen und betreten werden dürfen. Im Schutzstreifen ist die Errichtung von Bauwerken unstatthaft.

Für die Bereiche des Flächennutzungsplanes haben wir Bestandschutz.

Bäume und Sträucher dürfen die Leitungen nicht gefährden, auch Montage- und Unterhaltungsarbeiten sowie Arbeitsfahrzeuge nicht behindern. Entfernung und Kurzhaltung der die Leitungen gefährdenden Bäume und Sträucher ist zulässig, auch soweit sie in die Schutzstreifen hineinragen. Die Ausübung dieses Rechts kann einem Dritten übertragen werden. Leitungsgefährdende Verrichtungen ober- und unterirdisch müssen unterbleiben.

Sollten höher wachsende Bäume nachträglich in den Randbereichen der Schutzstreifen bzw. außerhalb der Schutzstreifen angepflanzt werden, besteht die Gefahr, dass durch einen eventuellen Baumumbruch die v. g. Höchstspannungsfreileitungen beschädigt werden. Es können demzufolge in solchen Fällen nur Bäume und Sträucher angepflanzt werden, die in den Endwuchshöhen gestaffelt sind. Andernfalls wird eine Schutzstreifenverbreiterung erforderlich.

Alle Planungsmaßnahmen im Bereich der Amprion-Höchstspannungsfreileitungen sind rechtzeitig mit uns abzustimmen. Insbesondere sind die in den DIN EN- und VDE-Bestimmungen festgelegten Mindestabstände einzuhalten.

Abschließend bitten wir Sie, uns weiterhin am Verfahrensablauf zu beteiligen. Sie erhalten dieses Antwortschreiben auch namens und im Auftrag der innogy Netze Deutschland GmbH als Eigentümerin bzw. Westnetz GmbH als Besitzerin und Betreiberin, denen die betroffene Leitungsanlage teilweise zur Mitbenutzung überlassen wurde.	
--	--

Beteiligter: Deutscher Wetterdienst ID-Nr.: 42		Eingang: 11.04.2018 Nummer der Anregung: 28
Anregung: Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind. Ich möchte Sie allerdings darauf hinweisen, dass aus Sicht des Deutschen Wetterdienstes die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Klima zu berücksichtigen sind. Das Vorhaben ist so zu gestalten, dass erhebliche ungünstige Auswirkungen auf das Klima und das Lokalklima vermieden werden. Zusätzlich ist bei dem Vorhaben im Sinne des Baugesetzbuches den Aspekten des Klimaschutzes und denen der Anpassung an den Klimawandel Rechnung zu tragen.		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Im Rahmen der RFNP-Änderungen werden die Planungen bezogen auf das Schutzgut Klima im Umweltbericht geprüft. Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen werden beschrieben und bewertet. Die RFNP-Änderung beinhaltet aufgrund der Planungs- und Maßstabsebene jedoch noch keine konkreten Maßnahmen. Weitergehende Maßnahmen zur städtebaulichen Ausgestaltung, zur Energieeffizienz, zur Wärme- und Energieversorgung sowie zur Klimaanpassung werden gegebenenfalls im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung detailliert geprüft. Im vorliegenden Fall hat die Umweltprüfung ergeben, dass sich die Planung nicht erheblich auf das Klima auswirkt und der derzeit klimatisch positive Zustand des Plangebiets erhalten bleibt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird gefolgt.

Beteiligter: Geologischer Dienst NRW ID-Nr.: 90		Eingang: 13.04.2018 Nummer der Anregung: 40
Anregung:		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:

Gegen die Planung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Für das weitere Verfahren weise ich auf Folgendes hin. <u>Baugrunderkundung</u> Die Baugrundeigenschaften sind vor Beginn von Baumaßnahmen insbesondere im Hinblick auf das Trag- und Setzungsverhalten objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.	Durch die vorliegende Planänderung wird keine bauliche Inanspruchnahme des Plangebiets vorbereitet. Es soll der Bestand mit seiner vorwiegend landwirtschaftlichen Nutzung planerisch gesichert werden. Mit der Planung sind daher keine Auswirkungen auf die vorhandene geologische Situation verbunden. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
---	--

Beteiligter: Bezirksregierung Münster, Dezernat 25 Planfeststellung ID-Nr.: 286		Eingang: 13.04.2018 Nummer der Anregung: 41
Anregung:		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
Im Bereich 34 GE (Westlich Lehrhovebruch) plant die Open Grid Europe GmbH den Ersatzneubau der Leitung 001/200 (Zollvereinring). Die Bestandsleitung quert bisher östlich die AS Gelsenkirchen-Heßler der BAB 42. Eine Variante sieht aber auch eine Querung westlich der AS vor, wodurch der Bereich 34 GE berührt werden würde. Einen Übersichtslageplan habe ich Ihnen im Anhang beigefügt. Für das Vorhaben wurde am 01.12.2017 ein Scopingtermin gemäß § 15 UVPG durchgeführt, an dem auch die Stadt Gelsenkirchen als räumlich betroffene Stadt teilgenommen hat.		Durch die vorliegende Planänderung wird keine bauliche Inanspruchnahme des Plangebiets vorbereitet. Es soll der Bestand mit seiner vorwiegend landwirtschaftlichen Nutzung planerisch gesichert werden. Der geplante Ersatzneubau der Ferngasleitung ist mit den Planungszielen des vorliegenden Änderungsverfahrens vereinbar. Der Regionale Flächennutzungsplan enthält auf Grund seines Maßstabs von 1:50.000 in der zeichnerischen Darstellung keine entsprechenden Leitungstrassen. Ein Hinweis zu dem geplanten Ersatzneubau wird jedoch in die Begründung zur RFNP- Änderung im Kapitel „Sonstige Belange“ unter „Technische Infrastruktur“ aufgenommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Falls sich durch die oben beschriebene Planung Berührungspunkte mit dem Flächennutzungsplanänderungsverfahren ergeben, bitte ich Sie, mit dem Vorhabenträger Kontakt aufzunehmen und diesen am weiteren Procedere zu beteiligen.		Betreiber regional bedeutsamer Infrastrukturen werden im Rahmen von RFNP-Änderungsverfahren grundsätzlich beteiligt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Beteiligter: Westnetz GmbH Regionalzentrum Recklinghausen ID-Nr.: 203		Eingang: 17.04.2018 Nummer der Anregung: 44
Anregung:		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:

Nach Durchsicht unseres Anlagenbestandes teilen wir Ihnen mit, dass sich im Planbereich Ihrer Maßnahme Hochspannungsleitungen (Strom) unseres Unternehmens befinden. Wir bitten Sie, Ihren Vertragsunternehmer auf seine Erkundigungspflicht hinzuweisen.	Durch die vorliegende Planänderung wird keine bauliche Inanspruchnahme des Plangebiets vorbereitet. Es soll der Bestand mit seiner vorwiegend landwirtschaftlichen Nutzung planerisch gesichert werden. Mit der Planung sind daher keine Auswirkungen auf die vorhandenen Hochspannungsleitungen verbunden. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
---	--

Beteiligter: Kreisbauernschaft Ruhrgrößtädte e.V. ID-Nr.: 298		Eingang: 19.04.2018 Nummer der Anregung: 48
Anregung: Sollten für das Planvorhaben Kompensationsmaßnahmen erforderlich werden, so ist darauf zu achten, dass solche nicht auf landwirtschaftlichen Nutzflächen umgesetzt werden. Aufgrund der natürlichen Bodenfruchtbarkeit besitzen landwirtschaftliche Nutzflächen eine hohe Schutzwürdigkeit. Gerade wertvolle Böden sollten für eine effektive Landwirtschaft genutzt werden, um die Landwirtschaft nicht an Grenzstandorte zu verdrängen, die ökologisch wesentlich hochwertiger wären und möglicherweise in Auenlagen oder an extremen Hängen liegen. Dabei ist im Besonderen die Ertragsfähigkeit eines Bodens zu berücksichtigen. Die immer wieder auftretenden Knappheiten an Lebensmitteln, wie beispielsweise Getreide weltweit, sollten dazu führen, dass gerade die Ertragsfähigkeit eines Bodens auch im Rahmen von Planungsmaßnahmen mit Berücksichtigung findet. Die Einbeziehung solch hochwertiger Böden in Kompensationsmaßnahmen, wodurch die Nutzung dieser Böden für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung nicht mehr möglich ist, ist abzulehnen. Dem fortschreitenden Rückgang landwirtschaftlicher Nutzflächen muss auch durch die Auswahl an geeigneten Kompensationsflächen auf anderen als auf landwirtschaftlichen Nutzflächen entgegengewirkt werden. Durch den Verlust wertvoller landwirtschaftlicher Flächen zu Kompensationszwecken wird aus Sicht der Landwirtschaft keine Verbesserung für Schutzgüter wie Pflanzen und Tiere erreicht. Der Zustand auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ist aufgrund der Bewirtschaftung durch die		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Durch die vorliegende Planänderung werden keine Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet, Kompensationsmaßnahmen werden folglich nicht erforderlich. Es ist Absicht, den Bestand mit seiner vorwiegend landwirtschaftlichen Nutzung planerisch zu sichern, um die landwirtschaftlichen Nutzflächen dauerhaft zu erhalten. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Landwirtschaft im Rahmen der guten fachlichen Praxis ein qualitativ hochwertiger Zustand. Dies gilt sowohl für den Lebensraum für Tiere und Pflanzen als auch für die Vielfalt der Bodenstruktur sowie beispielsweise der Funktion der vorhandenen Böden als Grundwasserspender und Filter sowie als Lebensraum für Organismen. Sollten im Rahmen der Abwägung trotz der zuvor gemachten Ausführungen dennoch landwirtschaftliche Nutzflächen für Kompensationsmaßnahmen genutzt werden müssen, so sollten die Kompensationsmaßnahmen produktionsintegriert erfolgen, damit die Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung nicht gänzlich verloren gehen, sondern vielmehr im Rahmen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung erhalten bleiben können. Solche produktionsintegrierte Maßnahmen können durch vertragliche Vereinbarungen mit Landwirten umgesetzt werden. Abschließend weisen wir darauf hin, dass nicht nur bei der Auswahl von Flächen für die Realisierung von Baumaßnahmen sondern gerade auch bei der Findung von geeigneten Flächen zu Kompensationszwecken auf landwirtschaftliche Nutzflächen verzichtet werden sollte. Auch durch die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen gehen wertvolle landwirtschaftliche Nutzflächen zur Bewirtschaftung unwiederbringlich und damit für die Ernährung der Menschen und für die Ökologie verloren. Wir können es uns nicht mehr leisten, ertragsreiche Böden für Kompensationsmaßnahmen zu nutzen und weniger ertragreiche Böden dann umso intensiver nutzen zu müssen oder aber Abholzungen von Urwäldern in Entwicklungsländern zu fördern, da wir dafür vermehrt Nahrungsmittel importieren müssen.	
---	--

Beteiligter:	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	Eingang:	23.04.2018
ID-Nr.:	136	Nummer der Anregung:	55
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:		

Die zukünftige Darstellung des gesamten Bereichs als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ (AFAB) bzw. in Überlagerung „Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“ (BSLE) sowie als Regionaler Grünzug wird ausdrücklich begrüßt. Der vorgeschlagene Untersuchungsrahmen zur Erstellung des Umweltberichtes zur Änderung 34 GE in Gelsenkirchen-Heßler wird grundsätzlich mitgetragen. Leider liegen bei den örtlichen Naturschutzverbänden keine Daten zum Artenschutz vor.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
--	--

Beteiligter:	Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW	Eingang:	24.04.2018
ID-Nr.:	13	Nummer der Anregung:	59
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:		
Die Planfläche 34 GE Westlich Lehrhovebruch befindet sich über den auf Steinkohle und Eisenstein verliehenen Bergwerksfeldern „Wilhelmine Victoria 3“ und „Wilhelmine Victoria 4“ sowie über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld „Wilhelmine Gas“ (zu gewerblichen Zwecken). Eigentümerin der Bergwerksfelder „Wilhelmine Victoria 3“ und „Wilhelmine Victoria 4“ ist die RAG AG, Im Welterbe 10 in 45141 Essen. Inhaberin der Erlaubnis ist die Minegas GmbH, Rüttenscheider Straße 1 - 3 in 45128 Essen.	Da es sich im Geltungsbereich der Planänderung um ehemalige bergbauliche Betriebsstätten handelt, für die die Bergaufsicht bereits geendet hat, ist nicht mit Auswirkungen auf die vorliegende Planung zu rechnen.		
Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich dieser Planfläche kein Abbau heute noch einwirkungsrelevanter Bergbau dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen.	In der Begründung zum vorliegenden Änderungsverfahren wird unter „Sonstige Belange“ (Kapitel 5) ein Kapitel „Bergbau“ aufgenommen und der beschriebene Sachverhalt dort wiedergegeben.		
Im hiesigen Bergbau Alt- und Verdachtsflächen-Katalog (BAV-Kat) sind für den Bereich der Planfläche 34 GE Westlich Lehrhovebruch derzeit folgende, ehemalige bergbauliche Betriebsstätten verzeichnet:	Die Bergwerksunternehmer und Feldeseigentümer werden grundsätzlich bei allen RFNP-Änderungsverfahren beteiligt.		
BAV-Kat Nr.: 4408-A-065, Kokslager, Schlammkohlenlager, sog. Hibernia-Dreieck,	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		
BAV-Kat Nr.: 4408-A-007, Halde "Eickwinkel", Bergehalde.			

Für diese Verdachtsflächen hat die Bergaufsicht bereits geendet.

Im Umfeld der Planfläche 34 GE Westlich Lehrhovebruch befinden sich folgende Alt- und Verdachtsflächen:

BAV-Kat Nr.: 4408-S-008, Nordstern 1/2, Schachtanlage, Kokerei, Kohlenlagerplatz,

BAV-Kat Nr.: 4408-A-005, Nordstern "Emscherhalde", Halde,

BAV-Kat Nr.: 4408-A-006, Nordstern "Ruhrgashalde", Bergehalde,

BAV-Kat Nr. 4408-A-044, Nordstern, Halde Nr. 1, Halde,

BAV-Kat Nr.: 4408-A-003, Halde "Schurenbach", Bergehalde.

Die Bergaufsicht für diese Bereiche hat bereits geendet. Jedoch wird dort aktuell eine Grundwasserüberwachung (Monitoring) seitens der RAG Montan Immobilien GmbH, Im Welterbe 1 – 8 in 45141 Essen durchgeführt. Hierzu empfehle ich, die RAG Montan Immobilien GmbH um Stellungnahme zu bitten.

Grundsätzlich empfehle ich für alle Planflächen, soweit eine entsprechende Abstimmung nicht bereits erfolgt ist, dem Bergwerksunternehmer / Feldeseigentümer Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau, zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen sowie zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen. Die letztgenannte Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer / Vorhabensträger und Bergwerksunternehmer / Feldeseigentümer zu regeln.

Ferner sei erwähnt, dass eine Erlaubnis das befristete Recht zur Auf-

suchung des bezeichneten Bodenschatzes innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen gewährt. Unter dem „Aufsuchen“ versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob“ und „Wie“ regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange - insbesondere auch die des Gewässerschutzes - geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.

Hinsichtlich aller vorhandenen Bergbau Alt- und Verdachtsflächen bleibt anzumerken, dass mit dem Ende der Bergaufsicht die Zuständigkeit für diese Flächen auf die entsprechenden Städte übergegangen ist, so dass die konkreten Folgenutzungen dieser Flächen, einschließlich der gegebenenfalls nachträglich durchgeführten umweltrelevanten Maßnahmen, hier nicht bekannt sind. Daher können auch keine konkreten Aussagen über Art und Umfang der aktuellen, umweltrelevanten Einflüsse oder Beeinträchtigungen, die gegebenenfalls noch von diesen Flächen ausgehen könnten, getroffen werden. Ich empfehle Ihnen daher, sich an die zuständige Untere Bodenschutzbehörde zu wenden.

Beteiligter: Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen
ID-Nr.: 101

Eingang: 25.04.2018
Nummer der Anregung: 66

Anregung:

Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:

Im neuen Landesentwicklungsplan wird der Änderungsbereich nicht mehr als Standort für ein Großkraftwerk dargestellt, sodass diese Bindung für den regionalen Flächennutzungsplan entfällt. Bis dato wird die Fläche als „Weißfläche“, also als Bereich ohne Darstellung geführt, da sie als „Sondergebiet für spezifische gewerbliche Nutzung“ von der Landesplanungsbehörde von der Genehmigung ausgeklammert wurde. Als ehemals geplanter Kraftwerkstandort bewerten wir diesen Bereich auch weiterhin als Potenzialfläche für eine gewerblich-industrielle Entwicklung.

Dies begründet sich zum einen durch die optimale verkehrliche Anbindung der Flächen durch die Anschlussstelle GE-Heßler an die Bundesautobahn A 42.

Zum anderen durch den Bedarf an Gewerbe- und Industrieflächen auf dem Stadtgebiet Gelsenkirchens. Diesen haben wir bereits zur Aufstellung des RFNP dargelegt. Auch in den vergangenen Jahren ist der quantitative Anteil der Gewerbe- und Industrieflächen an der Gesamtfläche deutlich rückläufig.

Die in der Begründung betrachtete alternative Entwicklungsmöglichkeit mit einer gewerblich-baulichen Nutzung halten wir vor den o.g. Gründen für zweckmäßig – auch vor dem Hintergrund des aktuellen Erlasses zum LEP in Bezug auf das Ziel 6.3-3. Der Verweis auf zwei Gebiete für die Ansiedlung von Dienstleistungs- bzw. gewerblich-industriellen Unternehmen reicht aus unserer Sicht hier nicht aus.

Die Begründung verweist explizit auf das in der Erarbeitung befindliche Räumliche Strukturkonzept der Stadt Gelsenkirchen (RSK). Teil des Änderungsbereichs sind hier unter der Leitstrategie „Grüne Räume Stärken“ als „Premiumstandort für die Freiraumqualifizierung“ dargestellt.

Gleichzeitig wird im RSK auf die fehlenden Möglichkeiten der Neuausweisung von gewerblichen und industriellen Bauflächen (außerhalb des Siedlungsgefüges) hingewiesen.

Beispielhaft sehen wir für diesen Änderungsbereich, gerade weil er in der Vergangenheit durch ein gewerbliches Entwicklungsziel geprägt war, eine Perspektive, um auch langfristig dem Bedarf entsprechende

Die frühere landesplanerische Festlegung als Kraftwerkstandort zielte auf die Sicherung der öffentlichen Stromversorgung und war somit aus Gemeinwohlgründen geboten. Eine freie Vermarktung des Areals zu gewerblich-industriellen Zwecken war nie Intention der landesplanerischen Sicherung des Areals.

Schon im Aufstellungsverfahren zum RFNP ist deutlich geworden, dass seitens der Landes- und Regionalplanungsbehörden nicht vorgesehen ist, den ehemals landesbedeutsamen Kraftwerkstandort für eine sonstige gewerbliche Nutzung vorzusehen. Der Entwurf zum Regionalplan Ruhr sieht entsprechend das Plangebiet als Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich mit den überlagernden Festlegungen Regionaler Grünzug und Bereich für den Schutz der Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung vor. Somit folgt die vorliegende Planänderung der Zielsetzung von Landes- und Regionalplanung.

Der Bereich stellt einen qualitativ und quantitativ hochwertigen Lebens- und Freiraum mit Erholungsfunktionen in der Kulisse des Emscher Landschaftsparks als Teilfläche des Regionalen Grünzuges C dar. Er liegt im zentralen Kreuzungsbereich des Neuen Emschertals und der Nord-Süd-Achse des Schwarzbachtals. Durch sein sehr hohes ökologisches Potenzial ist der Raum Bestandteil des regionalen Biotopverbunds NRW - Stufe 2. Darüber hinaus stellt er einen innerstädtischen Refugial- und Vernetzungsraum dar, so dass eine Schutzwürdigkeit als Landschaftsschutzgebiet (LSG) gegeben ist. Die Änderung des Landschaftsplans der Stadt Gelsenkirchen ist entsprechend derzeit in Erarbeitung. Die Flächen sind Lebensraum für zahlreiche planungsrelevante Arten. Wegen der vielfältigen Ausstattungselemente und Sichtbeziehungen wird dieser landschaftlich geprägte Freiraum mit zahlreichen Landschaftsstrukturen und -elementen als "landesbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich in NRW - 14.08 Zollverein – Nordstern" eingestuft. Der Planbereich stellt sich ferner als klimatischer Ausgleichsraum dar, als größere innerstädtische Freifläche mit einem hohen stadtklimatischen und lufthygienischen Ausgleichspotenzial. Außerdem befindet sich das Areal im Bereich einer nachgewiesenen Luftleitbahn, die eine wichtige Belüftungsfunktion für den Transport kühler sowie lufthygie-

Flächen vorzuhalten.	nisch unbelasteter Luft in Siedlungsgebiete erfüllt. Besonders wichtig ist die Vernetzung dieser Gebiete mit den angrenzenden klimatischen Lasträumen der Siedlungsgebiete Heßler und Horst. Deshalb sind aus stadtklimatischer Sicht dieser Ausgleichsraum und die Luftleitbahn als Be- und Entlüftungsschneise zu erhalten und von einer Bebauung und zusätzlichen Emittenten freizuhalten. Dies bekommt eine besondere Bedeutung vor dem Hintergrund des Klimawandels, in Folge dessen in der Zukunft mit zunehmendem Hitzestress in den Siedlungsgebieten der Stadt zu rechnen ist und den es u. a. durch stadtklimatische Ausgleichsflächen zu mildern gilt. Trotz der guten äußeren Anbindung der Fläche an die BAB A 42 und die Straße Lehrhovebruch ist eine baulich-gewerbliche Nutzung städtebaulich problematisch und regionalplanerisch unzulässig. Die Fläche liegt in Randlage innerhalb von Gelsenkirchen, ein Bezug zu bestehenden Gewerbe- und Dienstleistungsstandorten ist kaum herzustellen, so dass ein isoliertes Gewerbegebiet entstünde. Dies wäre nach dem Ziel 6.3-3 des Landesentwicklungsplans nicht zulässig. Das Ziel besagt, dass neue Bereiche für gewerblich-industrielle Nutzungen (GIB) nur direkt anschließend an vorhandene Siedlungsräume festgelegt werden dürfen. Das ist im vorliegenden Fall nicht gegeben. Das Ziel sieht auch Ausnahmeregelungen vor, wenn es sich bei der fraglichen Fläche um eine Brachfläche handelt (hier nicht zutreffend) oder eine Festlegung direkt anschließend an Siedlungsbereiche nicht möglich ist, weil topografische Gegebenheiten oder Schutz- oder Nutzungsbindungen entgegenstehen oder eine Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz nicht möglich ist. Weitere Voraussetzung ist, dass am fraglichen Standort selbst keine raumordnerischen Festlegungen einer Festlegung als GIB entgegenstehen. Der neue Erlass weist nur noch mal auf diese Ausnahmeregelungen hin und stellt klar, dass sie auch auf Teile des Planungsraums bezogen werden können. Konkret bedeutet dies, dass es auch ausreicht nur das Stadtgebiet von Gelsenkirchen zu betrachten. Die Ausnahmen vom Ziel 6.3-3 sind jedoch im vorliegenden Fall nicht anwendbar. Wenn man von der Möglichkeit, nur den Teilraum Gelsen-
-----------------------------	--

	kirchen zu betrachten, Gebrauch macht, trifft zwar die Voraussetzung zu, dass an anderer Stelle im Stadtgebiet die Festlegung eines GIB direkt anschließend an den Siedlungsraum nicht möglich ist (meist aus Gründen des Landschafts- und Naturschutzes). Allerdings stehen einem neuen GIB auf der Fläche raumordnerische Belange entgegen. Im vorliegenden Fall handelt es sich um den Sonderfall, dass der RFNP bisher keine planerischen Festlegungen für das Plangebiet trifft, weil mit der Genehmigungsbehörde kein Einvernehmen über die beabsichtigte Nutzung erzielt werden konnte. Das Gebiet erfüllt jedoch die Anforderungen an Regionale Grünzüge und soll daher nicht nur im Rahmen des vorliegenden Änderungsverfahrens, sondern auch im Entwurf zum Regionalplan Ruhr mit einer entsprechenden Zielfestlegung versehen werden. Einer baulichen Entwicklung der Fläche steht auch Ziel 6.1-1 des LEP entgegen, wonach Siedlungsräume bedarfsgerecht festzulegen sind. Bei vorhandener bedarfsgerechter Ausweisung von Siedlungsräumen darf Freiraum für Neuausweisungen nur in Anspruch genommen werden, wenn dafür an anderer Stelle Siedlungsraum zurückgenommen wird (Flächentausch). Die Ermittlung der Siedlungsflächenbedarfe für die Stadt Gelsenkirchen im Zuge der Regionalplanaufstellung durch den RVR hat ergeben, dass aktuell kein Bedarf an neuen Gewerbeflächen gegeben ist, sodass das Plangebiet nicht für Siedlungszwecke in Anspruch genommen werden kann. Zudem ist die Ressource Fläche endlich. Die verbliebenen Freiräume in Gelsenkirchen (darunter auch das Plangebiet) sind als natürliche Lebensgrundlage des Menschen zu sichern. Einer der wichtigsten Ansprüche der gesamtträumlichen Entwicklung Gelsenkirchens, wie sie auch der Entwurf des gesamtstädtischen Räumlichen Strukturkonzepts formuliert, ist es daher, die Grenzen des Siedlungsraums klar am Bestand zu orientieren und den Fokus auf die bauliche Entwicklung im Siedlungsraum zu lenken. Mit dieser flächensparenden Siedlungsentwicklungsstrategie kann der Druck aufgebaut werden, der nötig ist, um Investitionen im Bestand und die Reaktivierung von Brachflächen her-
--	---

	beizuführen. Im gebauten Bestand sind durchaus noch Potenziale für Wirtschaftsflächen vorhanden und ergeben sich auch immer wieder neu z.B. durch Betriebsveränderungen. Es bedarf allerdings Maßnahmen zur Mobilisierung wie Bodensanierung, Umbau/Umstrukturierung, Nachverdichtung, Flächenmanagement. Hierauf muss aus raumstruktureller Sicht der Fokus der zukünftigen Wirtschaftsflächenentwicklung liegen. Gleichzeitig ist dafür Sorge zu tragen, dass das knappe Gut Fläche effizient genutzt wird, was im Wirtschaftsbereich dadurch erreicht werden kann, dass solchen Unternehmen der Vorzug gegeben wird, die einen möglichst geringen Flächenbedarf pro Beschäftigtem aufweisen. Tatsache ist, dass die Stadt aus den genannten Gründen nicht alle Anfragen nach Wirtschaftsflächen bedienen kann, vor allem nicht die von besonders flächenintensiven oder emissionsträchtigen Betrieben. Diese Problematik haben viele der hochverdichteten Städte in der Metropole Ruhr. Gegebenenfalls sind derartige Unternehmen an geeigneteren Standorten in anderen Städten unterzubringen, zumal gerade in der letzten Zeit in Gelsenkirchen bereits Flächen für flächenintensive Vorhaben vermarktet wurden und es Ziel ist, für die Stabilität der wirtschaftlichen Situation einen ausgewogenen Branchenmix zu erreichen. Wie zuvor beschrieben, besteht aus regionalplanerischer Sicht kein Bedarf an zusätzlichen Gewerbeflächen in der Stadt, die mit 14 % bereits jetzt über den größten Anteil von Gewerbe- und Industriefläche an der städtischen Gesamtfläche im gesamten RVR-Verbandsgebiet verfügt (zusammen mit Duisburg). Angesichts der aufgezeigten nachteiligen Wirkungen einer baulichen Nutzung sowie der dargelegten landesplanerischen und raumordnerischen Rahmenbedingungen wird für das Plangebiet eine freizeitorientierte Freiraumentwicklung vorgesehen und so ein Beitrag zur nachhaltigen Stadtentwicklung geleistet. Dies entspricht auch dem Beschluss des Rates der Stadt Gelsenkirchen über die zu verfolgende Nutzungsperspektive für die Fläche vom 13.04.2016.
--	--

	Der Anregung wird nicht gefolgt.
--	---

Beteiligter: Uniper Kraftwerke GmbH ID-Nr.: 49		Eingang: 25.04.2018 Nummer der Anregung: 68
Anregung: Wir sind Eigentümer der wesentlichen Flächen der vorgelegten RFNP-Änderung. Die bislang von der Genehmigung des RFNP ausgeklammerte Weißfläche sowie die westlich angrenzenden, bislang als Grünflächen dargestellten Bereiche, sollen nun als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt werden und sowohl dem Regionalen Grünzug als auch dem Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung zugeordnet werden. Damit findet die Entwicklung unseres ehemals planungsrechtlich gesicherten Kraftwerksvorsorgestandortes Heßler (rd. 70 ha groß) über einen flächenmäßig bereits stark reduzierten Premiumstandort für Gewerbe und Dienstleistungen, der seinerzeit offiziell von der Stadt Gelsenkirchen unterstützt wurde, ihr Ende in einer Ausrichtung ausschließlich auf den Erhalt des Status Quo (landwirtschaftliche Nutzung und Unland). Wir sind als Eigentümer der Flächen mit der vorgelegten Änderung des RFNP nicht einverstanden, da damit alle weiteren Nutzungs- und Entwicklungsmöglichkeiten unseres ehemaligen Industriestandortes zu Nichte gemacht werden.		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Die frühere landesplanerische Festlegung als Kraftwerkstandort zielte auf die Sicherung der öffentlichen Stromversorgung und war somit aus Gemeinwohlgründen geboten. Eine freie Vermarktung des Areals zu gewerblich-industriellen Zwecken war nie Intention der landesplanerischen Sicherung des Areals. Schon im Aufstellungsverfahren zum RFNP ist deutlich geworden, dass seitens der Landes- und Regionalplanungsbehörden nicht vorgesehen ist, den ehemals landesbedeutsamen Kraftwerkstandort für eine sonstige gewerbliche Nutzung vorzusehen. Der aktuelle Entwurf zum Regionalplan Ruhr sieht entsprechend das Plangebiet als Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich mit den überlagernden Festlegungen Regionaler Grünzug und Bereich für den Schutz der Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung vor. Somit folgt die vorliegende Planänderung der Zielsetzung von Landes- und Regionalplanung. Der Bereich stellt einen qualitativ und quantitativ hochwertigen Lebens- und Freiraum mit Erholungsfunktionen in der Kulisse des Emscher Landschaftsparks als Teilfläche des Regionalen Grünzuges C dar. Er liegt im zentralen Kreuzungsbereich des Neuen Emschertals und der Nord-Süd-Achse des Schwarzbachtals. Durch sein sehr hohes ökologisches Potenzial ist der Raum Bestandteil des regionalen Biotopverbunds NRW - Stufe 2. Darüber hinaus stellt er einen innerstädtischen Refugial- und Vernetzungsraum dar, so dass eine Schutzwürdigkeit als Landschaftsschutzgebiet (LSG) gegeben ist. Die Änderung des Landschaftsplans der Stadt Gelsenkirchen ist entsprechend derzeit in Erarbeitung. Die Flächen sind Lebensraum für zahlreiche planungsrelevante Arten. Wegen der vielfältigen Ausstattungselemente und Sichtbezie-

	hungen wird dieser landschaftlich geprägte Freiraum mit zahlreichen Landschaftsstrukturen und -elementen als "landesbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich in NRW - 14.08 Zollverein – Nordstern" eingestuft. Der Planbereich stellt sich ferner als klimatischer Ausgleichsraum dar, als größere innerstädtische Freifläche mit einem hohen stadtklimatischen und lufthygienischen Ausgleichspotenzial. Außerdem befindet sich das Areal im Bereich einer nachgewiesenen Luftleitbahn, die eine wichtige Belüftungsfunktion für den Transport kühler sowie lufthygienisch unbelasteter Luft in Siedlungsgebiete erfüllt. Besonders wichtig ist die Vernetzung dieser Gebiete mit den angrenzenden klimatischen Lasträumen der Siedlungsgebiete Heßler und Horst. Deshalb sind aus stadtklimatischer Sicht dieser Ausgleichsraum und die Luftleitbahn als Be- und Entlüftungsschneise zu erhalten und von einer Bebauung und zusätzlichen Emittenten freizuhalten. Dies bekommt eine besondere Bedeutung vor dem Hintergrund des Klimawandels, in Folge dessen in der Zukunft mit zunehmendem Hitzestress in den Siedlungsgebieten der Stadt zu rechnen ist und den es u. a. durch stadtklimatische Ausgleichsflächen zu mildern gilt. Trotz der guten äußeren Anbindung der Fläche an die BAB A 42 und die Straße Lehrhovebruch ist eine baulich-gewerbliche Nutzung städtebaulich problematisch und regionalplanerisch unzulässig. Die Fläche liegt in Randlage innerhalb von Gelsenkirchen, ein Bezug zu bestehenden Gewerbe- und Dienstleistungsstandorten ist kaum herzustellen, so dass ein isoliertes Gewerbegebiet entstünde. Dies wäre nach dem Ziel 6.3-3 des Landesentwicklungsplans nicht zulässig. Das Ziel besagt, dass neue Bereiche für gewerblich-industrielle Nutzungen (GIB) nur direkt anschließend an vorhandene Siedlungsräume festgelegt werden dürfen. Das ist im vorliegenden Fall nicht gegeben. Das Ziel sieht auch Ausnahmeregelungen vor, die im vorliegenden Fall jedoch nicht zutreffen, weil eine bauliche Entwicklung aus den dargelegten Gründen unverträglich ist. Angesichts der aufgezeigten nachteiligen Wirkungen einer baulichen Nutzung sowie der dargelegten landesplanerischen und raumordneri-
--	---

	schen Rahmenbedingungen wird für das Plangebiet eine freizeitorientierte Freiraumentwicklung vorgesehen und so ein Beitrag zur nachhaltigen Stadtentwicklung geleistet. Dies entspricht auch dem Beschluss des Rates der Stadt Gelsenkirchen über die zu verfolgende Nutzungsperspektive für die Fläche vom 13.04.2016. Der Anregung wird nicht gefolgt.
--	---

Beteiligter: Bezirksregierung Münster, Dezernat 54 (Wasserwirtschaft) ID-Nr.: 292		Eingang: 25.04.2018 Nummer der Anregung: 69
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:	
Zu dem o.g. Änderungsverfahren wird aus der Sicht des Dezernates 54 „Wasserwirtschaft“ wie folgt Stellung genommen: Grundsätzlich bestehen keine Bedenken gegen die geplante Anpassung des RFNP. Bezüglich des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung ist anzumerken, dass südlich des Änderungsbereiches das Gewässer Schwarzbach verläuft. Das vorgenannte Gewässer ist zurzeit noch ein mit Sohlschalen ausgebautes „Emschergewässer“. Im Rahmen der Umweltprüfung sollte auch der Einfluss der Änderung des RFNP auf das zukünftige Entwicklungspotential des Schwarzbaches bewertet werden.	Die Änderung des RFNP hat einen positiven Einfluss auf das ökologische Entwicklungspotential des Schwarzbaches. Insbesondere die Festlegung des Bereichs zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) trägt zur Optimierung des Entwicklungspotentials bei. Dementsprechend wird ein kurzer Hinweis in den Umweltbericht zur RFNP-Änderung aufgenommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird gefolgt.	

Beteiligter: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW ID-Nr.: 123		Eingang: 27.04.2018 Nummer der Anregung: 76
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:	
Im Bereich der Fläche südlich des Nordsternparks in Gelsenkirchen soll ein ehemaliger Standort für den Bau eines Großkraftwerks in einen Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich umgewandelt werden. Im Biotopverbund des LANUV ist dieser Bereich als Verbundfläche mit besonderer Bedeutung Stufe 2 enthalten (VB-MS-4408-134 - "Nordsternpark und angrenzende Landwirtschaftsflächen"). Auf den Biotopverbund wird im Umweltbericht S.3 bereits verwiesen, jedoch Bezug auf die Biotopkatasterfläche BK- 4408-0066 genommen. Der richtige Verweis auf die oben erwähnte Verbundfläche sollte ergänzt werden.	Die fehlende Bezeichnung der „Verbundfläche mit besonderer Bedeutung Stufe 2“ (VB-MS-4408-134 - "Nordsternpark und angrenzende Landwirtschaftsflächen") wird im Umweltbericht ergänzt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird gefolgt.	

Für den neuen Regionalplan der Planungsregion des Regionalverbandes Ruhr (RVR) empfiehlt das LANUV im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege den genannten Planungsraum als Bereich zum Schutz der Landschaft und Erholung BSLE darzustellen. Die geplante Änderung des RFNP entspricht somit den naturschutzfachlichen Zielen des LANUV an dieser Stelle und wird begrüßt. Zum Entwurf des Umweltberichtes gibt es keine weiteren Hinweise oder Ergänzungen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Bei der weiteren Planung zu dem Änderungsverfahren des RFNP bitte ich den Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV für die Planungsregion des Regionalverbandes Ruhr (RVR) zu berücksichtigen.	Der Fachbeitrag wurde für die Erarbeitung des Regionalplans Ruhr erstellt. Er dient als fachliche Grundlage für die entsprechenden Inhalte und Festlegungen des Regionalplans als Landschaftsrahmenplan. Mit dem Erarbeitungsbeschluss ist der Regionalplanentwurf in der kommunalen Bauleit- und Landschaftsplanung zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass die relevanten Inhalte des Fachbeitrags - sofern sie vom RVR in den Regionalplanentwurf übernommen wurden - sich in der kommunalen Planung niederschlagen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Beteiligter: PLEdoc GmbH							Eingang: 27.04.2018	
ID-Nr.: 181							Nummer der Anregung: 77	
Anregung:							Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:	
<u>Tabelle der betroffenen Anlagen:</u>							Durch die vorliegende Planänderung wird keine bauliche Inanspruchnahme des Plangebiets vorbereitet. Es soll der Bestand mit seiner vorwiegend landwirtschaftlichen Nutzung planerisch gesichert werden. Der geplante Ersatzneubau der Ferngasleitung ist mit den Planungszielen des vorliegenden Änderungsverfahrens vereinbar. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	
lfd. Nr	Eigentümer	Leitungstyp	Status	Leitungsnr.	DN	Blatt		Schutzstreifen m
1	Open Grid Europe	Ferngasleitung	Umlegungs-trasse in Planung	RG001200000	500			8
In den Plan zur Nr. 34 zur Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans haben wir die angedachte Trasse der Umlegung der Ferngasleitung Nr. 1/200 eingetragen und entsprechend beschriftet. Detailpläne								

zur geplanten Umlegung der Ferngasleitung liegen uns nicht vor. Die Darstellung der Umlegungstrasse ist im Flächennutzungsplan nach bestem Wissen erfolgt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen.	
Die Trasse der Umlegung der Ferngasleitung ist nachrichtlich in das Planwerk zur 34. Änderung des Flächennutzungsplans zu übernehmen, im Erläuterungsbericht entsprechend zu erwähnen und in der Legende zu erläutern.	Der Regionale Flächennutzungsplan enthält auf Grund seines Maßstabs von 1:50.000 in der zeichnerischen Darstellung keine Leitungstrassen. Ein entsprechender Hinweis zu dem geplanten Ersatzneubau wird jedoch in die Begründung zur RFNP- Änderung im Kapitel „Sonstige Belange“ unter „Technische Infrastruktur“ aufgenommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Beteiligter: Westnetz GmbH Spezialservice Strom ID-Nr.: 201		Eingang: 02.05.2018 Nummer der Anregung: 80
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:	
Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die im Betreff genannte Hochspannungsfreileitung 110-/220-kV-Hochspannungsfreileitung Kar nap - Leithe, Bl. 2315 (Maste 85 bis 87). Bezüglich der ebenfalls im Planbereich vorhandenen Amprion-Hochspannungsfreileitungen erhalten Sie ggf. eine separate Stellungnahme der Amprion GmbH. Die Leitungsführung entnehmen Sie bitte den beigefügten Lageplänen, wobei wir darauf hinweisen, dass sich die tatsächliche Lage der Leitungssachse und somit auch das Leitungsrecht allein aus der Örtlichkeit ergeben. Der Änderungsbereich 34 GE (westlich Lehrhovebruch) liegt teilweise im östlichen 15,50 m und westlichen 21,50 m = insgesamt 37,00 m breiten Schutzstreifen der im Betreff genannten Hochspannungsfreileitung.	Der Regionale Flächennutzungsplan enthält auf Grund seines Maßstabs von 1:50.000 in der zeichnerischen Darstellung keine entsprechenden Leitungstrassen. Ein Hinweis wird jedoch in die Begründung zur RFNP- Änderung im Kapitel „Sonstige Belange“ unter „Technische Infrastruktur“ aufgenommen. Darüber hinaus werden die vorhandenen Leitungstrassen im Umweltbericht beim Schutzgut Kultur- und Sachgüter berücksichtigt. Die hier genannte wird entsprechend in beiden Berichten ergänzt. Zudem sind in Abstimmung mit den Leitungsträgern regional bedeutsame Stromfreileitungen informatorisch in der Erläuterungskarte 9 zum RFNP enthalten. Durch die vorliegende Planänderung wird keine bauliche Inanspruchnahme des Plangebiets oder dessen Überplanung vorbereitet. Es soll der Bestand mit seiner vorwiegend landwirtschaftlichen Nutzung plane-	

Im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die bisher als Grünflächen dargestellten Flächen zu landwirtschaftlichen Flächen umgewidmet werden. Hierzu haben wir keine Anregungen vorzubringen.	risch gesichert werden. Mit der Planung sind daher keine Auswirkungen auf die genannte Leitungstrasse und ihre Schutzstreifen verbunden. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
---	---

Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr

Änderungsverfahren 34 GE (Westlich Lehrhovebruch) zum Regionalen Flächennutzungsplan

Synopse der Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung sind keine schriftlichen Stellungnahmen der Öffentlichkeit eingegangen